UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT
- Bodenschutz -

Forschungsbericht 298 77 750
UBA-FB 000095

Texte
04
01
ISSN
0722-186X

Ökonomische Aspekte der Altlastensanierung

Leitfaden über Finanzierungsmöglichkeiten und –hilfen in der Altlastenbearbeitung und im Brachflächenrecycling

von

Georg Süßkraut
Wilma Visser
Albert Burgers

Tauw GmbH, Berlin

im Auftrag des Umweltbundesamtes

Diese TEXTE-Veröffentlichung kann bezogen werden bei
Vorauszahlung von DM 20,-- (10,26 Euro)
durch Post- bzw. Banküberweisung,
Verrechnungsscheck oder Zahlkarte auf das

Konto Nummer 4327 65 - 104 bei der
Postbank Berlin (BLZ 10010010)
Fa. Werbung und Vertrieb,
Ahornstraße 1-2,
10787 Berlin

Parallel zur Überweisung richten Sie bitte
eine schriftliche Bestellung mit Nennung
der **Texte-Nummer** sowie des **Namens**
und der **Anschrift des Bestellers** an die
Firma Werbung und Vertrieb.

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr
für die Richtigkeit, die Genauigkeit und
Vollständigkeit der Angaben sowie für
die Beachtung privater Rechte Dritter.
Die in dem Bericht geäußerten Ansichten
und Meinungen müssen nicht mit denen des
Herausgebers übereinstimmen.

Herausgeber: Umweltbundesamt
Postfach 33 00 22
14191 Berlin
Tel.: 030/8903-0
Telex: 183 756
Telefax: 030/8903 2285
Internet: http://www.umweltbundesamt.de

Redaktion: Fachgebiet II 5.3
Jörg Frauenstein

Berlin, Januar 2001

Berichts-Kennblatt

Berichtsnummer 1.	2.	3.

4. Titel des Berichtes
Ökonomische Aspekte der Altlastensanierung - Leitfaden über Finanzierungsmöglichkeiten und -hilfen in der Altlastenbearbeitung und im Brachflächenrecycling

5. Autor(en), Name(n), Vorname(n) Süßkraut, Georg Visser, Wilma Burgers, Albert	8. Abschlußdatum 30. April 2000
6. Durchführende Institution (Name, Anschrift) Tauw GmbH Ehrenbergstraße 19 D-10245 Berlin	9. Veröffentlichungsdatum 10. UFOPLAN-Nr. 298 77 750 11. Seitenzahl 158
7. Fördernde Institution (Name, Anschrift) Umweltbundesamt Bismarckplatz 1 14193 Berlin	12. Literaturangaben 55 13. Tabellen und Diagramme 2 14. Abbildungen keine
15. Zusätzliche Angaben	

16. Kurzfassung

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurden in der Zeit vom 01.10.1999 bis zum 30.04.2000 Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten für die Altlastensanierung und das Brachflächenrecycling recherchiert. Ziel war die Erstellung eines Leitfadens für alle an der Altlastensanierung und dem Brachflächenrecycling Beteiligten. Öffentliche Förderprogramme der EU, des Bundes und der Länder wurden auf ihre Anwendbarkeit in diesem Bereich bewertet und bei Eignung ausführlich in einem einheitlichen Schema dargestellt. Die vorgestellten Programme entsprechen dem Stand Ende April 2000. Zusätzlich zu den nach Herkunft geordneten Förderprogrammen werden Hinweise auf weiterführende Literatur, Adressen und Websites gegeben.
Die Rolle von Landesentwicklungsgesellschaften. Kreditinstituten und Versicherungen bei der Finanzierung von Sanierungs- und Flächenentwicklungsmaßnahmen wird beschrieben, Kreditprogramme und Versicherungsprodukte werden vorgestellt sowie weiterführende Hinweise gegeben.
Zum Vergleich werden die Strukturen der Finanzierung von Altlastensanierung und Brachflächenrecycling in den Niederlanden, Großbritannien und den USA beschrieben; dazu werden einzelne Förderprogramme kurz vorgestellt sowie ein Abriß der historischen Entwicklung vor allem im Bereich des Brachflächenrecycling gegeben.

17. Schlagwörter
Altlastensanierung, Brachflächenrecycling, Förderprogramme, Finanzierungshilfen, Strukturhilfen, Gemeinschaftsaufgaben, Haftungsfreistellung, Stadterneuerung, Public-Private-Partnership

18. Preis	19.	20.

Report - Coversheet

Report No. 1.	2.	3.
4. Report Title Financing and funding of remediation - Guidebook of tools for remediation of contaminated land and brownfields redevelopment		
5. Author(s), Family Name(s), First Name(s) Süßkraut, Georg Visser, Wilma Burgers, Albert		8. Report Date 30. april 2000
6. Performing Organisation (Name, Adress) Tauw GmbH Ehrenbergstraße 19 D-10245 Berlin		9.Publication Date 10. UFOPLAN - Ref.No. 298 77 750 11. No. of Pages 158
7. Sponsoring Agency (Name, Adress) Umweltbundesamt Bismarckplatz 1 D-14193 Berlin		12. No. of References 55 13. No. of Tables, Diagr. 2 14. No. of Figures 0
15. Supplementary Notes		

16. Abstract

During the period from 01.10.1999 until 30.04.2000 a research was done into promotion programmes and financial tools for the remediation of contaminated land and the redevelopment of brownfields in Germany. The task was to create a guidebook for all of those which are involved in remediation and redevelopment of contaminated land and brownfileds. This guidebook provides a summary of public funds and subsidies provided by the EC, the federal government and the states. The functions of developers, funders and insurers, credit programs and insurance policies are discussed and evaluated.

A comparison is made between the german situation and the way how the Netherlands, Great Britain and the USA are providing funds and financial resources for the remediation of contaminated land and redevelopment of brownfields.

17. Keywords
contaminated land, brownfields, funds, remediation, redevelopment, financing tools

18. Price	19.	20.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung ... 6
1.1 Allgemeines ... 6
1.2 Finanzierungsregelungen im Bundesbodenschutzgesetz ... 7

2 Übersicht ... 11

3 Öffentliche Förderprogramme ... 14

3.1 Förderprogramme der EU ... 14
3.1.1 EFRE ... 14
3.1.2 Ziele der allgemeinen Strukturförderung 1994-1999 ... 15
3.1.3 Die gemeinschaftlichen Strukturfonds 2000-2006 ... 20
3.1.4 URBAN II ... 22
3.1.5 INTERREG III ... 23

3.2 Förderprogramme des Bundes ... 25
3.2.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ... 25
3.2.2 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ... 28
3.2.2.1 Kreditprogramme zur Finanzierung von Umweltinvestitionen ... 28
3.2.2.2 Kreditprogramme zur Finanzierung gewerblicher Investitionen ... 30
3.2.2.2.1 Das ERP-Aufbauprogramm für die neuen Länder ... 30
3.2.2.2.2 Das ERP-Regionalprogramm für die alten Länder ... 32
3.2.3 Deutsche Ausgleichsbank (DtA) ... 34
3.2.3.1 DtA-Umweltprogramm ... 34
3.2.3.2 ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm ... 36
3.2.3.3 Umweltschutz-Bürgschaftsprogramm ... 38
3.2.4 Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ... 41
3.2.5 Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz ... 45

3.3 Förderprogramme der Länder ... 47

3.3.1 Baden-Württemberg ... 47
3.3.1.1 Förderungsrichtlinien Altlasten ... 47
3.3.1.2 Förderprogramm BWPLUS ... 49

3.3.2 Bayern ... 51
3.3.2.1 Finanzierungshilfen für Kommunen ... 51
3.3.2.2 Bayerisches Altlastenkreditprogramm ... 51
3.3.2.3 Kooperationsmodell ... 52

3.3.3 Berlin ... 55
3.3.3.1 Umweltentlastungsprogramm - UEP - ... 55

3.3.4 Brandenburg ... 59
3.3.4.1 ... Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes ... 59
3.3.4.2 Gemeinschaftsaufgabe Ausbau der Infrastruktur ... 61
3.3.4.3 Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen ... 63

3.3.5 Bremen ... 67
3.3.5.1 Investitionssonderprogramm (ISP) zur Stärkung der heimischen Wirtschaft 67

3.3.6 Hamburg ... 69

3.3.7 Hessen ... 70
3.3.7.1 Altlasten-Finanzierungsrichtlinien - AFR ... 70
3.3.7.2 HIM-ASG ... 72

3.3.8 Mecklenburg-Vorpommern ... 74
3.3.8.1 Altlasten-Finanzierungsrichtlinie - AlaFR ... 74
3.3.8.2 Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ... 76

3.3.9 Niedersachsen ... 79

3.3.10 Nordrhein-Westfalen ... 80
3.3.10.1 Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten ... 80
3.3.10.2 Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) ... 82
3.3.10.3 Förderrichtlinien Stadterneuerung ... 84
3.3.10.4 Der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband NRW (AAV) ... 87
3.3.10.5 Der Grundstücksfonds des Landes NRW ... 88

3.3.11 Rheinland-Pfalz ... 91
3.3.11.1 Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und der Sanierung von Altlasten Fördergrundsätze - Abfall und Altlasten ... 91

3.3.12 Saarland ... 94
3.3.12.1 Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur ... 94

3.3.13 Sachsen ... 97
3.3.13.1 Förderungsrichtlinien Altlasten ... 97

3.3.14 Sachsen-Anhalt ... 101
3.3.14.1 Förderung von Maßnahmen zur Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und zum Bodenschutz ... 101
3.3.14.2 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ... 103

3.3.15 Schleswig-Holstein ... 106
3.3.15.1 Altlastenförderungsrichtlinien ... 106
3.3.15.2 Förderung von Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachen ... 107

3.3.16 Thüringen ... 109
3.3.16.1 Förderrichtlinie Altlasten ... 109

4 Landesentwicklungsgesellschaften ... 113

5 Public-Private-Partnership ... 116

5.1 Grundstücksentwicklungsmodelle ... 116
5.1.1 Projektgesellschaften ... 116
5.1.2 Geschäftsbesorgungsvertrag ... 117
5.1.3 Treuhandvertrag ... 118

5.2 Immobilien-Leasing ... 120

6 Kreditinstitute ... 122

7 Versicherungen ... 126

8 Altlastenfinanzierung im Ausland ... 129

8.1 Niederlande ... 130
8.1.1 Öffentliche Förderprogramme ... 130
8.1.1.1 WBB- und ISV-Fonds ... 130
8.1.1.2 Ko-Finanzierung durch die Länder ... 130
8.1.1.3 Weitere Förderprogramme ... 131
8.1.2 Kredit-Programme ... 131
8.1.3 Steuerliche Vereinbarungen ... 132
8.1.4 Branchen-orientierte Vereinbarungen ... 132
8.1.5 Politische Entwicklungen ... 133

8.2 Großbritannien ... 133
8.2.1 Entwicklungen in der Umweltgesetzgebung ... 133
8.2.2 Brachflächenrecycling ... 134
8.2.3 Förderprogramme ... 134
8.2.3.1 Derelict Land Grant (DLG) ... 135
8.2.3.2 Investment Fund (English Partnerships) ... 135
8.2.3.3 Community Investment Fund ... 136
8.2.3.4 Single Regeneration Budget and New Deal for Communities Initiative ... 136

8.3 United States of America ... 137
8.3.1 Einführung ... 137
8.3.2 Die Brownfield Economic Redevelopment Initiative ... 138
8.3.3 Fonds-Modelle ... 140
8.3.3.1 Brownfields Tax Incentive ... 140
8.3.3.2 Brownfields Cleanup Revolving Loan Funds Pilots ... 140
8.3.3.3 Clean Air/Brownfields Pilots Partnership ... 140
8.3.3.4 Targeted Brownfields Assessments ... 140
8.3.3.5 Guidebook of Tools ... 141

Anlage 1: ... 142
Übersicht von Förderrichtlinien zur Altlastensanierung und zum Brachflächenrecycling

Anlage 2: ... 154
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft:
Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Anlage 3: ... 155
Kurzfassung des Berichtes in englischer Sprache

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, eine Übersicht der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für die Untersuchung und Sanierung von Altlasten sowie die Entwicklung von Brachflächen zu geben. Neben den unmittelbar zur Förderung der Altlastensanierung geschaffenen Förderprogrammen wurden aus der Vielzahl weiterer Förderprogramme diejenigen berücksichtigt, welche die Förderfähigkeit von Leistungen zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten und Brachflächen ausdrücklich erwähnen. Dazu gehören Programme zur Entwicklung von Brachflächen, zur Stadterneuerung und zur Entwicklung von Wirtschaft und Infrastruktur.

Die Recherche der Förderprogramme wurde in der Zeit vom 01.10.1999 bis zum 30.04.2000 durchgeführt. Da der Bereich öffentlicher Förderprogramme in ständiger Veränderung begriffen ist, stellt der vorliegende Leitfaden somit eine Momentaufnahme zum Ende April 2000 dar. Das Umweltbundesamt, als Auftraggeber dieses Leitfadens, beabsichtigt, diesen Leitfaden zukünftig fortzuschreiben und zu aktualisieren.

Die große Zahl bundesweit brachliegender Flächen und der ungebremste Verbrauch an „grüner Wiese" machen es erforderlich, finanzielle Anreize zu schaffen und Hilfestellungen zu geben, das „Teilproblem" Altlastensanierung nicht zum ausschlaggebenden Kriterium für mangelndes Interesse potentieller Investoren werden zu lassen.

Die Sanierung von Altlasten über das gesetzlich geforderte Maß hinaus lässt sich nur im Zusammenhang mit einem Nutzungsinteresse an der Fläche realisieren. Dies gilt sowohl angesichts leerer öffentlicher Kassen für das Engagement der öffentlichen Hand als auch insbesondere für die Privatwirtschaft. Für einen Investor kann die Altlastensanierung immer nur Teil eines auf Rendite ausgerichteten Gesamtvorhabens zur Grundstücksnutzung und/oder -verwertung sein.

Die Sanierung und Wiederinwertsetzung unrentabler Flächen bleibt in der Regel den Ländern und Kommunen als Aufgabe. Der Bund ist vor allem da betroffen, wo eigene Liegenschaften vermarktet werden sollen, oder wo aufgrund von Verträgen (z.B. Verwaltungsabkommen mit den neuen Bundesländern) Zahlungsverpflichtungen bestehen.

Forschungs- und Demonstrationsvorhaben können angesichts der Größenordnung des Problems (Zahl der brachliegenden, kontaminierten Flächen) sicher nur einen kleinen Beitrag leisten.

Kontaminierte Standorte lassen sich aus ökonomischer Sicht in drei Grundtypen unterscheiden:

1. Die Flächenentwicklung inkl. Altlastensanierung ist rentabel.

2. Die Flächenentwicklung inkl. Altlastensanierung ist unrentabel, wird aber durch die Beschaffung zusätzlicher Finanzierungsmittel (Förderprogramme) rentabel.

3. Die Flächenentwicklung inkl. Altlastensanierung ist unrentabel, die Sanierungs- und Entwicklungskosten übersteigen trotz zusätzlicher Finanzierungsmittel den Verkehrswert des Grundstücks.

Standorte, deren Entwicklung und Vermarktung trotz Altlastensanierung als rentabel bewertet werden, finden in der Regel auch ohne das zusätzliche Stimulans öffentlicher Zuwendungen einen Investor.

Standorte, die aufgrund der hohen Sanierungskosten nicht rentabel zu entwickeln sind, werden keinen privaten Investor finden. Die Sanierung und Wiederinwertsetzung dieser Flächen ist Aufgabe der Kommunen und Länder.

Standorte, deren Entwicklung durch die Einwerbung von Zuwendungen aus öffentlichen Förderprogrammen, durch besonders zinsgünstige Kredite und durch geeignete Finanzierungsmodelle rentabel zu gestalten ist, können dadurch für private Investoren interessant werden, sofern die sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Randbedingungen für ein Engagement auf kontaminierten Standorten aus Sicht der Investoren erfüllt sind.

Die Rentabilität eines Flächenentwicklungsprojektes ist neben den Kosten der Altlastensanierung von allgemeinen ökonomischen Faktoren abhängig. Die Kosten der Altlastensanierung hängen unmittelbar von der geplanten Nutzung ab. Um ein Entwicklungsprojekt rentabel zu gestalten, ist das Optimum aus geplanter Nutzung und nutzungsbezogener Sanierung unter Einbeziehung von öffentlichen Zuwendungen zu ermitteln. Da neben der reinen Finanzierung ebenso die Fragen des beherrschbaren Risikos sowie der Haftung zu berücksichtigen sind, bedarf es neben einer intelligenten Finanzierungsstrategie ebenso einer eindeutigen vertragsrechtlichen Zuordnung, durch die die Interessen aller an der Standortentwicklung beteiligten Parteien berücksichtigt werden.

Unter dem Oberbegriff Public-Private-Partnership werden eine Reihe von Konstruktionen zusammengefasst, die je nach Art des Vorhabens eine für beide Seiten befriedigende Verteilung von Risiken und/oder Erlösen ermöglicht.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch bestimmte Produkte, die von einzelnen Versicherungen angeboten werden. Die Risiken unvorhersehbarer Kostensteigerungen im Zuge der Altlastensanierung oder der Entdeckung und Sanierung zuvor unbekannter Altlasten können über spezielle Policen minimiert werden.

Der vorliegende Leitfaden soll einen Überblick über die Vielzahl von Möglichkeiten zur Einwerbung öffentlicher Zuwendungen sowie über mögliche Finanzierungs- und Vertragsmodelle zur Sanierung und Entwicklung von Altlasten und Brachflächen geben.

Ergänzend hierzu wird die Herangehensweise in der Finanzierung von Altlastensanierung und Brachflächenrecycling in den Niederlanden, Großbritannien und den USA betrachtet.

1.2 Finanzierungsregelungen im Bundesbodenschutzgesetz

Das Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 ist zum 1. März 1999 in Kraft getreten und enthält eine Reihe von Regelungen, die sich im Vergleich zur vorherigen Rechtslage sowohl erschwerend als auch erleichternd auf die Altlastensanierung und die Entwicklung von Brachflächen auswirken können. Der Kreis der Pflichtigen wird auch im Bundesbodenschutzgesetz (§ 4) zunächst entsprechend der im Polizei- und Ordnungsrecht der Länder definierten Gefährdungshaftung festgelegt. Zusätzlich zu den klassischen Definitionen des Handlungs- und Zustandsstörers wurde der Kreis der Pflichtigen um die Gesellschafter von handelsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen juristischen Personen sowie um die früheren Eigentümer eines Grundstückes, die ihr Eigentum nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übertragen haben, erweitert.

Die Einführung des Sanierungsplanes (BBodSchG § 13 (1)) und die Möglichkeit zum Abschluss eines Sanierungsvertrages (BBodSchG § 13 (4)) sind als Regelungen geeignet, die Rechtssicherheit von Investoren zu erhöhen und den Verfahrensablauf im Sinne aller Beteiligten zu beschleunigen.

Durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit eines Sanierungsvertrages legt der Gesetzgeber fest, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag ein sachgerechtes Instrument zur Absicherung der im Sanierungsplan vorgesehenen Sanierungsschritte ist.

Vorteile des Sanierungsvertrages sind:

Für den Sanierungspflichtigen:

- Gewissheit über den Umfang der ordnungsrechtlichen Verantwortung und die konkret zur Sanierung erforderlichen Maßnahmen
- Festlegung von Kriterien für den Sanierungserfolg und Abschluss der Sanierung
- Beschleunigung des Verfahrens, Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten

Für die zuständige Behörde:

- Festlegung der Störerverantwortlichkeit, Akzeptanz der Sanierungspflicht durch den Sanierungspflichtigen (bei einer Sanierungsanordnung bleibt der Behörde die volle Beweislast)
- auf dem Vertragswege können Verpflichtungen über die reine Störerhaftung hinaus vereinbart werden
- Möglichkeit, die im Wege der Bauleitplanung regelbare Vorsorge zum Schutz einer neuen Nutzung mit zu berücksichtigen.

Positive Wirkung auf die Kosten einer Brachflächensanierung hat zweifelsohne auch die Regelung des § 13 (5) des BBodSchG. Danach darf Bodenmaterial, welches im Zuge der Altlastensanierung ausgehoben wurde, unter bestimmten Umständen wieder eingebaut werden, § 27 (1) Satz 1 KrW-/AbfG gilt ausdrücklich nicht. Dies eröffnet unter Umständen erhebliche Kosteneinsparungspotentiale, wenn anstelle einer externen Beseitigung oder Verwertung Bodenaushub am Standort verwertet werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht (BvG) veröffentlichte am 7. Juni 2000 den Beschluss vom 16. Februar 2000 (Az. 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99), in dem eine für die Altlastenfinanzierung wesentliche Entscheidung getroffen wurde. Das BVG hat aufgrund der Verfassungsbeschwerde von Grundstückseigentümern verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aufgehoben. Die Beschwerdeführer waren als Zustandsstörer verpflichtet worden, „Grundstücksaltlasten" auf ihre Kosten zu sanieren. Zu den „Grenzen der Pflicht von Grundstückseigentümern, Altlasten auf eigene Kosten zu sanieren" macht das BVG u.a. folgende Ausführungen:

„Die Belastung des Eigentümers mit den gesamten Kosten der Sanierungsmaßnahme ist allerdings nicht gerechtfertigt, soweit sie dem Eigentümer nicht zumutbar ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Belastung des zustandsverantwortlichen Eigentümers angemessen zu berücksichtigen und mit den betroffenen Gemeinwohlbelangen abzuwägen.

Vor allem folgende Gesichtspunkte sind hierbei maßgeblich:

Ein Anhaltspunkt kann der **Verkehrswert des Grundstücks nach Durchführung der Sanierung** sein. Wird dieser Wert von den Kosten überschritten, entfällt in der Regel das Interesse des Eigentümers an einem künftigen privatnützigen Gebrauch des Grundstücks. Er kann darüber hinaus nicht einmal damit rechnen, die entstehenden Kosten durch Veräußerung des Grundstücks gedeckt zu erhalten. Das Eigentum kann damit für ihn gänzlich seinen Wert und Inhalt verlieren. Mehr als ein Anhaltspunkt kann der Verkehrswert allerdings unter anderem deshalb nicht sein, weil das individuelle Interesse des Eigentümers am Grundstück dessen Verkehrswert überschreiten kann."

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Bundesverfassungsgericht, Pressestelle (2000): Pressemitteilung Nr. 76/2000 vom 07. Juni 2000: „Zu den Grenzen der Pflicht von Grundstückseigentümern, Altlasten auf eigene Kosten zu sanieren".

/2/ Freier, K., Grimski D., Reppe S. (2000): Beiträge des Umweltbundesamtes zum Flächenrecycling, altlasten spektrum 1/2000, S. 5 - 10

/3/ Dombert M. (2000): Öffentlich-rechtlicher Mustervertrag, altlasten spektrum 1/2000, S. 19 - 22

/4/ Hoffmann, U. (2000): Revitalisieren von Industriebrachen, BEW-Seminar am 27.03.2000

/5/ Hüsken, Th., Discher, H., Hugo, A. (1999): Kurseinheit Finanzierungsmodelle und Ökobilanzierung in der Altlastensanierung, Weiterbildender Fernstudiengang angewandte Umweltwissenschaften, Universität Koblenz-Landau

/6/ Knopp, L.; Albrecht, E. (1999): Die Wertausgleichsregelung nach BBodSchG - Problembereiche und Auswirkungen -; Altlastenspektrum 4/99, S. 204 - 210

/7/ Schidlowski-Boos, S. (1999): Zur Situation der Altlasten in den Bundesländern; Terra Tech 1/1999, S. 28 - 31

/8/ Bettmann, H. (1998): Aus den Augen, aus dem Sinn; Entsorga-Magazin 1-2/98, S. 45 - 49

/9/ Deutsches Seminar für Städtebau und Wirtschaft (DSSW) (1998): Strategien zur Entwicklung von Brachflächen, DSSW-Schriften 27

/10/ Schneider, M. (1998): Altlasten als betriebliches Investitionsproblem; Diplom-Arbeit an der E.A.P. Europäische Wirtschaftshochschule Paris-Oxford-Berlin-Madrid

/11/ Oehne, F. (1997): Privatfinanzierung von Maßnahmen zur Altlastensanierung im Zuge von Infrastrukturprojekten; Fachtagung „Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/12/ Odensaß, M. (1997): Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung einer Teerölverunreinigung eines ehemaligen Imprägnierwerkes; Fachtagung „Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/13/ Kley, M. (1997): Hilfe zur Selbsthilfe - Finanzierung von Altlastensanierung durch öffentliche Gelder; Entsorga-Magazin 10/97, S. 47 - 48

/14/ Overlack-Kosel, D. (1997): Absicherungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Investitionsrisiken in „Flächenrecycling: Inwertsetzung, Bauwürdigkeit, Baureifmachung"; Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1997, S. 277 - 289

/15/ Schmitz, C.-W. (1997): Staatliche Förderung bei der Entwicklung ehemaliger Industrie- und Gewerbeflächen in „Flächenrecycling: Inwertsetzung, Bauwürdigkeit, Baureifmachung"; Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1997, S. 277 - 289

/16/ Bettmann, H. (1996): Finanzierungsregelungen auf Länderebene; Alternative Finanzierungsmodelle in der Altlastensanierung, Hrsg. NORDAC, Economica Verlag, 1996, S. 54 - 70

/17/ Kahnert, R. (1996): Brachflächenrecycling und Altlasten - Aktuelle Trends aus der Forschung, Fachtagung „Risikominimierung für Investoren bei Entwicklungsvorhaben auf Altstandorten", UTECH 1996

/18/ Ferber, U. (1996): Dissertation: „Aufbereitung und Revitalisierung industrieller Brachflächen in den traditionellen Industrieregionen Europas - Sonderprogramme im Vergleich", Institut für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Raumplanung an der TH Darmstadt, Schriftenreihe WAR 89

/19/ Kühl, C. (1994): Dissertation: „Strategien zur Finanzierung der Altlastensanierung", Finanzwissenschaftliche Schriften Nr. 65, Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften

Websites

BVG (Az. 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99) www.bundesverfassungsgericht.de

2 Übersicht

Als Finanzierungshilfe für die Altlastensanierung und das Brachflächenrecycling kann eine Reihe von öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, welche entweder speziell für diesen Maßnahmenbereich geschaffen wurden oder in deren Katalog förderfähiger Maßnahmen Leistungen im Bereich der Altlastensanierung und der Brachflächenentwicklung mit aufgeführt werden.

Öffentliche und private Antragsteller können dabei im Wesentlichen Darlehen und Zuschüsse aus folgenden Förderprogrammen beantragen:

- Strukturförderung:
  EFRE, URBAN II, INTERREG III (EU)
  Gemeinschaftsaufgaben (GA) des Bundes und der Länder

- Kreditprogramme des Bundes
  KfW-, DtA-Kredite

- Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben, Demonstrationsprojekte des Bundes und der Länder:
  BMFT-, BMU-, DFG-, DBU-Projekte
  Spezielle Länderprogramme (z.B. VEGAS, BWPlus usw.)

- Altlastenförderprogramme der Länder

- Städtebauförderung der Länder

Fördermittel der EU können nicht bei dieser selbst, sondern nur in den jeweiligen Ländern beantragt werden. Voraussetzung ist, dass die Länder ihrerseits entsprechende Förderprogramme auflegen, da EU-Mittel der Ko-Finanzierung durch die Länder bedürfen.

Kredite der bundeseigenen Institute KfW und DtA müssen über die jeweilige Hausbank beantragt werden.

Im Bereich der Stadtentwicklung, des Wohnungsbaus und der allgemeinen Wirtschafts- und Strukturförderung existiert, außer den hier beschriebenen, eine Vielzahl von Förderprogrammen, die auf bestimmte Vorhaben beim Brachflächenrecycling und der Standortentwicklung angewandt werden können. Diese Förderprogramme in der gleichen Weise vorzustellen wie die in diesem Leitfaden präsentierten Programme würde den gesetzten Rahmen sprengen und die Handhabbarkeit des Leitfadens stark herabsetzen.

Wenn Programme der Gemeinschaftsaufgaben und der Stadterneuerung nur in einigen Bundesländern aufgeführt werden, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass in den übrigen Ländern diese Mittel nicht beantragt werden können. Es werden im Rahmen dieses Leitfadens nur diejenigen Förderprogramme vorgestellt, welche die Sanierung und Entwicklung von Altlasten und Brachflächen im Katalog der förderfähigen Einzelmaßnahmen ausdrücklich erwähnen.

In der nachfolgenden Tabelle wird eine Übersicht der in diesem Leitfaden vorgestellten öffentlichen Förderprogramme gegeben.

Tabelle 1: Übersicht öffentlicher Förderprogramme zur Altlastensanierung und zum Brachflächenrecycling

Förderprogramm	Antragsteller		Art der Förderung		Seite
	Öffentliche	Private	Darlehen	Zuschuss	
EU					
EFRE	X	X		X	13
URBAN II	X	X		X	21
INTERREG III	X	X		X	22
Bund					
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	X	X		X	24
KfW-Umweltprogramm		X	X		27
KfW-ERP-Aufbauprogramm für die neuen Länder		X	X		29
KfW-ERP-Regionalprogramm für die alten Länder		X	X		31
DtA-Umweltprogramm		X	X		33
DtA-ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm		X	X		35
DtA-Umweltschutz-Bürgschaftsprogramm		X	X		37
Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	X	X		X	40
Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz	X	X		X	44
Länder					
Baden-Württemberg					
Förderungsrichtlinien Altlasten	X			X	46
Bayern					
Finanzierungshilfen für Kommunen	X			X	50
Bayerisches Altlastenkreditprogramm		X		X	50
Berlin					
Umweltentlastungsprogramm - UEP -		X		X	54
Brandenburg					
Öffentliche Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes	X			X	58
Gemeinschaftsaufgabe Ausbau der Infrastruktur	X			X	60
Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen	X			X	62
Bremen					
Investitionssonderprogramm (ISP) zur Stärkung der heimischen Wirtschaft	X			X	66
Hamburg					
keine speziellen Förderprogramme					68

Förderprogramm	Antragsteller		Art der Förderung		Seite
	Öffentliche	Private	Darlehen	Zuschuss	
Hessen					
Altlasten-Finanzierungsrichtlinien - AFR	X			X	69
Mecklenburg-Vorpommern					
Altlasten-Finanzierungsrichtlinie - AlaFR	X	X		X	73
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	X			X	75
Niedersachsen					
keine speziellen Förderprogramme					78
Nordrhein-Westfalen					
Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	X			X	79
Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)	X			X	81
Förderrichtlinien Stadterneuerung	X			X	83
Rheinland-Pfalz					
Fördergrundsätze - Abfall und Altlasten	X			X	90
Saarland					
Förderung der wirtschaftsnahmen Infrastruktur	X			X	93
Sachsen					
Förderungsrichtlinien Altlasten	X	X		X	96
Sachsen-Anhalt					
Maßnahmen zur Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und zum Bodenschutz	X	X		X	100
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	X			X	102
Schleswig-Holstein					
Altlastenförderungsrichtlinien	X			X	105
Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachen (altlastverdächtige Flächen und Altlasten)	X	X		X	106
Thüringen					
Förderrichtlinie Altlasten	X	X		X	108

3 Öffentliche Förderprogramme

3.1 Förderprogramme der EU

3.1.1 EFRE

Mittel aus Förderprogrammen der EU können nur über die jeweiligen Länder beantragt werden und bedürfen stets einer Ko-Finanzierung durch Landesmittel. Altlastensanierung und Brachflächenrecycling können über Programme gefördert werden, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ausgestattet sind.

Alle in der Vergangenheit zur Altlastensanierung bzw. zum Brachflächenrecycling in Anspruch genommenen Förderprogramme sind mit dem 31.12.1999 ausgelaufen, es können keine neuen Anträge mehr gestellt werden. Zum Teil wurden die Fristen zum rechnungsmäßigen Abschluss von bereits bewilligten Projekten bis ins Jahr 2001 verlängert.

Ausgelaufen sind u.a.:

KONVER II	Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion
RESIDER II	Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren
RECHAR II	Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren
RETEX II	Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Regionen mit Textilindustrie
URBAN	Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete
INTERREG II	Gemeinschaftsinitiative für transeuropäische Zusammenarbeit

Die Programme wurden jeweils bestimmten Fördergebieten zugeordnet (Ziel 1, Ziel 2) und finanziell unterschiedlich ausgestattet, z.B.: KONVER II Baden-Württemberg, KONVER II Brandenburg, RESIDER II Saarland, RECHAR II Nordrhein-Westfalen, RETEX II Sachsen usw.

Beispiel: KONVER II Brandenburg

Die Europäische Kommission hat ein operationelles Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative KONVER II zugunsten des Landes Brandenburg genehmigt, um die Umstrukturierung der am stärksten von der Rüstungskonversion betroffenen Gebiete zu fördern. Ziel ist es, die Einbindung ehemaliger Militärstandorte in die regionale Wirtschaftsstruktur zu unterstützen und ihre wirtschaftliches Potential optimal zu erschließen. Berücksichtigt wurden außerdem Umweltbelange und die Schwierigkeiten ehemaliger Militärpersonen, einen Arbeitsplatz zu finden.

Die Gemeinschaft übernimmt rund 69% der Gesamtkosten, der Rest wird von nationalen und regionalen Behörden sowie vom Privatsektor getragen. Die Gemeinschaftsfinanzierung wird zu 70% aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zu 30% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bestritten.

Die Schwerpunkte dieses Programms waren:

- Die Entwicklung ehemaliger Militärstandorte, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur Gebäuderenovierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der erforderlichen Unternehmens- und Sozialinfrastruktur

- Unterstützung von KMU und Innovations- und Technologieförderung. Dies schließt auch Finanzzuschüsse ein, umfasst aber hauptsächlich Dienstleistungen für KMU und Unternehmer

- Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmer in strukturschwachen Gebieten

- Technische Hilfe.

Das Programm ist mit dem 31.12.1999 ausgelaufen.

Zur Zeit können Vorhaben aus den genannten Bereichen über die allgemeine Strukturförderung der EU finanziert werden. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Programme neu aufgelegt werden.

3.1.2 Ziele der allgemeinen Strukturförderung 1994-1999

Zwischen den wirtschaftlich stärksten Gebieten der Europäischen Union und den strukturschwachen Gebieten besteht ein enormes sozioökonomisches Gefälle. Ziel der europäischen Strukturpolitik ist der Abbau dieses Gefälles. Zu diesem Zweck hat die Kommission sechs Schwerpunktaufgaben der Strukturpolitik bestimmt und als sogenannte "Ziele" definiert. Diese Schwerpunktaufgaben lassen sich grundsätzlich in zwei Gruppen unterscheiden.

Eine Gruppe, die Ziele 1, 2 und 5b, haben regionalen Charakter und betreffen Fördermaßnahmen, die nur festgelegten Regionen zugute kommen. In die andere Gruppe, die Ziele 3, 4 und 5a kann das Gesamtgebiet der Europäischen Union einbezogen werden.

Vorhaben der Altlastensanierung können im Rahmen der Ziele 1 und 2 gefördert werden. Die regionale Zuordnung der Zielgebiete ist definiert wie folgt:

Ziel 1 Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung von Regionen mit Entwicklungsrückstand.

Ziel 2 Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind.

In der folgenden Übersicht sind die z.Z. gültigen Förderregionen in der Bundesrepublik Deutschland wiedergegeben.

Ziel 1-Gebiete:	Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Abhalt, Thüringen
Ziel 2-Gebiete:	
Baden-Württemberg	Keine Ziel 2-Gebiete
Bayern	Schweinfurt, kreisfreie Stadt , alle Gemeinden sind förderfähig Schweinfurt, Landkreis, nur die Gemeinden: Gochsheim, Schwebheim, Bergrheinfeld, Röthlein Hof, kreisfreie Stadt, alle Gemeinden sind förderfähig

Berlin	Mit Ausnahme der Stadtteile: Tiergarten (003 Hansaviertel, 004 Tiergarten), Wedding (006 Soldiner Straße, 007 Gesundbrunnen), Spandau (027 Johannisstift, 039 Kladow), Wilmersdorf (045 Rüdesheimer Platz, 047 Grunewaldsee), Zehlendorf (050 Argentinische Allee, 052 Nikolassee, 053 Wannsee), Schöneberg (060 Rubensstraße, 061 Friedenau), Steglitz (062 Schloßstraße), Tempelhof (074 Lichtenrade), Neukölln (081 Buckow 1, 082 Buckow 2), Reinickendorf (089 Alt-Tegel, 090 Konradshöhe, 091 Heiligensee, 092 Frohnau, 093 Hermsdorf, 095 Lübars, 097 Breitenbachstraße)
Brandenburg	Keine Ziel 2-Gebiete
Bremen	Bremerhaven (kreisfreie Stadt): Alle Gemeinden sind förderfähig Bremen: Nur die Stadtteile: Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Handelshafen/Industriehäfen, Neustädterhäfen/Hohentorshafen, Alte Neustadt, Hohentor, Neustadt, Neuenland, Habenhausen, Woltmershausen, Rablinghausen, Seehausen, Strom, Neuschwachhausen, Bürgerpark, Riensberg, Radio Bremen, Gartenstadt-Vahr, Neue Vahr-Nord, Neue Vahr-Südwest, Neue Vahr-Südost, Horn, Lehe, Lehesterdeich, Osterholz, Sebalsbrück, Hastedt, Hemelingen, Arbergen, Mahndorf, Regensburger Strasse, Findorff, Weidedamm, In den Hufen, Utbremen, Steffensweg, Westend, Lindenhof, Oslebshausen, Burg-Grambke, Werderland, Burgdamm, Lesum, St. Magnus, Vegesack, Grohn, Fähr-Lobbendorf, Blumenthal, Rönnebeck
Hamburg	Keine Ziel 2-Gebiete
Hessen	Kassel (kreisfreie Stadt): Nur die Stadtteile: Süsterfeld , Wilhelmshöhe-Militärliegenschaften, Rothenditmold, Nord, Philippinenhof, Fasanenhof, Wesertor, Bettenhausen , Waldau + ein Teil Fuldabrück/ "Ortsteil" Berghausen, Niederzwehren, Oberzwehren, Unterneustadt Kassel, Landkreis: Nur Stadt: Baunatal, Stadtteile: Kirchbauna, Altenbauna-VW-Werk, Rengershausen
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Ziel 2-Gebiete
Niedersachsen	Salzgitter, nur die Stadtteile: Bad, Lebenstedt, Watenstedt, Beddingen, Calbecht/Engerode Wilhelmshaven, nur die Stadtteile: Süd, Zentrum, Tonndeich, Heppens, Inselviertel, Pädagogenviertel, Wiesenhof, Aldenburg, Stadtpark, Neuengroden, Altengroden-Süd, Altengroden-Nord, West, Rüstersiel, Baugroden, Nordwest, Industriegebiet Ost Emden, mit Ausnahme der Stadtteile: Logumer Vorwerk, Larrelt-VW-Siedlung, Correbbersweg, Constantia Grafschaft Bentheim, nur die Gemeinden:

Nordhorn, St, Engden, Isterberg, Quendorf, Schüttorf

Peine, nur die Gemeinden:
Peine, Stadtteile:
Dungelbeck, Duttenstedt, Eixe, Essinghausen, Gunzelinfeld, Simonstiftung, Südl. Aue, Südstadt, Stederdorf, Walzwerk, Woltorf

Hohenhameln, Ortsteile:
Equord, Mehrum, Stedum

Ilsede
Lahstedt
Lengede
Helmstedt, nur die Gemeinden:
Helmstedt, Stadt, Schöningen, Stadt, Büddenstedt, Frellstedt, Wolsdorf, Räbke, Twieflingen, Söllingen

Nordrhein-Westfalen Duisburg, alle Gemeinden sind förderfähig

Oberhausen, alle Gemeinden sind förderfähig

Gelsenkirchen, alle Gemeinden sind förderfähig

Herne, alle Gemeinden sind förderfähig

Wesel, nur die Gemeinden:
Dinslaken (Stadt), Hünxe, Kamp-Lintfort (Stadt),
Moers, ohne die Stadtteile:
Asberg, Schwafheim, Kapellen-Mitte, Acherathsfeld, Holderberg
Neukirchen-Vluyn, Stadt, Rheinberg, Stadt, Voerde, Stadt

Recklinghausen, mit Ausnahme der Gemeinden:
Haltern (Stadt)
Recklinghausen, Stadtteile:
Bockholt, Speckhorn, Nordviertel, nördl. Teil, Westviertel, westl. Teil, Hochlar-Teilbereich, Essel, Suderwich-Dorf, Ost-Kuniberg, Ost-Lohwegssiedlung, Ost-Quellberg

Marl, Stadtteil Drewer-Süd

Dortmund, mit Ausnahme der Stadtteile:
Brechten, Aplerbeck II, Aplerbecker Mark II, III, Berghen I, II, Bergher Mark, Sölde I, II, Sölderholz, Lichtendorf, Benninghofen, Benninghofen-Loh, Hörde-Süd, Höchsten, Holzen, Syburg, Buchholz, Wellinghofen, Wellinghofen-Nord, Wellinghofen-Süd, Wichlinghofen, Bittermark, Kruckel, Schnee, Großholthausen, Löttringhausen-Nord, Kirchhörde (-West, -Ost), Löttringhausen, Löttringhausen-Süd, Löttringhausen-West, Löttringhausen-Ost,
Schanze, Rombergpark, Westfalenhalle ohne Unterbezirk 013, Westfalendamm, Westfalendamm-Südost, Westfalendamm-Südwest, Westfalendamm-Nordost, Lücklemberg, Ruhrallee, Ruhrallee-West, Ruhrallee-Ost, Kurl, Kurl-Nord, Kurl-Süd, Husen-Süd, Lanstrop,
Lanstrop-West, Lanstrop-Ost, Asseln, Asseln-Nord, Asseln-Dorf, Asseln-Hellweg, Brackel, Brackel-Reichshof, Brackel-Dorf, Brackel-

Westheck, Brackel-Hellweg, Brackel-Knappschaftskrankenhaus, Brackel-Bahnhof, Brackel-Funkturm, Wambel-Süd, Wickede, Wickede-Nord, Wickede-Ost, Wickede-Dorf, Barop, Barop-Schönau, Barop-Nordost, Brünninghausen, Renninghausen, Eichlinghofen, Salingen, Persebeck, Menglinghausen-West, Jungferntal, Rahm, Erpinghof, Wischlingen, Kirchlinde, Kirchlinde-Alt, Kirchlinde-West, Westrich, Westerfilde

Hamm, nur die Stadtteile:
Innenstadt-West, Uentrop-Ost, Rhynern-Süd, Pelkum, Herringen, Bockum-Hövel, Heessen

Unna, nur die Gemeinden:
Bergkamen, Stadt, Bönen, Kamen, Stadt, Selm, Stadt, Werne, Stadt

Bochum, mit Ausnahme der Stadtteile:
Hordel, Günnigfeld, Wattenscheid-Zentrum, Westenfeld, Höntrop, Eppendorf, Linden, Dahlhausen, Stiepel, Weitmar-Mitte, Weitmar-Mark, Brenschede, Querenburg-Nord, Langendreer-Süd und West, Werne-Süd, Laer-Mitte

Heinsberg, nur die Gemeinden:
Hückelhoven, Stadt, Heinsberg, Stadt, Wassenberg, Stadt, Geilenkirchen, Stadt, Erkelenz, Stadt, Übach-Palenberg, Stadt

Bottrop, mit Ausnahme der Stadtteile:
Fuhlenbrock, Batenbrock-Süd, Bottrop-West, Eigen, Boy

Ennepe-Ruhr-Kreis, nur die Gemeinden:
Wetter an der Ruhr, Hattingen,

Witten, ohne die Stadtteile:
Kohlensiepen, Wartenberg, Gedern, Rüdinghausen-Mitte, Buchenholz, Steinhausen, Bommerbank, Bommerfeld, Wettberg, Buschey, Bommeregge, Wannen, Lake, Bommerholz-Muttental, Durchholz

Krefeld, nur die Stadtteile:
Hohenbudberg, Uerdingen-Stadtpark ohne das Wohngebiet westl. Bremer Str., Uerdingen-Markt, Linn, Gellep-Stratum, part Stratum

Hagen, nur die Stadtteile:
Haspe-Ost, Hohenlimburg-Süd, Lennetal, Vorhalle, Boele

Warendorf, nur die Gemeinde
Ahlen, Stadt

Essen, nur die Stadtteile:
Katernberg, Stoppenberg, Bergeborbeck, Vogelheim, Altenessen Süd

Rheinland-Pfalz

Pirmasens (kreisfreie Stadt), alle Gemeinden sind förderfähig

Pirmasens (Landkreis), nur die Gemeinden:
Dahn, Stadt, Fischbach, Hinterweidenthal, Bottenbach, Münchweiler, Althornbach, Rodalben, Stadt, Nünschweiler, Contwig, Dellfeld,

	Dietrichingen, Großsteinhausen, Hornbach, Stadt, Kleinsteinhausen, Mauschbach, Riedelberg, Walshausen Zweibrücken, mit Ausnahme des Stadtteils: Hasensteigsiedlung Kaiserslautern (kreisfreie Stadt), mit Ausnahme der Stadtteile: Innenstadt Südwest, Betzenberg, Lämmchesberg/Uni, Bännjerrück, Mölschbach, Dansenberg, Hohenecken, Erlenbach, Morlautern, Innenstadt/Nord/Kaiserberg, Erlhütten/Wiesenthalerhof Kaiselslautern (Landkreis), nur die Gemeinden: Ramstein-Miesenbach ohne Miesenbach, Landstuhl (Stadt) ohne die Stadtteile: Atzel, Melkerei, Bruchmühlbach-Miesau ohne die Ortsteile: Miesau, Elschbach, Vogelbach, Hauptstuhl
Saarland	Saarbrücken, Stadtverband außer den Gemeinden: Riegelsberg Saarbrücken, Stadt, Stadtteile: Eschringen, Eschberg, Wackenberg, Bischmisheim, Schafbrücke, Jägersfreude, Herrensohr, Scheidt, Malstatt außer den Gebieten: Rastpfuhl, Malstatt, Leipziger Str. St. Johann außer den Gebieten: Universität, Kaninchenberg Saarlouis außer den Gemeinden: Nalbach, Wadgassen, Wallerfangen Neunkirchen, nur die Gemeinden: Schiffweiler, Illingen ("Ortsteile", Illingen, Wustweiler, Uchtelfangen), Eppelborn
Sachsen	Keine Ziel 2-Gebiete
Sachsen-Anhalt	Keine Ziel 2-Gebiete
Schleswig-Holstein	Kiel, nur die Stadtteile: Neumühlen - Dietrichsdorf, Wellingdorf, Ellerbek, Gaarden-Ost, Gaarden-Süd (Bezirk 1, Bezirk 4), Wellsee, Moorsee, Meimersdorf, Südfriedhof (Bezirk 4), Südfriedhof (Bezirk 5), Vorstadt, Altstadt, Düsternbrook, Ravensberg, Wik, Holtenau, Friedrichsort, Pries
Thüringen	Keine Ziel 2-Gebiete

3.1.3 Die gemeinschaftlichen Strukturfonds 2000-2006

Auf der Tagung des Europäischen Rates von Berlin am 24. und 25. März 1999 haben die Staats- und Regierungschefs eine politische Einigung über die Agenda 2000 erzielt. Dieses Aktionsprogramm bildet den Bezugsrahmen für die Politiken der Europäischen Union im Zeitraum 2000-2006.

Deutschland werden für den Zeitraum 2000-2006 im Rahmen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik Mittel im Betrag von insgesamt 29,764 Mrd. EUR (58,213 Mrd. DEM) zur Verfügung gestellt gegenüber 22,317 Mrd. EUR im Zeitraum 1994-1999.

Im Rahmen dieser Gesamtausstattung tragen die Interventionen der vier europäischen Strukturfonds

- EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
- ESF: Europäischer Sozialfonds
- EAGFL: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
- FIAF: Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei?

zur Verwirklichung eines der drei vorrangigen Ziele bei:

- Ziel 1: Regionen mit Entwicklungsrückstand
- Ziel 2: In Umstellung befindliche Gebiete
- Ziel 3: Bildung, Ausbildung und Beschäftigung

Ziel 1

In Deutschland bleiben für den Zeitraum 2000-2006 unter dem Ziel 1 die fünf neuen Länder (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) förderfähig. Dahingegen ist Ostberlin, das während des Zeitraums 1994-1999 als Ziel 1 förderfähig war, seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr unter dem Ziel 1 förderfähig, da das Niveau des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner höher als 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts ist.

Dieses Gebiet wird jedoch von einer Übergangsunterstützung bis zum Jahr 2005 profitieren.

Der Finanzierungsrahmen 2000-2006 für das Ziel 1 beläuft sich auf 19,958 Milliarden EUR (39,034 Milliarden DEM) gegenüber 14,866 Milliarden EUR für den Zeitraum 1994-1999. Dieser Rahmen setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- 19,229 Milliarden EUR für die fünf Länder;
- 0,729 Milliarden EUR für Ostberlin als Übergangsunterstützung.

Innerhalb dieser zwei Teile ist es die Zuständigkeit der nationalen Behörden die einzelnen Kredite zwischen den verschiedenen Regionen zu verteilen.

Ziel 2

Ziel 2 (das die Ziele 2 und 5b des Zeitraums 1994-1999 zusammenfasst) fördert die wirtschaftliche und soziale Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen. Im Zeitraum 2000-2006 wird zwischen vier Arten von Gebieten mit Strukturproblemen unterschieden: Industriegebiete, ländliche Gebiete, städtische Gebiete und von der Fischerei abhängige Gebiete.

Am 1. Juli 1999 setzte die Kommission für jeden betroffenen Mitgliedstaat eine Bevölkerungshöchstgrenze für Ziel 2 fest. Im Falle von Deutschland beläuft sich diese Höchstgrenze auf 10,296 Mio. Einwohner, das sind 13% der deutschen Gesamtbevölkerung. Über diese drei vorrangigen Ziele hinaus werden die europäischen Strukturfonds im Zeitraum 2000-2006 im Rahmen von vier Gemeinschaftsinitiativen tätig:

Die Aufteilung der Ziel-2-Mittel auf die Mitgliedstaaten erfolgte ausschließlich anhand der förderfähigen Bevölkerung. Mit anderen Worten wird jeder Einwohner eines förderfähigen Gebiets einen identischen Unterstützungssatz in Höhe von jährlich 41,4 EUR (zu Preisen von 1999) erhalten.

In diesem Rahmen wurden Deutschland Mittel im Betrag von 3,510 Mrd. EUR (zu Preisen von 1999) oder etwa 6,865 Mrd. DEM zur Verfügung gestellt. Diese Mittelausstattung gliedert sich in zwei Teilbeträge:

- 2,984 Mrd. EUR für die unter Ziel 2 fallenden Gebiete,

- 526 Mio. EUR als Übergangsunterstützung (für diejenigen Gebiete, die 1994-1999 unter die Ziele 2 und 5b fielen, im laufenden Programmplanungszeitraum aber im Rahmen von Ziel 2 nicht mehr förderfähig sind).

Gemeinschaftsinitiativen

Über diese drei vorrangigen Ziele hinaus werden die europäischen Strukturfonds im Zeitraum 2000-2006 im Rahmen von vier Gemeinschaftsinitiativen tätig:

INTERREG: Grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zur Förderung einer ausgewogenen und harmonischen Entwicklung des gemeinschaftlichen Raums;

URBAN: Wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung;

LEADER: Entwicklung des ländlichen Raums;

EQUAL: Transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt.

Für den Bereich der Altlastensanierung und des Brachflächenrecyclings ergeben sich Fördermöglichkeiten hauptsächlich im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen URBAN II und INTERREG III, deren Leitlinien von der Kommission am 28.04.2000 vorgelegt wurden.

3.1.4 URBAN II

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. April 2000 beschlossen, gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates, eine Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung von städtischen Gebieten (im folgenden „URBAN II" genannt) einzuleiten.

Im Rahmen von URBAN II werden Gemeinschaftsmittel für Maßnahmen in Gebieten zur Verfügung gestellt, die den in dieser Mitteilung festgelegten Leitlinien entsprechen und unter die Programme von Gemeinschaftsinitiativen (PGI) fallen, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden vorlegen und von der Kommission genehmigt werden.

Gemäß der allgemeinen Verordnung müssen alle aus dem EFRE kofinanzierten Maßnahmen den Geltungsbereich der Strukturfonds und die Bestimmungen über die Zuschussfähigkeit der Ausgaben berücksichtigen. Des weiteren müssen sie im Einklang mit anderen Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Wettbewerbsregeln, stehen.

Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen von URBAN II sind u.a.:

- Gemischte Nutzung von städtischen Gebieten und umweltfreundliche Neuerschließung von Industriebrachen
  - Sanierung von Brachen und verunreinigtem Gelände
  - Sanierung öffentlicher Anlagen, einschließlich Grünflächen
  - dauerhafte und umweltgerechte Renovierung von Gebäuden im Hinblick auf die Nutzung für wirtschaftliche und soziale Aktivitäten
  - Erhaltung und Aufwertung des historischen und kulturellen Erbes
  - Erhöhung der Sicherheit und Verbrechensverhütung, Beteiligung der Einwohner an der Überwachung der Stadtviertel; Verbesserung der Straßenbeleuchtung; Kameraüberwachung (CCTV); nichtöffentliche Gebiete können nicht finanziert werden
  - Personalschulungen.

Der Wohnungsbau kann aus dem EFRE nicht finanziert werden. Behindern jedoch schlechte Wohnverhältnisse die Bemühungen um eine Lösung der Stadtentwicklungsprobleme, so ist im Rahmen der Programme der Nachweis zu erbringen, dass die nationalen und/oder lokalen Behörden angemessene Mittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse bereitgestellt haben, die über den zuschussfähigen Gesamtbetrag für das URBAN II-Programm hinausgehen. Die Programme sollten darlegen, inwieweit Maßnahmen im Wohnungsbau mit aus dem EFRE kofinanzierten Aktivitäten kohärent sind.

3.1.5 INTERREG III

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. April 2000 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit (nachstehend "INTERREG III" genannt) gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds einzuleiten.

Im Rahmen von INTERREG III wird eine Gemeinschaftsunterstützung für Maßnahmen und in Gebieten gewährt, die den in dieser Mitteilung aufgestellten Leitlinien entsprechen und unter Programme von Gemeinschaftsinitiativen (PGI) fallen, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden vorlegen und die von der Kommission genehmigt werden.

Die Ziele der Gemeinschaftsinitiative werden bezogen auf drei Ausrichtungen formuliert:

A Grenzübergreifende Zusammenarbeit
B Transnationale Zusammenarbeit
C Interregionale Zusammenarbeit

Förderfähige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes werden für die Ausrichtungen A und B genannt

Gegenstand der Förderung

Ausrichtung A

- Umweltschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger:
  - Schutz der Umwelt durch Verhütungsmaßnahmen (einschließlich Verhütung von Natur- und technologischen Katastrophen), Kontrolle, Instandsetzung geschädigter Gebiete,
  - Recycling und Entsorgung von Abfällen sowie
  - die gemeinsame Schaffung bzw. Nutzung von Ressourcen und Infrastruktur (einschließlich für die Abwasserreinigung);
  - effiziente Energiewirtschaft, Nutzung von alternativen Energiequellen und erneuerbaren Energieträgern;
  - Fremdenverkehrsfördernde Verwaltung von Naturschutzgebieten, die durch eine Grenze getrennt sind, insbesondere solche von gemeinschaftlichem Interesse.

Ausrichtung B

- Förderung der Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung des Kulturerbes und von natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser
  - Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen ökologischen Netzes (NATURA 2000), über das Schutzgebiete von regionaler, nationaler, transnationaler und gemeinschaftlicher Bedeutung miteinander verknüpft werden;
  - Kreative Sanierung von Kulturlandschaften, die durch die menschliche Tätigkeit geschädigt wurden (einschließlich Gebieten, in denen die Gefahr einer völligen

Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder die hierdurch bereits geschädigt sind), im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien;

- Innovative Förderung des natürlichen und kulturellen Reichtums ländlicher Gebiete als Potential für einen nachhaltigen Fremdenverkehr, vor allem in dünn besiedelten Gebieten;

- Förderung der Zusammenarbeit für den Schutz und die kreative Weiterentwicklung des Kulturerbes;

- Formulierung gemeinsamer Strategien für das Risikomanagement in Gebieten, die häufig von Naturkatastrophen heimgesucht werden;

- Aufstellen und Durchführen von integrierten Strategien und Aktionen zur Verhütung von Überschwemmungen in transnationalen Flusseinzugsgebieten;

- Aufstellen und Durchführen von integrierten Strategien und Aktionen, die in transnationalen Kooperationsräumen Dürresituationen verhüten sollen;

- Konzertierte Bewirtschaftung von Küstengewässern;

- Förderung erneuerbarer Energieträger.

Weitere Informationen

Adressen

Europäische Investitionsbank (EIB)
Boulevard Konrad Adenauer 100
L-2950 Luxemburg
Tel.: (00352) 43 79 31 22
Fax.: (00352) 43 79 31 89

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Tel.: (030) 20 14 - 0
Fax.: (030) 20 14 - 70 10

Websites

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	www.inforegio.org
Rat der Gemeinden und Regionen Europas	www.rgre.de
Europäische Kommission	www.eu-kommission.de
Europäische Investitionsbank	www.eib.org
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	www.bmwi.de

3.2 Förderprogramme des Bundes

3.2.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Gegenstand der Förderung

Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen gefördert werden. Zusätzlich können, durch die Einbeziehung der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in die Programme der Länder, nicht-investive Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden. Dazu zählen Beratung, Schulung, Bildung von Humankapital sowie angewandte Forschung und Entwicklung.

Seit 01.01.2000 gilt die Neueinteilung der Fördergebiete und auch die Neuregelung zu den Förderintensitäten gemäß Ziffer 2.5 der Richtlinie.

Zuwendungsempfänger

- Gefördert werden nur Antragsteller aus den ausgewiesenen Fördergebieten

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrsgewerbes bei volkswirtschaftlich besonderen Investitionsvorhaben sowie Gemeinden und Gemeindeverbände bei wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen.

- Für die Bereiche Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Eisen und Stahlindustrie, Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur, die Kraftfahrzeugindustrie und die Kunstfaserindustrie ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt.

- Von der Förderung sind insbesondere folgende Bereiche ausgeschlossen: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (soweit nicht Verarbeitung), Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen, Energie- und Wasserversorgung (außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen), Baugewerbe, Einzelhandel (soweit nicht Versandhandel), Transport- und Lagergewerbe, Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien.

Zuwendungsvorausetzungen

- Vgl. Bekanntmachung des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

- Die einzelnen Bundesländer stellen in den sogenannten „Regionalen Förderprogrammen" Schwerpunkte der Mittelvergabe aus der Gemeinschaftsaufgabe auf. Dies führt zum Teil z.B. zum Ausschluss bestimmter Branchen aus der Förderung. Daher sollten auch die Bestimmungen aus den regionalen Förderprogrammen beachtet werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Die Förderung wird wahlweise als lohnkostenbezogener oder sachkapitalbezogener Zuschuss gewährt.
- Die förderfähigen Investitionskosten dürfen durch einen Zuschuss aus GA-Mitteln und sonstigen Fördermitteln um folgende Sätze verbilligt werden:
  - A-Fördergebiete Betriebsstätten von KMU 50%, sonstige Betriebsstätten 35%
  - B-Fördergebiete Betriebsstätten von KMU 43%, sonstige Betriebsstätten 28%
  - C-Fördergebiete Betriebsstätten von KMU 28%, sonstige Betriebsstätten 18%
  - D-Fördergebiete Betriebsstätten von KMU 15%, sonstige Betriebsstätten 7,5%
- Falls noch andere öffentliche Finanzierungshilfen gewährt werden, sind die Obergrenzen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zu beachten.
- Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte voll ausgeschöpft werden können.
- Große Investitionsvorhaben, welche die in der Richtlinie genannten Schwellenwerte übersteigen, müssen bei der EU-Kommission angemeldet werden.

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Wirtschaftsministerien der Länder.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Die Anträge müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei den Wirtschaftsministerien der Länder bzw. von diesen beauftragten Stellen auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck gestellt werden.
- Informationen über die regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Antrag annehmende Stellen in den Bundesländern

Baden-Württemberg:	Landeskreditbank Baden-Württemberg
Bayern	Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.
Berlin	Investitionsbank Berlin Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie
Brandenburg	InvestitionsBank des Landes Brandenburg

Bremen	WfG, Bremer Wirtschaftsförderung GmbH BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH Senator für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie u. Europaangelegenheiten
Hessen	Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG – HLT; Über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern	Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg sowie die Landkreise, kreisfreien großen selbständigen Städte.
Nordrhein-Westfalen	Ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank); Über die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Saarland	Ministerium für Wirtschaft
Sachsen	über Hausbank an die: Sächsische Aufbaubank Regierungspräsidium Leipzig Regierungspräsidium Chemnitz
Sachsen-Anhalt	Regierungspräsidium Magdeburg Regierungspräsidium Halle Regierungspräsidium Dessau Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig-Holstein Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein GmbH (ttz) Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen	Thüringer Aufbaubank (TAB) Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur Thüringer Landesverwaltungsamt (ThLVwA)

Weitere Informationen

Websites

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	www.bmwi.de

3.2.2 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

3.2.2.1 Kreditprogramme zur Finanzierung von Umweltinvestitionen

Das **KfW-Umweltprogramm** dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen zu einem besonders günstigen Zinssatz. Der besondere Vorteil für den Kreditnehmer besteht darin, dass der Zinssatz für bis zu 20 Jahre fest ist und damit eine sichere Kalkulationsgrundlage für den Endkreditnehmer darstellt.

Gegenstand der Förderung

Allgemein: Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern. Hierzu zählen (unter anderen) Maßnahmen:

- zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen
- zur Abfallvermeidung und -behandlung
- zum Bodenschutz und Grundwasserschutz

Zuwendungsempfänger

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Freiberuflich Tätige
- Betreibermodelle in der Entsorgungswirtschaft
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.

Zuwendungsvorausetzungen

- gefördert werden Investitionen, die die Umweltsituation deutlich verbessern
- Ausgeschlossen von der Förderung sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln
- Falls es sich um ein Vorhaben außerhalb Deutschlands handelt, kann dieses nur gefördert werden, wenn es - im grenznahen Bereich - zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beiträgt oder wenn es sich - im gesamten Ausland - um eine Investition eines deutschen Unternehmens handelt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart : Projektförderung
- Finanzierungsart : Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform : Darlehen

- Finanzierungsanteil:
  - 75,0% bei Vorhaben von Unternehmen mit < 50 Mio EUR
  - 66,6% bei Vorhaben von Unternehmen mit > 50 Mio EUR
  - Kredithöchstbetrag: 5 Mio EUR

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Umweltprogramm mit anderen Förderkrediten der KfW ist, mit Ausnahme des KfW-Infrastrukturprogramms, möglich.

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Hausbank des Antragstellers.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen KfW-Formular vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen.

In Ausnahmefällen ist eine Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts möglich:

- bei Krediten in die neuen Länder und Berlin (Ost), die den Betrag von 2 Mio EUR nicht überschreiten, ist eine 50% Haftungsfreistellung möglich.
  Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Kreditlaufzeit festgelegt.
  Wird die Haftungsfreistellung gewählt, so erhöht sich der Zinssatz um 0,75%-Punkte p.a.

- Für Kredite bis 1 Mio EUR an kleine Unternehmen im Rahmen des Pilotprojekts „Wachstum und Umwelt" der Europäischen Union ist eine 50%ige Haftungsfreistellung für die ersten 5 Jahre der Kreditlaufzeit möglich. Von dem Endkreditnehmer ist in diesem Fall kein Zinsaufschlag zu zahlen.

Kreditkonditionen

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird für Neuzusagen am Tag der Kreditzusage festgelegt.

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.

- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit kann der Zinssatz für 10 Jahre oder die gesamte Laufzeit festgeschrieben werden.

- Bei endfälligen Krediten ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.

Die KfW ist auf Wunsch bereit, den Zinssatz erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme festzulegen. Hiervon ausgeschlossen sind endfällige Darlehen.

3.2.2.2 Kreditprogramme zur Finanzierung gewerblicher Investitionen

3.2.2.2.1 Das ERP-Aufbauprogramm für die neuen Länder

Die Förderung aus Mitteln des sog. ERP-Sondervermögens (European-Recovery-Programm) ist aus der Marshall-Plan-Hilfe hervorgegangen. Aus dem ERP-Sondervermögen werden verschiedene Kreditprogramme gespeist. Das ERP-Aufbauprogramm ist eines dieser Programme. Es wurde speziell für Investitionen in den neuen Bundesländern entwickelt.

Gegenstand der Förderung

Alle Investitionen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) , die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.

Zuwendungsempfänger

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Freiberuflich Tätige (ausgenommen Heilberufe)

Die Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden. Der Jahresumsatz darf i.d.R. 100 Mio DM nicht überschreiten.

Zuwendungsvorausetzungen

Gefördert werden Investitionen:

- die der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Ostdeutschland dienen.
- zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von Betrieben.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart : Projektförderung
- Finanzierungsart : Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform : Darlehen

- Finanzierungsanteil:
  - 75,0% bei Vorhaben von Unternehmen mit < 100 Mio DM
  - Kredithöchstbetrag: 2 Mio DM

Die Kombination eines Kredites aus dem ERP-Aufbauprogramm mit anderen Fördermitteln ist möglich.

Sowohl die Kreditobergrenze als auch die Umsatzbegrenzung kann bei besonders förderungswürdigen Vorhaben (z.B. mit hohen Arbeitsplatzeffekten) überschritten werden.

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Hausbank des Antragstellers.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen KfW-Formular vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen.

In Ausnahmefällen ist eine Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts möglich:

- bei Krediten in die neuen Länder und Berlin (Ost), die den Betrag von 4 Mio DM nicht überschreiten, ist eine 50% Haftungsfreistellung möglich.
  Wird die Haftungsfreistellung gewählt, so erhöht sich der Zinssatz um 0,5%-Punkte p.a.

Kreditkonditionen

- Die Zinssätze liegen am unteren Rand des Kapitalmarktniveaus und sind fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit.

- Die Länge der Laufzeit hängt von der Art der Investitionen ab:

  - bis zu 15 Jahre bei Maschinen, Anlagen, Einrichtungen etc.
  - bis zu 20 Jahre bei Bauinvestitionen (Grunderwerb, Erwerb von Gebäuden, Baukosten)

3.2.2.2.2 Das ERP-Regionalprogramm für die alten Länder

Die Förderung aus Mitteln des sog. ERP-Sondervermögens (European-Recovery-Programm) ist aus der Marshall-Plan-Hilfe hervorgegangen. Aus dem ERP-Sondervermögen werden verschiedene Kreditprogramme gespeist. Das ERP-Regionalprogramm ist eines dieser Programme. Es richtet sich an Investoren in strukturschwachen Regionen (GA-Fördergebieten) in den alten Ländern.

Gegenstand der Förderung

Alle Investitionen in den alten Ländern und Berlin (West) in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen.

Zuwendungsempfänger

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Die Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden. Der Jahresumsatz darf 100 Mio DM nicht überschreiten.

Zuwendungsvorausetzungen

Gefördert werden Investitionen:

- die der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in regionalen Fördergebieten in Westdeutschland dienen.

- zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von Betrieben.

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits durchgeführter Investitionen sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart : Projektförderung
- Finanzierungsart : Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform : Darlehen

- Finanzierungsanteil:
  - 50,0% bei Vorhaben von Unternehmen mit < 100 Mio DM
  - Kredithöchstbetrag: 1 Mio DM

Die Kombination eines Kredites aus dem ERP-Regionalprogramm mit anderen Fördermitteln ist möglich. Kredite aus dem ERP-Regionalprogramm dürfen allerdings nicht neben Zuschüssen aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-Zuschuss) eingesetzt werden.

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Hausbank des Antragstellers.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen KfW-Formular vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen.

Kreditkonditionen

- Die Zinssätze liegen am unteren Rand des Kapitalmarktniveaus und sind fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit.

- Die Länge der Laufzeit hängt von der Art der Investitionen ab:
  - bis zu 10 Jahre bei Maschinen, Anlagen, Einrichtungen etc.
  - bis zu 15 Jahre bei Bauinvestitionen (Grunderwerb, Erwerb von Gebäuden, Baukosten)

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Koch, A. (1996): Finanzierungsmöglichkeiten aus Sicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Fachtagung „Risikominimierung für Investoren bei Entwicklungsvorhaben auf Altstandorten", UTECH 1996

/2/ KfW (1998): Broschüre „Förderkreditprogramme für gewerbliche Investitionen und Umweltschutz in Deutschland"

Adressen

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 74 31 - 0
Fax.: (069) 74 31 29 44

Websites

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) www.kfw.de

3.2.3 Deutsche Ausgleichsbank (DtA)

3.2.3.1 DtA-Umweltprogramm

Gegenstand der Förderung

Vorhaben zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms entsprechen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Umweltbelastungen auf Dauer deutlich zu verringern.

Zuwendungsempfänger

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Freiberuflich Tätige

Bevorzugt gefördert werden:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß EU- oder EIF-Definition
- Unternehmen, die in Biogas, Biomasse, Erdwärme, Photovoltaik, Solarthermie, Wasserkraft, Wärmepumpen investieren
- Unternehmen, deren Vorhaben von den zuständigen Bundesministerien als besonders umweltpolitisch förderungswürdig anerkannt werden

Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen zur Altlastensanierung können aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm mitfinanziert werden, wenn sie als Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen durchgeführt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart : Projektförderung
- Finanzierungsart : Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform : Darlehen

- Finanzierungsanteil:
  - 75,0%
  - 100,0% bei KMU und Unternehmen, die in Biogas etc. investieren
  - Auszahlung: 96%
  - Kredithöchstbetrag: 5 Mio EUR

Die Darlehen sind grundsätzlich mit allen anderen Fördermitteln unter Beachtung der EU-Beihilfegrenzen kombinierbar. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Maßnahme nicht aus mehreren ERP-Programmen finanziert werden kann.

Kreditkonditionen

- Maßgeblich ist der jeweils am Tage der Zusage gültige Zinssatz.

- Die Kreditlaufzeiten betragen:
  - bis zu 10 Jahren, davon bis zu 2 Freijahre, Festzins für die gesamte Laufzeit.
  - bis zu 20 Jahren, davon bis zu 3 Freijahre, Festzins für die ersten 10 Laufzeitjahre, Neufestlegung am Ende des 10. Jahres.
  - 15 Jahre, rückzahlbar in einer Summe am Ende der Laufzeit, Festzins für die ersten 10 Laufzeitjahre, Neufestlegung am Ende des 10. Jahres.

Bei Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU- oder EIF-Definition ermäßigt sich der Zinssatz um 0,75%-Punkte.

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Hausbank des Antragstellers.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die DtA gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen DtA-Formular vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen.

Die Anträge müssen auf jeden Fall vor Vorhabensbeginn gestellt werden, also noch bevor für das Vorhaben wesentliche Verpflichtungen eingegangen werden. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben.

Die DtA kann auf Antrag der Hausbank eine 50%ige Haftungsfreistellung gewähren.

- bundesweit für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß EIF-Definition (u.a. weniger als 100 Beschäftigte) - ohne Mehrkosten für diese Unternehmen - bei Darlehen bis zu 1 Mio EUR.

- in den neuen Ländern und Berlin (Ost) bei Darlehen bis zu 2 Mio EUR . Bei Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um 0,75%-Punkte. Bei der endfälligen Laufzeitvariante ist keine Haftungsfreistellung möglich.

3.2.3.2 ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

Zinsgünstige ERP-Mittel gewährt die Deutsche Ausgleichsbank für alle Investitionen zum Schutz der Umweltbereiche Boden, Wasser und Luft sowie zur Energieeinsparung; insbesondere zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen.

Gegenstand der Förderung

Vorhaben zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms entsprechen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Umweltbelastungen auf Dauer deutlich zu verringern.

Zuwendungsempfänger

- Private gewerbliche Unternehmen, insbesondere KMU
- Freiberuflich Tätige (ohne Heilberufe)

Zuwendungsvoraussetzungen

Aus den Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden u.a. auf den Gebieten der:

- Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

Zu den förderfähigen Investitionen gehören auch die in direktem Zusammenhang mit den Investitionen anfallenden Grunderwerbskosten, z.B. zur Errichtung einer Deponie, Baunebenkosten, Sammel- und Transportfahrzeuge/-behälter.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart : Projektförderung
- Finanzierungsart : Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform : Darlehen

- Finanzierungsanteil:
  - 50,0%
  - 100,0% bei KMU und Unternehmen, die in Biogas etc. investieren
  - Auszahlung: 100%
  - Kredithöchstbetrag: 1,0 Mio EUR in den neuen Bundesländern
    0,5 Mio EUR in den alten Bundesländern

Bei besonderer umweltpolitischer Förderungswürdigkeit können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Ein ERP-Darlehen kann mit einem Darlehen aus dem DtA-Umweltprogramm kombiniert werden.

- Finanzierungsanteil:
  - von ERP- und DtA-Umweltdarlehen zusammen grundsätzlich bis zu 75%
  - für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis zu 100%

Kreditkonditionen

Neue Bundesländer:

- Maßgeblich ist der jeweils am Tage der Zusage gültige Zinssatz.

- Die Kreditlaufzeiten betragen:
  - bis zu 15 Jahren, davon bis zu 5 Freijahre, Festzins für die ersten 10 Laufzeitjahre, Neufestlegung am Ende des 10. Jahres.
  - bis zu 20 Jahren für Bauvorhaben, davon bis zu 5 Freijahre, Festzins für die ersten 10 Laufzeitjahre, Neufestlegung am Ende des 10. Jahres.

Alte Bundesländer:

- Maßgeblich ist der jeweils am Tage der Zusage gültige Zinssatz.

- Die Kreditlaufzeiten betragen:
  - bis zu 10 Jahren, davon bis zu 2 Freijahre, Festzins für die ersten 10 Laufzeitjahre,
  - bis zu 15 Jahren für Bauvorhaben, davon bis zu 2 Freijahre, Festzins für die ersten 10 Laufzeitjahre, Neufestlegung am Ende des 10. Jahres.

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

Hausbank des Antragstellers.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die DtA gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen.

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen DtA-Formular vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen.

Die Anträge müssen auf jeden Fall vor Vorhabensbeginn gestellt werden, also noch bevor für das Vorhaben wesentliche Verpflichtungen eingegangen werden. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben.

3.2.3.3 Umweltschutz-Bürgschaftsprogramm

Ziel und Gegenstand

Die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen, die innovative umweltfreundliche Produkte entwickelt haben, bei der Herstellung und Markteinführung dieser Produkte. Die Unternehmen erhalten eine Kombination aus einem zinsverbilligten Förderkredit zu ERP-Konditionen und einer 80%igen Risikoübernahme für Investitionen und Anlaufkosten.

Gegenstand der Förderung

- Mit den von der Hausbankhaftung freigestellten DtA-Umweltdarlehen werden Investitionen einschließlich Betriebsmittel in angemessenem Umfang mitfinanziert, die erforderlich sind, um innovative umweltfreundliche Produkte (Konsumgüter, Produktionsanlagen und sonstige Umwelttechnik) herstellen zu können. Voraussetzung ist dabei, dass diese Produkte von den Herstellern bereits bis zur Marktreife entwickelt wurden und dass für diese Produkte nachhaltige Vermarktungschancen bestehen.

Zuwendungsempfänger

- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

- Ein Rechtsanspruch auf Haftungsfreistellung besteht nicht.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Produkte und Produktionsanlagen müssen geeignet sein, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden oder auf Dauer zu vermindern (präventiver, integrierter Umweltschutz).

- Die Produkte müssen vom Hersteller bereits bis zur Marktreife entwickelt worden sein.

- Für die Produkte müssen nachhaltige Vermarktungschancen bestehen.

Art und Höhe der Förderung

- Darlehenshöhe:

  - Die Deutsche Ausgleichsbank gewährt in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundesfinanzministerium eine Haftungsfreistellung in Höhe von 80% des Kreditbetrages. Der Darlehensbetrag kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten, maximal 500.000 EUR (oder in DM entsprechend), betragen.

    Zusätzlich können u.U. Darlehen aus dem DtA-Umweltprogramm unter voller Hausbankhaftung in Anspruch genommen werden.

- Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Kosten gemäß Nr. 2

- Laufzeit: bis zu 12 Jahre, davon bis zu 3 Freijahre
- Auszahlung: 100%
- Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen
- Provision: 0,5% p.a. auf den von der Haftungsfreistellung erfassten Kreditbetrag (Freistellungsbetrag)
- einmalige Bearbeitungsgebühr: 1% des Freistellungsbetrages
- Bereitstellungsprovision: 0,25% pro angefangenem Monat, sofern die Darlehen nicht spätestens bis zum Ultimo des auf die Zusage folgenden Monats bei der Deutschen Ausgleichsbank abgerufen werden.
- Sicherheiten: An den Sicherheiten, die sich die Hausbank für das mit Haftungsfreistellung gewährte Darlehen stellen lässt, partizipiert die Deutsche Ausgleichsbank gleichrangig und quotal. Sicherheiten für andere Forderungen der Hausbank haften nachrangig für das mit Haftungsfreistellung gewährte Darlehen.

Antragsverfahren

- Anträge über jedes Kreditinstitut an die Deutsche Ausgleichsbank (DtA)
- Anträge auf Haftungsfreistellung sind auf den von der Deutschen Ausgleichsbank bereitgehaltenen Vordrucken von den Hausbanken zu stellen.
- Den Anträgen sind beizufügen:
  - Vorhabensbeschreibung
  - Stellungnahme einer unabhängigen, fachlich kompetenten Stelle zu den Umweltschutzeffekten und zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
  - die letzten drei Jahresabschlüsse des Unternehmens (Bilanzen, G+V-Rechnungen, Erläuterungen), ggf. Bilanzeckdaten verbundener Unternehmen bei wesentlicher Beteiligung
  - Angaben über zukünftige Erfolgserwartungen mit Finanzplanung des Unternehmens für die nächsten zwei Jahre.

Wichtige Hinweise

- Neu in diesem Programm:
- Nach der bisherigen Spruchpraxis konnten nur solche mittelständischen Unternehmen gefördert werden, die ein innovatives umweltfreundliches Produkt erstmals in Deutschland herstellen. Künftig wird die "Innovation" im Umweltschutz-Bürgschaftsprogramm unternehmensbezogen definiert.
- Durch das Innovationsvorhaben sollen neue Unternehmen bis dahin noch nicht angewendete Techniken einsetzen.
- Das neue Produkt unterscheidet sich in seinen wesentlichen Funktionen von den bisherigen Produkten des Unternehmens.

- Mit dem neuen Produkt sind Wettbewerbsvorteile (Funktion, Qualität, Preis) und Marktchancen auf dem für das Unternehmen einschlägigen Markt (regional, national, europäisch, Welt) verbunden.

- Neu im Umweltschutz-Bürgschaftsprogramm: Ab sofort beträgt die maximale Darlehenshöhe 100% der förderfähigen Kosten (bisher 80%). Neu ist auch die Mitfinanzierung von Betriebsmitteln in angemessenen Umfang, um für den Antragsteller eine Finanzierung aus „einer Hand" zu ermöglichen. Dies betrifft z.B. Aufwendungen für Personal, Miete und Warenausstattung.

- Künftig wird es für Vorhaben im gesamten Bundesgebiet nur noch die Möglichkeit einer teilweisen Haftungsfreistellung für die gesamte Kreditlaufzeit geben. Die Variante der teilweisen Haftungsfreistellung für die ersten fünf Jahre der Kreditlaufzeit, die nie sehr rege in Anspruch genommen wurde, entfällt. Bei der Gewährung einer teilweisen Haftungsfreistellung wird ab dem 1. Januar 1999 pro Jahr ein Zuschlag von 0,75 % auf den Endkreditnehmerzinssatz erhoben. Die im Falle einer teilweisen Haftungsfreistellung vorzunehmende Reduzierung der Bankenmarge bleibt unverändert.

- Neben Mitteln aus diesem Programm können auch Darlehen aus dem DtA-Umweltprogramm in Anspruch genommen werden.

- Die Laufzeit wurde aktuell bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Deutsche Ausgleichsbank (1999): Broschüre: „Wir fördern Existenzgründungen, Umweltschutz und neue Technologien"

Adressen

Deutsche Ausgleichsbank (DtA)
Wielandstr. 4
53173 Bonn
Tel.: (0228) 8 31 - 0
Fax.: (0228) 8 31 22 55

Websites

Deutsche Ausgleichsbank www.dta.de

3.2.4 Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt wurde im Jahr 1990 gegründet. Aufgabe der Stiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern.

Mit der Aufnahme der Fördertätigkeit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt im Jahr 1991 wurden die bisherigen "Leitlinien für die Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt" entwickelt und seitdem unverändert angewandt. Im September 1998 hat das Kuratorium die neuen Förderleitlinien verabschiedet. Sie gelten seit dem 01. Januar 1999 und lösen die bisherigen Förderleitlinien ab.

Die neuen Förderleitlinien bauen auf dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung auf und nennen in der Präambel die Grundsätze für die Förderung. Sie gliedern sich in 12 Förderbereiche in den Abschnitten Umwelttechnik, Umweltforschung/Umweltvorsorge und Umweltkommunikation.

Die Förderleitlinien werden auch weiterhin durch zeitlich beschränkte Förderschwerpunkte ergänzt. Diese Förderschwerpunkte werden gesondert veröffentlicht oder ausgeschrieben.

Ziel und Gegenstand

Es ist ein zentrales Anliegen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, die Entwicklung und Nutzung neuer umweltentlastender Technologien und Produkte im Sinne eines vorsorgenden integrierten Umweltschutzes intensiv voranzutreiben und das Umweltbewußtsein der Menschen durch Maßnahmen der Umweltbildung mit dem Ziel der Verhaltensänderungen – insbesondere durch die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen – zu fördern.

Im Vordergrund steht die Förderung von Umweltpionieren mit innovativen Ideen, außerdem sind Verbundvorhaben zwischen kleinen/mittleren Unternehmen und Forschungseinrichtungen ausdrücklich erwünscht. Darüber hinaus können auch Projekte von Institutionen, Verbänden und Interessengruppen, die in ihrer Funktion als Multiplikatoren wichtige Vermittler für die Umsetzung von Ergebnissen aus Forschung und Technik in die Praxis sind, unterstützt werden.

Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

- Im Unternehmensbereich werden vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gefördert.

Voraussetzungen

- Die Förderung ist in drei thematische Abschnitte – Umwelttechnik, Umweltforschung/ Umweltvorsorge und Umweltkommunikation – aufgeteilt, wobei jeder Abschnitt in einzelne Förderbereiche untergliedert ist.

I. Umwelttechnik

- Förderbereich 1: Umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte
- Förderbereich 2: Energietechnik
- Förderbereich 3: Architektur und Bauwesen
- Förderbereich 4: Kreislaufführung und Emissionsminderung

II. Umweltforschung/Umweltvorsorge

- Förderbereich 5: Angewandte Umweltforschung
- Förderbereich 6: Umweltgerechte Landnutzung
- Förderbereich 7: Stipendienprogramm
- Förderbereich 8: Umweltmanagement in mittelständischen Unternehmen

III. Umweltkommunikation

- Förderbereich 9: Umweltkommunikation in der mittelständischen Wirtschaft
- Förderbereich 10: Umweltinformationsvermittlung
- Förderbereich 11: Umweltbildung
- Förderbereich 12: Umwelt und Kulturgüter

- Für die Förderentscheidung ist der Grad der Umweltentlastung maßgeblich.

Art und Höhe der Förderung

- Die Förderung wird grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses wird je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen. Die Bedingungen werden im Einzelfall im Bewilligungsschreiben festgesetzt.

Antragsverfahren

- Die Anträge auf die Gewährung einer Förderung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zu richten.

Quelle

- Förderleitlinien der Deutschen Bundesstiftung Umwelt vom Oktober 1998.

Wichtige Hinweise

- Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert jährlich Promotions- und in begrenztem Umfang Habilitationsvorhaben junger Nachwuchswissenschaftler aller Fachrichtungen, im Bereich der angewandten, praxisorientierten Umweltforschung, die aktuelle Umweltprobleme aufgreifen und zu deren Lösung beitragen.

- Zu den Aufgaben der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gehört die jährliche Vergabe eines Umweltpreises. Mit der Vergabe des Deutschen Umweltpreises sollen Einsatz und Leistungen ausgezeichnet werden, die entscheidend und in vorbildhafter Weise zum Schutz und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit unserer Umwelt beigetragen haben bzw. in Zukunft zu einer deutlichen Umweltentlastung beitragen werden.

Hinweise zur Antragstellung

- Zur Antragstellung sind entsprechend den Förderleitlinien natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts berechtigt.

- Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu erbringen. Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Die Obergrenze orientiert sich für Unternehmen und am Markt tätige Institutionen an den Regelungen des EU-Beihilferechts.

- Zur ersten Einschätzung eines Vorhabens sollte zunächst eine knappe, aussagefähige Projektskizze vorgelegt werden (Schritt 1 des Entscheidungsschemas). Die Projektskizze sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

  - Auskunft über den Antragsteller
  - Gegenstand und die Ziele des Projektes
  - Stand des Wissens und der Technik
  - Kosten und Finanzierung des Projektes
  - Eigenanteil
  - Beginn und Dauer
  - Weiterführung des Projektes

- Von besonderer Bedeutung für die Bewertung des Vorhabens durch die Geschäftsstelle (Schritt 2) ist der innovative Charakter des Projektes und die über bestehende Konzepte hinausgehende konkrete Umweltentlastung. Weitere Kriterien sind die Modellhaftigkeit, die Möglichkeiten der Umsetzung und die Praxisnähe.

- Bei erkennbarer Übereinstimmung des Vorhabens mit Förderzweck und Fördermöglichkeiten der Stiftung regt die Geschäftsstelle von sich aus die Einreichung eines vollständigen Antrages an (Schritt 3).

- Bei der Bewertung des Antrages werden in der Regel Gutachter beteiligt (Schritt 4).

- Gegebenenfalls wird der Antragsteller zur Ergänzung oder Überarbeitung des Antrages aufgefordert (Schritt 5).

- Die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln fällt das Kuratorium oder der Generalsekretär der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (Schritt 6).

- Anregungen zur Gliederung einer Projektskizze sowie Hinweise zur Erstellung des Kosten- und Finanzierungsplans erhalten Sie auf Anfrage. Darüber hinaus stehen zahlreiche Publikationen über die Fördertätigkeit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zur Verfügung (siehe Publikationsliste).

Weitere Informationen

Adressen

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
An der Bornau 2
49090 Osnabrück
Tel.: (0541) 96 33 - 0
Fax.: (0541) 96 33 19 0

Websites

Deutsche Bundesstiftung Umwelt www.dbu.de

3.2.5 Freistellung nach dem Umweltrahmengesetz

Mit dem Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR gilt das Umweltrahmengesetz der DDR in Teilbereichen fort. Insbesondere wurde die sog. Freistellungsklausel beibehalten. Zur Förderung der Investitionsbereitschaft auf Altstandorten wurde die Freistellungsklausel im Zuge des Hemmnisbeseitigungsgesetzes vom 22. März 1991 in ihrer Anwendbarkeit erheblich erweitert. Die Freistellungsklausel besagt im Wesentlichen:

„Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde sie von der Verantwortung freistellt."

Die Antragsfrist endete am 30. März 1992.

Die Länder tragen, abzüglich eines Eigenanteils des Freigestellten (außer in Härtefällen) und sofern kein Dritter herangezogen werden kann, die Kosten der erforderlichen Maßnahmen.

Für den Bereich der Treuhand-Unternehmen wurde in einem Verwaltungsabkommen am 1. Dezember 1992 eine Beteiligung des Bundes an den Kosten festgeschrieben. Das Verwaltungsabkommen wurde Ende 1994 novelliert (Beschluss der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund/THA/Länder „ökologische Altlasten" vom 12. Dezember 1994) und ist seit dem 01.01.1995 mit erweitertem Geltungsbereich gültig. Als wesentliche Änderung wurde dabei die Stichtagsregelung aufgehoben, wonach Treuhand-Unternehmen, die vor dem 01. Januar 1992 privatisiert wurden, nicht in den Anwendungsbereich des Verwaltungsabkommens fallen. Nunmehr werden alle Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt, die bereits privatisiert wurden bzw. sich noch im Besitz der Nachfolgeorganisationen befinden, von dem Verwaltungsabkommen erfasst.

Nach Anlage 1 des Verwaltungsabkommens (Finanzierungsregelung der ökologischen Altlasten) teilen sich die Treuhandanstalt (nunmehr Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben BvS) und die Länder die Kosten bei einer Freistellung von Unternehmen im Bereich der Treuhandanstalt im Verhältnis von 60 (THA) zu 40 (Länder). Diese Kosten verringern sich um den Betrag, der vom Käufer eines Unternehmens der THA übernommen wird (dies sollen mindestens 10% der Kosten sein).

Für den Bereich der Regelfinanzierung stehen für die Zeit von 1992 - 2001 insgesamt 10,0 Mrd. DM zur Verfügung.

Für Großprojekte wurde eine Teilung im Verhältnis 75 (THA) zu 25 (Länder) der effektiv zu tragenden Kosten festgelegt. Die Sanierungskosten der Großprojekte ohne die Braunkohlesanierung werden auf 6,0 Mrd. DM geschätzt. Die tatsächlichen Sanierungskosten ergeben sich erst zu einem späteren Zeitpunkt aus den Finanzrahmen, die auf der Grundlage von Sanierungskonzepten erstellt werden.

Im Beschluss der GA zur Beschleunigung der Umsetzung des Verwaltungsabkommens wurde vereinbart, dass die Länder alle Erkundungsmaßnahmen und auch alle weiteren Maßnahmen, die einen Finanzbedarf von voraussichtlich weniger als 1,5 Mio. DM erfordern ohne vorherige Abstimmung mit der Treuhandanstalt durchführen können.

Weiterhin wurde ein Härtefallfonds eingerichtet, für den THA und Länder insgesamt 200 Mio. DM (im Verhältnis 60:40) bereitstellen. Ein Härtefall liegt z.B. vor, wenn sich für den Erwerber eines Treuhandunternehmens die Kosten für Sanierungsmaßnahmen deutlich anders als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses darstellen.

Der Bedarf für die Braunkohlesanierung wurde im Verwaltungsabkommen von 1992 für die Jahre 1994 - 1997 zunächst auf ca. 1,5 Mrd. DM pro Jahr veranschlagt. In einem ergänzenden Verwaltungsabkommen (VA Braunkohlesanierung) über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 1998 - 2002 vom 18. Juli 1997 wurde ein Finanzrahmen von weiteren insgesamt 6 Mrd. DM festgelegt. Jährlich stehen somit 1,2 Mrd. DM zur Verfügung, die sich aus Mitteln des Bundes, der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit zusammensetzen.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Pietras, C.-P., Zimmermann, K. (2000): Neuregelung der Altlastenbewältigung in den neuen Ländern, Finanzierungsmodelle vor dem Hintergrund der Beendigung der Aufgaben der Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, altlasten spektrum 6/2000, S. 355 - 360

/2/ Schirmer, P. (1997): Umsetzung des Großprojektes „Region Industriegebiet Spree" - Hoffnungen und Praxis; Fachtagung „Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/3/ Eisenbarth, S. (1995): Altlastensanierung und Altlastenfinanzierung: Freistellung und Sanierung in den neuen Ländern unter Beteiligung des Bundes; Economica-Verlag 1995

Adressen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dienstsitz Bonn
Postfach 12 06 29
D - 53048 Bonn
Telefon: +49 1888 305-0
Fax: +49 1888305-3225

Dienstsitz Berlin
D - 11055 Berlin

Telefon: +49 1888 305-0
Fax: +49 1888 305 4375

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)
Karl-Liebknecht-Str. 31-33
10100 Berlin
Tel.: (030) 24 51-0
Fax.: (030) 24 51 32 53

Websites

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit www.bmu.de

3.3 Förderprogramme der Länder

3.3.1 Baden-Württemberg

Kommunale Altlasten werden aus dem kommunalen Altlastenfonds gefördert. Die Mittel werden zu gleichen Teilen vom Land und den Kommunen (kommunaler Finanzausgleich) aufgebracht. Die Verwendung erfolgt gemäß den „Förderungsrichtlinien Altlasten".

Die Sonderabfallabgabe, welche im Mai 1998 vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe für nichtig erklärt wurde, wurde in Baden-Württemberg bereits zum 01.01.1997 abgeschafft. Daher steht für die Sanierung privater Altlasten derzeit kein Instrument zur Verfügung [14].

Das Land Baden-Württemberg hat keinen eigenen Sanierungsträger.

Für Forschungsvorhaben, auch im Altlastenbereich, stellt Baden-Württemberg Mittel über das Förderprogramm BWPlus zur Verfügung.

3.3.1.1 Förderungsrichtlinien Altlasten

Richtlinien des Umweltministeriums über die Zuwendung für die Förderung von Maßnahmen zur Erhebung altlastverdächtiger Flächen und zur Behandlung kommunaler altlastverdächtiger Flächen und Altlasten (Förderungsrichtlinien Altlasten - FrAl) vom 20. November 1994.

Gegenstand der Förderung

- Erhebung und Erkundung altlastverdächtiger kommunaler Flächen:
  - flächendeckende Erhebungen
  - historische Erkundungen
  - technische Erkundungen

- Behandlung kommunaler altlastverdächtiger Flächen und kommunaler Altlasten:
  - Sanierungsmaßnahmen (Dekontamination und Sicherung)
  - Überwachungsmaßnahmen
  - Maßnahmen der Stadtkreise als untere Wasserbehörden, soweit der Ersatz von den Polizeipflichtigen nicht beitreibbar ist.

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden
- Landkreise
- Zweckverbände
- Verwaltungsgemeinschaften
- Privatrechtliche Gesellschaften zu > 50% im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Zuwendungsvorausetzungen

- Durchführung ist von der zuständigen Behörde angeordnet.
- Polizeipflichtigkeit des Antragstellers ist im Antrag dokumentiert.
- Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden.
- Förderung grundsätzlich ausgeschlossen für:
  - Grundstücke, die nicht durch kommunales Handeln kontaminiert und nach dem 19.02.1988 erworben wurden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss
- Zuwendungshöhe:
  - 100% bei Erhebungs- und Erkundungsmaßnahmen
  - 50% bei Sanierungsmaßnahmen und Ersatzvornahme der Stadtkreise
  - 35% bei Überwachungsmaßnahmen
- Förderungsuntergrenze: 50.000 DM bei Sanierungen und Überwachungsmaßnahmen
- Erhöhte Aufwendungen für Sanierungen und Ersatzvornahme der Stadtkreise:
  - 50 % ab 1.000.000
  - 75 % ab 10.000.000
- Förderung bei leistungsschwachen Gemeinden:
  - bis 90% bei Sanierungen
  - bis 75% bei Überwachungsmaßnahmen
  - Eigenleistung max. 100 DM/Einwohner oder 2.500.000 DM
- Förderung bei besonderem überörtlichem Interesse:
  - bis 80% bei Sanierungen
  - bis 65% bei Überwachungsmaßnahmen
- Förderung bei Modellstandorten:
  - bis 100% bei Sanierungen und Überwachungsmaßnahmen

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz leitet an untere Wasserbehörde weiter. Diese leitet an das Regierungspräsidium weiter.
- RP entscheidet bis max. 750.000 DM nach Dringlichkeit.

- Dringlichkeitseinstufung erfolgt durch Landesanstalt für Umweltschutz (LfU).
- bei > 750.000 DM Weitergabe des Antrages vom RP an die LfU, dann Vorlage beim Verteilungsausschuss.
- Verteilungsausschuss entscheidet über die Gewährung.

Bewilligungsstelle

- Regierungspräsidium

3.3.1.2 Förderprogramm BWPLUS

Das Land Baden-Württemberg führte mit Wirkung vom Januar 1998 die ehemaligen Förderprogramme PEF, PUG, PWAB und PAÖ in der Projektträgerschaft BWPLUS (**B**aden-**W**ürttemberg **P**rogramm **L**ebensgrundlage **U**mwelt und ihre **S**icherung) zusammen.

Gefördert werden anwendungsorientierte Projekte, für die im Land Baden-Württemberg eine besondere Relevanz besteht.

Die Projekte werden von einem wissenschaftlichen Projektrat geprüft und von der Projektleitung BWPLUS begleitet.

Gegenwärtige BWPLUS-Förderschwerpunkte sind (Stand Juli 1999):

- Nachhaltigkeitsstrategien
- Ökologische und gesundheitliche Beeinträchtigungen durch anthropogene Umweltbelastungen
- Ressourcenschutz und Strategien zur Verminderung von Umweltbelastungen
- Altlasten, Abfall, Umwelttechnik
- Regionale Klimaschutzstrategien

Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Altlasten, Abfall, Umwelttechnik sind:

- Strategien und Verfahren zur Vermeidung zivilisationsbedingter Emissionen
- Ökoeffiziente Produktionsanlagen
- Abfallverwertung und –behandlung, Stoffstromlenkung
- Kostengünstige Erkundung und Sanierung von Altlasten

Weitere Informationen

Adressen

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Tel.: (0711) 1 26 - 0

LEG Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Katharinenstraße 20
70182 Stuttgart
Tel.: (07 11) 21 77 - 0
Fax.: (07 11) 21 77 30 0

Landeskreditbank Baden-Württemberg L-Bank
Schloßplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel.: (0721) 1 50 12 55
Fax.: (0721) 1 50 10 90

Websites

Ministerium für Umwelt und Verkehr	www.uvm.baden-wuerttemberg.de
Wirtschaftsministerium	www.wm.baden-wuerttemberg.de
Landeskreditbank Baden-Württemberg	www.l-bank.de
BWPlus	www.bwplus.fzk.de
Landesentwicklungsgesellschaft	www.leg-bw.de

3.3.2 Bayern

3.3.2.1 Finanzierungshilfen für Kommunen

Die Finanzierung der Sanierung kommunaler Altlasten wird in Bayern durch das **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** vom 10. Juli 1998 geregelt. Danach können Kommunen für Kosten im Zuge der Amtsermittlung oder Ersatzvornahme Finanzzuweisungen des Landes erhalten:

- Landkreise und kreisfreie Gemeinden erhalten ergänzende Finanzzuweisungen, soweit sie die Kosten für:

  - die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder

  - die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können.

  Erstattet werden die notwendigen Kosten, soweit sie den Betrag von vier DM pro Einwohner und Jahr übersteigen. Die Kostenerstattung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen setzt voraus, dass die Maßnahmen jeweils in eine vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich aufzustellende Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben aufgenommen wird.

3.3.2.2 Bayerisches Altlastenkreditprogramm

Der Freistaat Bayern hat im Rahmen der **Offensive Zukunft Bayern** mit der Bayerischen Wirtschaft den „**Umweltpakt Bayern**" geschlossen. Im Umweltpakt Bayern hat sich der Freistaat verpflichtet, einen Altlastensanierungsfonds einzurichten. Der Fonds soll mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine eigenverantwortliche Altlastensanierung eröffnen, wenn der Sanierungsaufwand die Existenz des Unternehmens gefährden würde.

Im Juli 1996 wurden 100 Mio. DM aus den Privatisierungserlösen im Rahmen der Offensive Zukunft Bayern in einen Fonds bei der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA) angelegt. Die daraus fließenden Zinserträge werden über zinsgünstige, bankübliche Darlehen im Rahmen des Bayerischen Altlastenkreditprogramms an die bayerische Wirtschaft ausgereicht.

Gegenstand der Förderung

- Ingenieurleistungen für Detailuntersuchungen, Sanierungsplanung und -durchführung

- Sanierungsmaßnahmen

Zuwendungsempfänger

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Bayern

Zuwendungsvorausetzungen

- Der Sanierungsaufwand würde die Existenz des Unternehmens gefährden
- Das Vorhaben ist baureif:
  - Art und Umfang der Maßnahmen müssen bekannt sein
  - Detaillierte Kostenschätzung
- Antragstellung vor Beginn des Vorhabens
- Planung, Baugrunduntersuchung, Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Darlehen
- Zuwendungshöhe:
  - bis zu 80% der förderfähigen Kosten, max. 100.000 ECU
  - Laufzeit des Darlehens bis zu 12 Jahre, 2 Jahre tilgungsfrei
  - Auszahlung: 100%
- Darlehensmindestbetrag: 25.000 DM

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Darlehen

- Banken und Sparkassen

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Banken und Sparkassen prüfen wirtschaftliche Voraussetzungen
- Weiterleitung an Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Bewilligungsstelle

- Landesanstalt für Aufbaufinanzierung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

3.3.2.3 Kooperationsmodell

Zur Finanzierung der Sanierung industrieller Altstandorte und Altablagerungen wurde schon 1989 in Bayern ein Kooperationsmodell zwischen dem Freistaat Bayern und der Bayerischen Wirtschaft vertreten durch die Gemeinschaftseinrichtung zur Altlastensanierung in Bayern e.V. (GAB e.V.) gegründet. Von den Gesellschaftern der **GAB Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH** sind die Mittel zu gleichen Teilen aufzubringen. Für den Zeitraum 1998 - 2008 wurde eine Mittelausstattung von12 Mio. DM pro Jahr beschlossen.

Die GAB kann die Sanierung einer herrenlosen Altlast übernehmen, wenn entsprechend ihrer Satzung kein Kostenpflichtiger herangezogen werden kann. Die Gesellschaft wird nur tätig, wenn:

- die altlastverdächtige Fläche oder die sanierungsbedürftige Altlast überwiegend industrieller oder sonstiger gewerblicher Herkunft ist und

- die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Untersuchungen bzw. Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gegenüber einem Verpflichteten nicht oder nicht auf dessen Kosten durchsetzten kann.

Die Gesellschaft wird im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall auch tätig, wenn:

- die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen nicht ausreicht und

- den Verpflichteten kein oder kein kostendeckendes Darlehen aus dem Bayerischen Altlastenkreditprogramm - auch nicht bei Haftungsfreistellung - gewährt wurde.

Weitere Informationen

Adressen

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: (089) 92 14 - 0
Fax.: (089) 92 14 22 66

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München
Tel.: (089) 21 62 - 01
Fax: (089) 21 62 27 60

Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
Königinstraße 17
80539 München
Tel.: (089) 21 24 - 0
Fax.: (089) 21 24 24 40

Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH
Himpfelshofstraße 13
90429 Nürnberg
Tel.: (09 11) 9 26 29-0
Fax.: (09 11) 9 26 29-10

Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH
Innere Wiener Str. 11a/I
81667 München
Tel.: (089) 44 77 85 - 0
Fax.: (089) 44 77 85 22

Websites

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	www.bayern.de/STMLU
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	www.stmwvt.bayern.de
Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung	www.lfa.de
Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft	www.lws.de

3.3.3 Berlin

In Ost-Berlin gilt wie in den fünf neuen Bundesländern die Freistellungsklausel nach dem Umweltrahmengesetz. Danach können Unternehmen von der Verantwortung für Umweltschäden freigestellt werden. In der Regel trägt das Unternehmen einen Eigenanteil an den Sanierungskosten (ca. 10 %).

Nach dem Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen Bund und Ländern müssen die Länder Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeeinrichtungen freistellen. Die Kosten abzüglich Eigenanteil des Freigestellten teilen sich Bund und Land im Verhältnis 60:40, bei Großprojekten im Verhältnis 75:25.

Das Land Berlin stellt bisher keine eigenen Fördermittel zur Sanierung von Altlasten zur Verfügung.

Ab Mai 2000 jedoch sollen Projekte im Rahmen des sog. Umweltentlastungsprogramm - UEP - gefördert werden können. Das Programm richtet sich überwiegend an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

3.3.3.1 Umweltentlastungsprogramm - UEP -

Das UEP tritt die Nachfolge des Umweltförderprogramms und der Zukunftsinitiative Ökologisches Wirtschaften an, durch die in der Vergangenheit umweltschutzrelevante Investitionen vor allem in kleinen und mittleren Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben unterstützt worden sind. Künftig sollen die Schwerpunkte neben der betrieblichen Umweltförderung vor allem auch auf umweltentlastenden infrastukturellen Maßnahmen beruhen, sowie auf der Stärkung der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung. Das UEP wird aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Primäre Zielsetzung der umweltorientierten Förderpolitik ist die Stärkung einer nachhaltigen Regionalentwicklung durch die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch. Darüber hinaus soll die umwelttechnische Modernisierung der städtischen Infrastruktur sowie eine sozialökologische Stadtentwicklung unterstützt werden. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.

Gegenstand der Förderung:

- Betriebliche Umweltentlastungs-Investitionen einschließlich Planungs-, Beratungs-, und Serviceleistung
- Ersatz von umweltgefährdenden Stoffen
- Produktion von Umweltschutzgütern
- Einsatz regenerativer Energien und neuer Energietechnologien
- Umweltmanagementsysteme
- umweltorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- sozial-ökologische Stadtentwicklungsmaßnahmen

- Landschafts- und Naturschutz

- internationale Kooperationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes

- Infrastrukturvorhaben mit Umweltentlastungseffekten

Gefördert werden können:

- Investitionsvorhaben, die:

  - eine relevante Senkung des Ressourcenverbrauchs bewirken; zu spezifischen Umweltentlastungen beitragen und dabei gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte deutlich unterschreiten;

  - die Substitution von umweltgefährdenden Stoffen zur Folge haben;

  - zur Produktion von Umweltschutzgütern und zum Einsatz regenerativer Energien bzw. neuer Energietechnologien führen;

  - der Wiederverwertung von Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen dienen;

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sofern sie anwendungsorientiert sind.

- Betriebliche Umweltmanagementsysteme, Stoffstrommanagement, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement, Öko-Controlling und Umwelt-Auditing;

- Umweltentlastende Stadtentwicklungsmaßnahmen, die zu einer Verbesserung der Umweltqualität in problembehafteten Stadtquartieren und/oder zur Integration von Beschäftigungs- und Umweltinitiativen beitragen.

- Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Naherholungsgebieten.

- Umweltorientierte Kooperationsvorhaben, die sich auf den Bereich der Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser/Abwasser, Abfall/Recycling/Dekontaminierung) erstrecken und zwischen Berliner Betrieben oder Forschungseinrichtungen und Partnern in den EU-Beitrittsländern stattfinden.

- Umweltentlastende Infrastrukturvorhaben, die die Regionalentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit fördern und darüber hinaus die Standortbedinungen Berlins verbessern, insbesondere:

  - die ökolog. Sanierung von Industrie- und Gewerbegelände sowie von Wasserstraßen und Häfen

  - der ökolog. Ausbau, Umbau und Neubau von Gewerbehöfen und Gewerbezentren, von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung sowie von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr und der Tourismusförderung dienen

  - die umweltentlastende Errichtung und Modernisierung von Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Energie und Wasser, zur Entsorgung von Abwasser und Abfall, zur Wiederverwertung von Reststoffen und zur Verbesserung der Luftgüte und des Klimaschutzes.

Zuwendungsempfänger

- Vorrangig werden kleine und mittlere Unternehmen gefördert

- in Einzelfällen (wenn die zu erwartenden Umweltentlastungen besonders hoch sind) können auch Großunternehmen gefördert werden, letztere mit geringeren Förderquoten.

- Im Falle von umweltentlastenden Stadtentwicklungsmaßnahmen und bei Infrastrukturvorhaben sind auch öffentliche Einrichtungen und Institutionen ohne Erwerbscharakter (z.B. gemeinnützige Vereine) förderfähig.

Zuwendungsvorausetzungen

- Vorhaben dürfen zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht begonnen worden sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: Festlegung im Einzelfall

- Bagatellgrenze : keine Angaben

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Kurzbeschreibungen von Fördervorhaben und formlose Anträge auf Förderung können an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung geschickt werden.

- Das UEP wird erst nach seiner Genehmigung durch die EU-Kommission und Verabschiedung des Berliner Landeshaushaltes zur Verfügung stehen (geplant Mai 2000).

Weitere Informationen

Adressen

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Am Köllnischen Park 3
10173 Berlin
Tel.: (030) 90 25 - 0
Fax.: (030) 90 25 15 74

Investitionsbank Berlin (IBB)
Bundesallee 210
10719 Berlin (Wilmersdorf)
Tel.: (030) 21 25 - 0
Fax.: (030) 21 25 - 20 20

BLEG Berliner Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Spreebogen Plaza
Pascalstraße 10c
10587 Berlin
Tel.: (0 30) 39 91 400-0
Fax.: (0 30) 39 91 400-1

Websites

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	www.sensut.berlin.de
Investitionsbank Berlin (IBB)	www.investitionsbank.de
Landesentwicklungsgesellschaft	www.bleg.de

3.3.4 Brandenburg

In Brandenburg gilt wie in allen neuen Bundesländern die Freistellungsklausel nach dem Umweltrahmengesetz. Danach können Unternehmen von der Verantwortung für Umweltschäden freigestellt werden. In der Regel trägt das Unternehmen einen Eigenanteil an den Sanierungskosten (ca. 10 %).

Nach dem Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen Bund und Ländern müssen die Länder Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeeinrichtungen freistellen. Die Kosten abzüglich Eigenanteil des Freigestellten teilen sich Bund und Land im Verhältnis 60:40, bei Großprojekten im Verhältnis 75:25.

Die Gewährung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe hat Brandenburg in einer eigenen Richtlinie geregelt. Danach können Fördermittel auch für die Altlastensanierung im Zusammenhang mit Entwicklungsvorhaben beantragt werden.

Ein weiterer Baustein ist die sog. Brachflächenförderung des Landes Brandenburg. Das Land setzt Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen eines Förderprogramms zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen ein.

Zur Sanierung und Entwicklung der ehemaligen WGT-Liegenschaften (West-Gruppe der russischen Truppen) hat das Land Brandenburg diese in den „Grundstücksfonds Brandenburg" eingebracht. Die Entwicklung und Verwertung erfolgt durch die landeseigene Brandenburgische Boden GmbH (BBG).

Zur Förderung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen auf kommunalen Grundstücken und auf Grundstücken, die nicht zu ehemaligen Treuhand-Unternehmen gehören, hat das Land Brandenburg eine eigene Förderrichtlinie geschaffen. Fördermittel nach dieser Richtlinie können neben öffenlichen auch private Antragsteller erhalten:

3.3.4.1 Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes

Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur vom 15. März 1996

Gegenstand der Förderung

- Maßnahmen der Abfallwirtschaft

- Maßnahmen der Altlastensanierung:
  - Durchführung von Sanierungsuntersuchungen
  - Erstellung von Sicherungs-/Sanierungskonzepten
  - Durchführung von Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen

- Maßnahmen des Bodenschutzes

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden

- Gemeindeverbände

- kommunale Arbeitsgemeinschaften
- kreisfreie Städte
- Landkreise
- Zweckverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind ehemalige THA-Unternehmen

Zuwendungsvorausetzungen

- Maßnahmen nach Nummer 2.1 sowie Pilotvorhaben
- wenn von der Altlast eine Gefahr ausgeht
- es sich um Altlasten handelt im Eigentum der Gemeinde
- Beabsichtigte Investitionen auf Altstandorten
- bei Verpflichtung zur Errichtung von Deponien
- bei Rückübertragung von Grundstücken mit Altlasten
- bei Kaufabsicht und öffentlichem Interesse
- bei Notwendigkeit aufgrund bestehender Nutzung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss
- Zuwendungshöhe:
  - max. 50% der förderfähigen Kosten
  - max. 80% bei Pilotvorhaben, ausgenommen Kommunen
- Bagatellgrenze: 10.000 DM

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Investitionsbank des Landes Brandenburg

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Bei Altlasten gelten für Anträge die Regelungen der MUNR-Richtlinie über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten vom 14.04.1993 - A 4-60601.

- Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

3.3.4.2 Gemeinschaftsaufgabe Ausbau der Infrastruktur

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur« - (GA) - vom 19. Mai 1998 (GA-I) Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 23. Juni 1999.

Ziel des Programms ist die Schaffung einer funktionsfähigen, wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der Fremdenverkehrsinfrastruktur zur Steigerung der Attraktivität der Regionen

Gegenstand der Förderung

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände, insbesondere die Wiederherrichtung von brachliegenden Industrie- und Gewerbegeländen u. U. mit Umweltschutzmaßnahmen (auch Altlasten)

- Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren für KMU (z. B. Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Innovations- und Gründerzentren)

- Errichtung bzw. Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung

- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr (z. B. Wegeanbindungen, Erschließung Gas, Wasser) touristische Basiseinrichtungen (z.B. Haus des Gastes, Touristen-information, Rad-, Wander-, Reitwege, Bootsstege)

- Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen (soweit dadurch Gewerbebetriebe oder -gebiete unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden)

- Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie Anlagen zur Beseitigung von Abfall und Abwasser (soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegelände unverzichtbar sind)

- Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte Planungs- und Beratungs-leistungen zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise

- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen

Zuwendungsvorausetzungen

- Vorhaben darf von nicht begonnen haben

- keine Maßnahmen des Bundes und der Länder

- kein Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, Marktplätzen oder Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs

- keine Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege und des allgemeinen Denkmalschutzes; Naherholungsmaßnahmen; Sanierung oder Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude, Errichtung oder Ausbau von Unterkünften, lokale Sporteinrichtungen

- keine Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels

- Beginn innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheides, Investitionszeitraum beträgt max. 36 Monate

- Erschließungsmaßnahmen von Gewerbegebieten kommen nur in Betracht,

  - wenn die Prognose im Zeitpunkt der Antragstellung ergibt, dass 10 Jahre nach Abschluss der Maßnahme eine Belegung erfolgt sein wird

  - Gewerbe- bzw. Industrieflächen müssen überwiegend von im Rahmen der GA förderfähigen Betrieben belegt werden

  - Förderung von Gewerbegebieten auf der »grünen Wiese« nur im Ausnahmefall

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: - max. 35 - 50% der förderfähigen Kosten
  Höchstfördersatz unter der Voraussetzung der strukturellen Bedeutung des Vorhabens

- Bagatellgrenze: keine Angaben

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Investitionsbank des Landes Brandenburg

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Die Mittelvergabe wird im Landesförderausschuss beraten. Danach sagt die InvestitionsBank dem Antragsteller die Finanzhilfe zu.

3.3.4.3 Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen

Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 05.10.1998.

Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung von minder-, fehl- oder nicht mehr genutzten städtebaulich relevanten Flächen und städtischen Teilbereichen (Brachflächen).

Gegenstand der Förderung

- Notwendige Einzelmaßnahmen zur Untersuchung, Beplanung und Entwicklung von Brachflächen.

- bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Untersuchungen und Planungen:
  - Bestands- und Entwicklungspotentialanalysen
  - städtebauliche Rahmenpläne
  - städtebauliche Wettbewerbe
  - Bebauungspläne
  - Fachgutachten, Fachkonzepte und sonstige fachbezogene Leistungen
  - Maßnahmen-, Finanzierungs- und Durchführungskonzepte

- durchführungsbezogene Maßnahmen:
  - Abriss und Beräumung
  - Altlastensanierung
  - Erhaltung, Planung und Herstellung von Erschließungsanlagen
  - Sonstige Einzelmaßnahmen im Ausnahmefall

- die Verfahrenssteuerung

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden

- Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

- Gemeinden und Zweckverbände können Zuwendungen an Dritte weiterleiten; Voraussetzung ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages

Zuwendungsvorausetzungen

- die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen

- die Durchführung wurde von den zuständigen Organen des Zuwendungsempfängers beschlossen

- die Maßnahmen sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zulässig

- der Zuwendungsempfänger hat die Sicherung des kommunalen Eigenanteils rechtlich bindend nachgewiesen. Eine Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils ist nicht förderschädlich. Der Eigenanteil ist im Haushalt der Kommune einzustellen.

Für durchführungsbezogene Maßnahmen gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes befinden oder an denen die Gemeinde bzw. der Zweckverband eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

- Zuwendungen dürfen bei Fläche, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche, insbesondere städtebauliche Verträge, sichergestellt ist. Durch diese Verträge ist die Realisierung der in der Entwicklungskonzeption für die Gesamtmaßnahme festgelegten Ziele zu gewährleisten.

- Soll die beantragte Maßnahme auf einer Liegenschaft des Sondervermögens „Grundstücksfonds Brandenburg" durchgeführt werden, so ist eine Zustimmung/Erlaubnis zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen seitens der Brandenburgischen Boden GmbH beizufügen, sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag noch nicht besteht.

- Zuwendungsvoraussetzung ist grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 BauGB bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs.2 BauGB, im Ausnahmefall eines Flächennutzungs- oder Rahmenplans.

- Dem Förderantrag sind im gegebenen Fall die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

- Werden durchführungsbezogene Maßnahmen mit Maßnahmen gemäß § 260 bzw. 272 SGB III verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit als Eigenanteil. Der Anteil der Förderung nach dieser Richtlinie verringert sich ggf. entsprechend. Leitet der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise an einen Dritten weiter, so kann dieser den Eigenanteil erbringen.

- Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ist der Nachweis der Durchführbarkeit der beantragten Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch ein Maßnahme-, Durchführungs- und Finanzierungskonzept zu erbringen, das die vorgesehene fristgerechte und haushaltsrechtlich einwandfreie Verwendung der Fördermittel darstellt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  - max. 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben
  - max. 60% für städtebauliche Untersuchungen, Planungen und die Verfahrenssteuerung

- Bagatellgrenze: keine Angaben

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW)

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Anträge sind beim LBBW einzureichen
- Bei Maßnahmen, die sich auf die Untersuchung von Altlasten beziehen, ist den Antragsunterlagen eine von der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abgegebene Stellungnahme beizufügen.
- Die Anträge sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres dem LBBW vorzulegen.
- Die Bewilligungsbehörde erstellt den Programmentwurf und legt diesen dem MSWV vor. Das MSWV entscheidet auf dieser Grundlage über das Förderprogramm.

Bewilligungsbehörde

- Bewilligungsbehörde ist das LBBW, soweit ausschließlich Landesmittel bewilligt werden
- Bei Einsatz von EU-Mitteln ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Bewilligungsbehörde

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Kriebel, L., Kathke S. (1999): Förderprogramm Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen, MSWV-Aktuell, Heft 4/99 S. 43-47

/2/ Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Brandenburg (MSWV) (1998): Broschüre: Flächenkonversion im Land Brandenburg 1991-1997

/3/ Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Brandenburg (MSWV) (1998): Broschüre: Flächenmanagement in Brandenburg

/4/ Brandenburgische Boden GmbH (1998): Geschäftsbericht 1998

/5/ Linke, D. (1997): Aktuelle Aspekte der umweltbezogenen Flächenkonversion im Land Brandenburg; Fachtagung „ Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/6/ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg (MUNR) (1997): Broschüre: Finanzierungshilfen für den Schutz der Umwelt, Förderrichtlinien 1997/98

Adressen

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Albert-Einstein-Str. 42-46
14473 Potsdam
Tel.: (0331) 8 66 - 0
Fax.: (0331) 8 66 72 40

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Henning-von-Treskow-Str. 2-8
14467 Potsdam
Tel.: (0331) 8 66-0
Fax: (0331) 8 66 83 68/69

Ministerium für Wirtschaft
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: (0331) 8 66 - 0
Fax: (0331) 8 66 17 26

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104–106
D-14480 Potsdam
Tel.: (0331) 6 60 - 0
Fax.: (0331) 6 60 19 05

Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH
Seeburger Chaussee 2
14476 Groß Glienicke
Tel.: (033 201) 27 - 0
Fax.: (033 201) 27 - 450

Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Hauptallee 116/6
15838 Waldstadt
Tel.: (033 77) 3 88 -182
Fax.: (033 77) 3 88 -180

Websites

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	www.brandenburg.de/land/mlur
Ministerium für Stadtentwicklung	www.brandenburg.de/land/mswv/index1.html
Ministerium für Wirtschaft	www.brandenburg.de/land/mw/kp0-1.htm
Investitionsbank Brandenburg (ILB)	www.ilb.de
Landesentwicklungsgesellschaft	www.leg-brandenburg.de
Brandenburgische Boden	www.bbg-gmbh.de
World Trade Center Brandenburg Wirtschaftsstandort-Förderprogramme	www.wtcbb.de/WirtschaftBb/Foerderprg/FoeIndex.html

3.3.5 Bremen

3.3.5.1 Investitionssonderprogramm (ISP) zur Stärkung der heimischen Wirtschaft

Bremen fährt seit 1994 ein zunächst bis zum Jahre 2004 befristetes Investitionssonderprogramm zur Stärkung der heimischen Wirtschaft mit einem Gesamtvolumen von rund 4,8 Mrd. DM. Hiervon sind rund 200 Mio. DM für die Altlastensanierung vorgesehen.

Gegenstand der Förderung

- Altlastensanierungsmaßnahmen, die der Revitalisierung von Industrie- oder Gewerbebrachen oder der Erschließung neuer Gewerbeflächen dienen und dadurch in Bremen neue Arbeitsplätze entstehen oder gesichert werden können.
- In Ausnahmefällen auch solche Altlastensanierungsmaßnahmen, die der Wohnumfeldverbesserung dienen oder aus ordnungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind.
- Als vorbereitende Maßnahmen auch Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung.

Zuwendungsempfänger

- Überwiegend kommunale Antragsteller

Zuwendungsvorausetzungen

- wenn von der Altlast eine Gefahr ausgeht.
- es sich um Altlasten handelt im Eigentum der Gemeinde.
- Dritte nicht oder nur teilweise herangezogen werden können.
- Investitionen auf Altstandorten beabsichtigt sind.
- bei Kaufabsicht und öffentlichem Interesse.
- bei Notwendigkeit aufgrund bestehender Nutzung.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung bis Vollfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: richtet sich nach erforderlichem Sanierungsaufwand
- Förderuntergrenze: keine Festlegung

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Senator für Bau und Umwelt

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antrag wird durch Senator für Bau und Umwelt erstellt und durch den zuständigen parlamentarischen Ausschuss beraten und beschlossen.

Weitere Informationen

Adressen

Der Senator für Bau und Umwelt
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen
Tel.: (0421) 3 61 - 0
Fax.: (0421) 3 61 46 29

Bremer Wirtschaftsförderung GmbH
Hanseatenhof 8 (Bremer Carree)
D-28195 Bremen
Tel.: (0421) 30 88 5 - 0
Fax.: (0421) 30 88 5 44

Websites

Bremen - Die Wirtschaftsseiten	www.bremen.de/hauptbut.html
Wirtschaftsförderungsgesellschaft	www.bremen-wfg.de

3.3.6 Hamburg

In Hamburg existieren keine speziellen Förderprogramme zur Altlastensanierung. Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen werden aus Haushaltsmitteln finanziert. Hierzu wird jährlich ein bestimmter Betrag (ca. 40 Mio DM/a) eingestellt.

Gefördert werden sowohl Maßnahmen auf senatseigenen und sonstigen öffentlichen Flächen als auch in bestimmten Fällen auf privaten Standorten. Die Förderung von privaten Vorhaben erfolgt erst nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers. Die Kostentragung seitens des Senates kann in bestimmten definierten Fällen stattfinden:

- Verursacher nicht zweifelsfrei zu ermitteln oder nicht mehr vorhanden
- mehreren (möglichen) Verursachern können Anteile nicht zweifelsfrei zugeordnet werden
- Leistungsfähigkeit des Verursachers oder pflichtigen Eigentümers besteht nicht oder ist begrenzt
- rechtliche problematische Überbeanspruchung des Zustandsstörers (z.B. Grundstückswert)
- Existenzgefährdung von Betrieben oder Privatpersonen (Verhältnismäßigkeit)

Weitere Informationen

Adressen

Umweltbehörde Hamburg
Billstr. 84
20539 Hamburg
Tel.: (040) 4 28 45 - 0
Fax.: (040) 4 28 45 35 78

Hamburgische Landesbank
Gerhart-Hauptmann-Platz 50
20095 Hamburg
Tel.: (0 40) 33 33 - 0
Fax.: (0 40) 33 33 27 07

Websites

Hamburg: Wirtschaft/Hafen/Verkehr	www.hamburg.de/WiHaVe
Hamburgische Landesbank	www.hamburglb.de

3.3.7 Hessen

Industriell und gewerblich verursachte Altlasten, für die ein Sanierungsverantwortlicher herangezogen werden kann, werden von diesem als Zustands- oder Handlungsstörer saniert.

Träger der Altlastensanierung ist die Hessische Industriemüll GmbH (HIM).

Rein kommunale Altlasten sanieren die Kommunen im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeit. Das Land erhebt hierfür bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Altlastenfinanzierungsumlage. Der gleiche Betrag (50%) wird aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs bereitgestellt, so dass zur Finanzierung der Untersuchung und Sanierung kommunaler Altlasten den hessischen Gebietskörperschaften ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Landkreise und kreisfreie Städte können die Altlastenfinanzierungsumlage auf die Abfallgebühren abwälzen. Die Landesförderung wird durch die Altlastenfinanzierungs-richtlinien (AFR) geregelt.

3.3.7.1 Altlasten-Finanzierungsrichtlinien - AFR

Richtlinien für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte vom *01. Januar 1990*, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 4 1990 in Verbindung mit den Ergänzungen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren vom 01. August 1994, Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 42 vom 17.10.1994.

Gegenstand der Förderung

- Erstuntersuchung (Orientierende Untersuchung) von altlastverdächtigen Flächen
- Sicherung und Sanierung von Altlasten einschl. über die Erstuntersuchung hinausgehende Untersuchungen
- erstmalige Laborausstattungen
- Beschaffung von Geräten, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Sanierung stehen.

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden
- Landkreise und deren Zusammenschlüsse
- Umlandverband Frankfurt

Zuwendungsvorausetzungen

- mit der Durchführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.
- der Zuwendungsempfänger ist Sanierungsverantwortlicher i.S. des § 21 HabfAG oder für diesen tätig.
- Altablagerung oder Altstandort sind in der Verdachtsflächendatei nach § 17 HabfAG enthalten.
- Durchführung von Erstuntersuchungen nach Handbuch Altablagerungen, Teil 2 und 2a der HlfU.
- bei Sanierungen hat eine Erstuntersuchung oder Bewertung stattgefunden.
- die Sanierung wurde gemäß § 20 HabfAG angeordnet oder es liegt ein genehmigter Sanierungsplan vor.
- Regiearbeit ist nur zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung des Bauvorhabens gewährleistet ist.
- Unbare Eigenleistungen der Bauträger können bis zu dem Aufwand anerkannt werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlags.
- Ausschreibung, Zuschlagserteilung, Bauausführung und Abrechnung sind durch das Wasserwirtschaftsamt zu überwachen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Festbetragsfinanzierung für Erstuntersuchungen: 30.000 DM
- in Ausnahmefällen, insbesondere bei wesentlicher Überschreitung der pauschalen Zuwendung, auch Anteilsfinanzierung wie für die übrigen förderfähigen Maßnahmen:

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: keine Angaben
- Bagatellgrenze: keine Angaben

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Regierungspräsidium

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Zuwendungsanträge für Erstuntersuchungen werden durch das RP geprüft und bewilligt.
- für Erstuntersuchungen mit Anteilfinanzierung Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und Vorlage beim Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit.

- Vorlage von Listen mit nach Dringlichkeit sortierten Maßnahmen durch RP an Min. f. Umwelt u. Reaktorsicherheit, das Min. entscheidet über die Aufnahme in das Finanzierungs-programm, die Wasserwirtschaftsämter veranlassen und prüfen Anträge, Vorlage der Anträge beim Ministerium.

Bewilligungsstelle

- Regierungspräsidium bei Erstuntersuchungen

- Ministerium für Umweltschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen bei allen sonstigen Maßnahmen.

3.3.7.2 HIM-ASG

Bei gewerblichen bzw. industriellen Altlasten, bei denen ein Sanierungsverantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, wird die Durchführung der Sanierung auf die Hessische Industriemüll GmbH, Bereich Altlastensanierung (**HIM-ASG**), als Trägerin der Altlastensanierung übertragen.

Die Altlasten werden der HIM-ASG vom Regierungspräsidium übertragen. Ein Sanierungsbeirat legt die Prioritäten fest und erstellt das Sanierungsprogramm. Die Rangfolge wird entsprechend dem Gefährdungspotential der Altlasten bestimmt. Das Sanierungsprogramm mit dem darin enthaltenen Finanzierungsplan bedarf der Genehmigung des Hessischen Umweltministeriums.

Die Kosten für die Sanierung werden derzeit noch aus der Grundwasserabgabe finanziert. Es ist vorgesehen, die Grundwasserabgabe bis zum Jahr 2003 abzuschaffen, neue Finanzierungsmodelle werden derzeit geprüft.

Weitere Informationen

Adressen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel.: (0611) 8 15 - 0
Fax.: (0611) 8 15 19 41

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: (0611) 8 15 - 0
Fax.: (0611) 8 15 22 25

Hessische Industriemüll GmbH
Waldstraße 11
64584 Biebesheim
Tel.: (06258) 8 95 - 0
Fax.: (06258) 8 95 59

Hessische Landesbank
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 91 32 - 01
Fax.: (069) 29 15 17

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Schaumainkai 47
60596 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 60 69 - 0
Fax.: (0 69) 60 69 - 300

WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
Wolfsschlucht 18
34117 Kassel
Tel.: (05 61) 1001 - 0
Fax.: (05 61) 1001 - 200

Websites

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	www.hessen.de/Wirtschaft/homepage.htm
Hessische Industriemüll GmbH	www.him.de
Landesbank Hessen-Thüringen	www.helaba.de
Nassauische Heimstätte Wohnungs- nd Entwicklungsgesellschaft mbH	www.naheimst.de
WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH	www.wohnstadt.de

3.3.8 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gilt wie in allen neuen Bundesländern die Freistellungsklausel nach dem Umweltrahmengesetz. Danach können Unternehmen von der Verantwortung für Umweltschäden freigestellt werden. In der Regel trägt das Unternehmen einen Eigenanteil an den Sanierungskosten (ca. 10 %).

Nach dem Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen Bund und Ländern müssen die Länder Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeeinrichtungen freistellen. Die Kosten abzüglich Eigenanteil des Freigestellten teilen sich Bund und Land im Verhältnis 60:40, bei Großprojekten im Verhältnis 75:25.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Erhebung von altlastverdächtigen Flächen und zur Behandlung (Erkundung, Sicherung, Sanierung, Überwachung) kommunaler altlastverdächtiger Flächen und Altlasten. Die Mittelvergabe erfolgt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und der Altlasten-Finanzierungs-richtlinie-AlaFR.

3.3.8.1 Altlasten-Finanzierungsrichtlinie - AlaFR

Richtlinie für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte, Erlass des Umweltministers vom 24. August 1993 - VIII 130.0639.3.61-

Gegenstand der Förderung

- Erstuntersuchungen, Orientierende Untersuchungen
- Gefährdungsabschätzungen
- Sanierungsuntersuchungen und Sanierungskonzepte
- Sanierungsmaßnahmen inkl. Planungsleistungen
- Überwachungsmaßnahmen

Zuwendungsempfänger

- Kommunen
- Privatrechtliche Gesellschaften, sofern eine kommunale Körperschaft an dieser Gesellschaft zu mehr als 50% beteiligt ist.

Zuwendungsvorausetzungen

- Fläche ist in die Verdachtsflächenkartei aufgenommen worden.
- Bei Gefahrenabwehrmaßnahmen ist eine ordnungsbehördliche Anordnung ausreichend.
- Mit der Durchführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

- Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen sind förderfähig, wenn:
  - diese aufgrund der bestehenden Nutzung notwendig sind
  - Untersuchungsmaßnahmen vorausgegangen sind
  - von der Altlast eine Gefährdung oder eine nachhaltige Beeinträchtigung von Schutzgütern ausgeht.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: bis 80 % für Orientierende Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen

  bis 90 % für Beseitigung wilder Müllablagerungen und Rekultivierung stillgelegter Deponien im Zusammenhang mit § 249 h Arbeitsförderungsgesetz

  bis 50 % für Sanierungsuntersuchungen, -konzepte, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen

- Bagatellgrenze: keine Angaben

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Staatliches Amt für Umwelt und Natur

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- der Antrag ist bis zum 31. Oktober eines Jahres beim zuständigen STAUN einzureichen.

- die fachliche Erstbewertung des Antrages erfolgt durch das zuständige STAUN, danach Weiterleitung an das Umweltministerium

- Zuwendungen können nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit (Prioritätenliste Altlasten) nach umweltrelevanten Gesichtspunkten bewilligt werden. Soweit eine Verwertung der Flächen angestrebt wird, ist für die Förderentscheidung maßgebend, ob der Verwertungserlös die zuwendungsfähigen Ausgaben nach dieser Richtlinie abdecken kann.

Bewilligungsstelle

- Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3.3.8.2 Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Bekanntmachung des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) vom 21. März 2000.

Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

- Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

- Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

- Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.

- Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

- Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

- Die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

- Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

- Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u.ä.). Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

- Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

- Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen. Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zuwendungsvorausetzungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  - max. 80% der förderfähigen Investitionskosten
  - bei nichtinvestiven Maßnahmen:
  - max. 100.000,- DM für Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte,
  - max. 50.000,- DM für die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte

- Bagatellgrenze: keine Angaben

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder

- Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Formgebundene Anträge sind vor Beginn der Investitionsmaßnahme (Eingangsdatum) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern -Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale - oder beim Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (1995): Broschüre: Förderfibel, Übersicht über Finanzierungshilfen zur Förderung von Umweltmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern

Adressen

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 - 0
Fax: (03 85) 5 88 - 58 61/58 62

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: (0385) 63 63 - 0
Fax.: (0385) 63 63 1212

Websites

Wirtschaftsministerium	www.MVnet.de/inmv/land-mv/wm/
Landesförderinstitut	www.lfi-mv.de

3.3.9 Niedersachsen

In Niedersachsen existieren nach Aussagen des Niedersächsischen Umweltministeriums und Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr keine speziellen Förderprogramme für Altlastensanierung. Im Einzelfall können bei der Erschließung oder Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbegebieten (Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") im Rahmen der Herrichtung der Grundstücke auch Maßnahmen zur Altlastensanierung mit aufgegriffen werden.

Die Finanzierung der Altlastensanierung erfolgt daher durch Inanspruchnahme des Handlungs- oder Zustandsstörers. Kann der fällige Kostenersatz von den verantwortlichen Personen nicht erlangt werden, trägt das Land im Wege der Ersatzvornahme die Kosten der Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Weitere Informationen

Adressen

Niedersächsisches Umweltministerium
Archivstr. 2
30169 Hannover
Tel.: (0511) 1 20 - 0
Fax.: (0511) 1 20 36 99

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Friedrichswall 1
30159 Hannover
Tel.: (0511) 55 00 71
Fax.: (0511) 1 20 - 57 70

Niedersächsische Landestreuhandstellen
Hamburger Allee 4
30161 Hannover
Tel.: (0511) 3 61 - 0
Fax.: (0511) 3 61 92 85

NILEG Norddeutsche Gesellschaft für Landesentwicklung, Wohnungsbau und kommunale Anlagen mbH
Walter-Gieseking-Straße 6
30159 Hannover
Tel.: (05 11) 81 16 - 0
Fax.: (05 11) 81 16 47 3

Websites

Umweltministerium	www.niedersachsen.de/MU1.htm
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	www.niedersachsen.de/MW1.htm
Niedersächsische Landestreuhandstellen	www.lts-nds.de/start.html
NILEG	www.nileg.de

3.3.10 Nordrhein-Westfalen

Kommunen, Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung sowie Eigenbetriebe der Kommune können Landesmittel zur Förderung der Altlastenerkundung und -sanierung beziehen. Die Modalitäten der Förderung sind in einer eigenen Förderrichtlinie geregelt.

Im Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1999 werden unter Nr. 8.21 förderfähige Maßnahmen im Bereich Altlasten aufgeführt.

Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung von Altlasten können weiterhin auch im Zuge der Stadterneuerung gefördert werden. Gemäß Förderrichtlinien Stadterneuerung sind solche Maßnahmen förderfähig, wenn kein Ordnungspflichtiger herangezogen werden kann und keine Förderung nach den Förderrichtlinien für Altlasten erfolgt.

Als Sanierungsträger wurde 1989 der AAV gegründet. Über den Grundstücksfonds NRW steht dem Land ein wirkungsvolles Instrument zur Sanierung unrentabler Brachflächen zur Verfügung.

3.3.10.1 Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten; Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 28. November 1994 in der Fassung der Änderung vom 31. Mai 1995.

Gegenstand der Förderung

- Untersuchungsmaßnahmen zur Beurteilung des Einzelfalls hinsichtlich Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- für die Bauleitplanung zusätzlich erforderliche Untersuchungen und Beurteilungen im Hinblick auf Bodenbelastungen
- Gefährdungsabschätzungen
- Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplan
- Sanierungsmaßnahmen inkl. Planungsleistungen
- Überwachungsmaßnahmen inkl. Planungsleistungen

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden
- Juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt.
- Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden in Form von Eigenbetrieben.

Zuwendungsvorausetzungen

- Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen müssen entsprechende Untersuchungen vorausgegangen sein. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr sind eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich ausreichend.

- für Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans im Zusammenhang mit der Wiedernutzbarmachung einer Altablagerung oder eines Altstandortes sind eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig.

- Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen sind nach der bestehenden Nutzung notwendig.

- Von der Altlast geht eine Gefahr aus.

- Die Altlast ist eine Altablagerung, deren Betreiber eine Gemeinde war, die nicht aufgrund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW/AbfG oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG handelt.

- Die Altlast ist auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen, die von einer Gemeinde oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde betrieben worden ist.

- Die Maßnahmen müssen im Rahmen der Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

- Die Maßnahmen werden von der Gemeinde bei natürlichen Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt und bestimmte Voraussetzungen sind erfüllt.

- Der Beginn einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr schließt diese nicht von der Förderung aus.

- Ein Vergleich im Sinne des § 55 VwVfG NW steht einer Förderung nicht entgegen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: bis 80 %
- Bagatellgrenze: 40.000 DM

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Staatliches Umweltamt (StUA)

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antrag ist bei der Bezirksregierung über das StUA zu stellen.

- StUA prüft und legt den Antrag der Bezirksregierung vor.

- Die Bezirksregierung bewilligt die Maßnahme

Bewilligungsstelle

- Bezirksregierung

3.3.10.2 Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1999

Mit Haushaltsmitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NRW (RWP-Mittel) werden volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige

- Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismusgewerbe), durch
- die Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, entweder unmittelbar oder durch lohnkostenbezogene Investitionszuschüsse
- nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen sowie
- Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur gefördert.

Die Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung ist unter Ziffer 8 ff (Förderung des Ausbaus der Infrastruktur) geregelt

Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen können im Zusammenhang mit Altlastensanierung und Brachflächenrecycling gefördert werden:

- die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.
- die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehört auch die Beseitigung/Behandlung von Altlasten, soweit sie für die wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen.

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Zuwendungsvorausetzungen

- RWP-Mittel dürfen nur in den in Anlage 1 ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden (Ziel 2, 5b)

- Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Bezirksregierung eingegangen sein

- Die Zusage von RWP-Mitteln setzt voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerin das geförderte Vorhaben mindestens 15 Jahre nach Abschluss des Vorhabens dem Förderzweck entsprechend vorhält.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: bis 80 %
  bis 50 % für die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, max. 50.000 DM
  max. 100.000 DM für Planungs- und Beratungsleistungen

- Bagatellgrenze: 50.000 DM

nicht gefördert werden:

- Grundstückserwerb
- Ersatzbeschaffungen
- Wohnräume
- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels
- Maßnahmen des Bundes und der Länder

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Investitionsbank NRW

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antragstellung über die Bezirksregierung an das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr. Die Bezirksregierung leitet eine Ausfertigung an die Investitionsbank NRW.

- Die Bezirksregierung leitet ihre Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr zu.

- Die Investitionsbank sagt dem Antragsteller den Zuschuss mittels eines privatrechtlichen Vertrages zu.

Bewilligungsstelle

- Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

3.3.10.3 Förderrichtlinien Stadterneuerung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 30. Januar 1998.

Gegenstand der Förderung

Stadterneuerungsgebiete als gebietsbezogene Bündelung verschiedener Teilmaßnahmen.

Im Rahmen der Altlastenbearbeitung sind zuwendungsfähig:

- die Ausgaben für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung und im Einzelfall zur Sanierung von Bodenbelastungen (Altlasten und sonstigen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen) dann, wenn die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahme diese Maßnahmen bedingt und erforderlich macht, zur Zeit ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann und die Maßnahmen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten nicht gefördert werden.

Zu den innerhalb einer Stadterneuerungsmaßnahme förderfähigen Teilmaßnahmen gehören u. a. die

- Mobilisierung von Brachflächen

- Herrichtung von Brachflächen

Mobilisierung von Brachflächen:

- Gefördert wird der Erwerb brachliegender oder mindergenutzter Flächen, auf denen künftig Maßnahmen zur Stadterneuerung nach diesen Förderrichtlinien durchgeführt werden sollen. Der Erwerb ehemaliger militärischer Liegenschaften kann auch dann gefördert werden, wenn die später zu fördernden investiven Maßnahmen zwar nach diesen Förderrichtlinien förderungsfähig sind, aber aus anderen Programmen, insbesondere der Regionalen Wirtschaftsförderung, gefördert werden.

- Bei großflächigen, siedlungsstrukturell bedeutsamen und wegen ihres Zustandes besonders schwierigen Brachen ist das Instrumentarium des Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen vorrangig anzuwenden.

- Zuwendungsfähig ist die Zinsbelastung für den Zwischenerwerb bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert für höchstens 5 Jahre. Bei Kaufpreiszahlungen für den Erwerb von ehemaligen militärischen Liegenschaften von mehr als 3 Mio. DM ist die vom Bund angebotene Stundungsregelung zu berücksichtigen.

- Der Ermittlung des Zinszuschusses ist ein Erwerbspreis zu Grunde zu legen, der auf die Nutzung vor Aufbereitung des Grundstücks abstellt und die Vorbelastung des

Grundstücks, insbesondere durch abzubrechende Baulichkeiten und Belastungen mit umweltgefährdenden Stoffen, mindernd berücksichtigt.

- In den Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, dass

  - spätestens 2 Jahre nach Förderung des Zwischenerwerbs ein verbindliches Planungskonzept zur Wiedernutzung des Grundstücks und ein Zuwendungsantrag nach diesen Richtlinien vorzulegen ist und
  - die Zuwendung zurückzuzahlen ist, wenn ein solcher Zuwendungsantrag nicht fristgerecht vorgelegt oder innerhalb weiterer 2 Jahre wegen fehlender Fördervoraussetzungen nicht positiv entschieden worden ist. Die Rückzahlungspflicht entsteht dann nicht, wenn Planungsziele verfolgt werden, die einen Förderzugang nach diesen Richtlinien grundsätzlich ermöglichen.

Herrichtung von Brachflächen

- Gefördert werden die Aufbereitung und Erschließung brachliegender oder mindergenutzter Flächen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnungen.

- Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Herrichtung und Baureifmachung, der Erschließungsanlagen gemäß § 127 ff BauGB, der Herrichtung aufstehender Gebäude zur gewerblichen Nutzung durch Dritte als Gründerzentrum, Gewerbe- oder Handwerkerhof. Im Einzelfall kann als Startmaßnahme auch ein entsprechender Neubau bis zur Höhe von 2.000.000 DM gefördert werden, wenn keine vorhandenen Gebäude nutzbar sind.

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind unter Einbeziehung von Grundstückserlösen, Erschließungsbeiträgen, Mieteinnahmen der Gebäude und sonstigen Entgelten zu ermitteln. Der Grundstückserlös stellt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis vor Aufbereitung der Grundstücke (Anfangswert) und dem Veräußerungspreis nach Aufbereitung und Erschließung (Endwert) dar. Bei der Förderung von Gebäuden sind die zu erwartenden angemessenen Mieteinnahmen und sonstigen Entgelte in Höhe der zehnfachen Jahreseinnahme von den Aufwendungen abzusetzen.

  Grundstücke, die bereits im Eigentum der Gemeinde sind, werden mit dem seinerzeitigen Kaufpreis als Anfangswert angerechnet, wenn die Gestehungskosten nach dem 31.12.1960 angefallen sind.

  Sollen Grundstücke nach Verlagerung eines Betriebes aufbereitet werden, der in der Gemeinde oder angrenzend eine neue Betriebsstätte unter Erhaltung oder Ausbau der Anzahl der Arbeitsplätze errichtet, kann als Anfangswert 50 % des Endwertes zu Grunde gelegt werden.

- Die Kosten der Freilegung und Baureifmachung müssen in einem vertretbaren Verhältnis zur vorgesehenen Nutzung stehen. Bei einer Wohnnutzung ist dies gegeben, wenn diese, bezogen auf das zugehörige Nettobauland, 30.000 DM je neu geschaffener Wohneinheit nicht überschreiten.

- Eine Förderung der Aufbereitung ist auch bei nicht im Gemeindeeigentum befindlichen Grundstücken möglich, wenn bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten auch die mit der Aufbereitung des Grundstücks und Schaffung von Planungsrecht einhergehenden Bodenpreissteigerungen abgezogen werden. Der Anfangswert der Grundstücke darf höchstens 50% des Verkehrswertes für gewerbliche Baugrundstücke an vergleichbaren Standorten und nicht mehr als 40 DM je qm² betragen.

- Nicht förderungsfähig sind Anlagen zur Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser einschließlich ihrer Änderung. Wird das Regenwasser offen gesammelt und im öffentlichen Raum versickert, sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen bei naturnahem Ausbau zuwendungsfähig.

- Bei der Förderung für eine gewerbliche Nutzung ist in dem Zuwendungsbescheid eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, dass

  - der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens 3 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises den Förderungserfolg nach dem **Muster der Anlage 7** anzuzeigen hat und
  - die Grundstückskäufer zu verpflichten sind, die erworbenen Grundstücke oder Teile davon an die Gemeinde oder einen von der Gemeinde zu benennenden Dritten zum gezahlten Kaufpreis zurückzuveräußern, wenn mit der vorgesehenen Bebauung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Grunderwerb begonnen worden ist oder die begonnene Bebauung nicht unverzüglich weitergeführt und vollendet wird; diese Ansprüche sind durch Rückauflassungsvormerkungen im Grundbuch zu sichern.

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden

- Ausnahmsweise nichtkommunale Träger, soweit sie Maßnahmen durchführen, deren Erfüllung ansonsten den Gemeinden obliegt. Die Steuerung der Maßnahmen durch die Gemeinde in Ausübung ihrer Planungshoheit muss gewährleistet bleiben.

Zuwendungsvorausetzungen

Zuwendungen dürfen u.a. nur bewilligt werden, wenn

- die Gemeinde sich verpflichtet, gemeindeeigene Grundstücks zur Verfügung zu stellen, wenn diese zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen benötigt werden.

- die Gemeinde sich verpflichtet, bei Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung und Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und sonstigen Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, die Möglichkeiten einer Heranziehung von Ordnungspflichtigen spätestens bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu klären. Diese Verpflichtung ist als Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: Die gemeindebezogenen Fördersätze sowie besondere Maßnahmezuschläge für Maßnahmen mit herausragendem Landesinteresse werden in einem gesonderten Fördersatzerlass geregelt.

- Bagatellgrenze: 50.000 DM

nicht gefördert werden:

- Personalausgaben und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,

- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten, soweit in diesen Richtlinien zu einzelnen Fördergegenständen keine Sonderregelungen gelten.

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Bezirksregierung

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Die Bezirksregierungen nehmen die Anträge entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit und Dringlichkeit in Programmvorschläge auf. Nach Erörterung im Bezirksplanungsrat leiten sie die Programmvorschläge - verbunden mit ihrer fachlichen Stellungnahme - dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport zu.

- Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport erstellt aus den Programmvorschlägen nach Erörterung mit den Bezirksregierungen das Stadterneuerungsprogramm des Landes.

- Die Bezirksregierungen bewilligen die zugewiesenen Mittel.

Bewilligungsstelle

- Bezirksregierung

3.3.10.4 Der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband NRW (AAV)

1988 wurde der AAV per Gesetz gegründet, die konstituierende Delegiertenversammlung fand am 8. Mai 1989 statt. Zur Finanzierung der Altlastensanierung als Hauptaufgabe des AAV wurde das Lizenzgebührenmodell eingeführt. Danach benötigen in NRW Entsorgungsunternehmen eine Lizenz, sofern sie Abfälle entsprechend der Abfallbestimmungsverordnung und der Anlage zum Landesabfallgesetz entsorgen. Diese Lizenz wird vom Landesumweltamt (LUA) erteilt. Für die Nutzung ist ein Lizenzentgelt zu entrichten. Die Höhe des Lizenzentgeltes richtet sich nach Art und Menge der entsorgten Abfälle. Das Gesamtaufkommen an Lizenzentgelten soll laut Landesabfallgesetz 50 Mio DM pro Jahr nicht wesentlich überschreiten. Von den zufließenden Lizenzgeldern soll der AAV mindestens 70% zur Altlastensanierung einsetzen.

Durch den Beschluss des OVG Münster vom Januar 1996, das Lizenzmodell zur Prüfung ans Bundesverfassungsgericht weiterzuleiten, fließen dem AAV seitdem keine Lizenzgelder seitens des Landes zu.

Am 29. März 2000 hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat - beschlossen (Az. 2 BvL 3/96):

§ 10 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) in der Fassung vom 21. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) war mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1, 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 und 2, 8 Absatz 1 und 3 und § 9 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG -) vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1410) unvereinbar und deshalb nichtig.

Das Lizenzmodell und damit die Finanzierungsgrundlage des AAV sind somit hinfällig.

Weitere Informationen

BVG (Az. 2 BvL 3/96) www.bundesverfassungsgericht.de

3.3.10.5 Der Grundstücksfonds des Landes NRW

Auf der Ruhrgebietskonferenz in Castrop-Rauxel wurde im Rahmen des Aktionsprogramms Ruhr am 9. Mai 1979 die Einrichtung des Grundstücksfonds Ruhr von der Landesregierung angekündigt, um brachgefallene Flächen in öffentliches Eigentum zu überführen und vorrangig zur Schaffung neuer Arbeitsplätze herzurichten.

1980 schloss die Landesregierung mit der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (LEG NRW) einen Geschäftsbesorgungsvertrag für den Grundstücksfonds Ruhr, der 1984 um den landesweiten Grundstücksfonds erweitert wurde.

Die positiven Erfahrungen mit dem Grundstücksfonds Ruhr veranlaßten die Landesregierung 1984, zusätzlich einen landesweiten Grundstücksfonds einzurichten, um bei Problemen mit der Reaktivierung von Brachflächen auch außerhalb des Ruhrgebietes in allen Teilen Nordrhein-Westfalens handlungsfähig sein zu können.

Die Aufgabe des Grundstücksfonds ist, sich um große problembelastete Flächen zu kümmern, deren Entwicklung für die Städte wichtig ist. Brachgrundstücke können von den Kommunen beim Regierungspräsidium zum Ankauf angemeldet werden. Das Regierungspräsidium übersendet die von ihm positiv beurteilten Kaufempfehlungen an das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und an das Finanzministerium sowie an die LEG NRW Geschäftsbereich Grundstücksfonds.

Die LEG prüft die eingereichten Unterlagen auf alle zur Flächensanierung und -entwicklung relevanten Kriterien und führt eine Kostenanalyse durch.

Die Kaufentscheidung treffen die beteiligten Ministerien und erteilen der LEG ggf. den Auftrag zum Ankauf der Flächen. Die LEG führt die Flächen dann über Freilegung, Baureifmachung und Altlastensanierung bis hin zur Wiederveräußerung.

Der Grundstücksfonds wird überwiegend mit Standorten konfrontiert, die im Zuge der Deindustrialisierung freigeworden sind oder die sich trotz langjähriger Bemühungen privatwirtschaftlich nicht rentierlich reaktivieren lassen.

Das daher zwangsläufig auftretende Defizit muss über die Erlöse aus Verkäufen hinaus

durch jährlich neu im Landeshaushalt etatisierte Mittel und durch Zuschüsse aus den Förderprogrammen des Landes ausgeglichen werden.

- Zuschüsse der regionalen Wirtschaftsförderung
- Förderprogramme der EU
- Städtebauförderungsmittel des Landes
- Strukturhilfemittel des Bundes
- Haushaltsmittel des Landes

Seit 1980 hat der Grundstücksfonds seine jährlichen Ausgaben kontinuierlich steigern können. Lagen die tatsächlichen Ausgaben 1980 noch bei 23 Mio. DM, so steigerten sie sich bis 1994 auf rd. 190 Mio. DM und erreichen 1997 die Größenordnung von 205 Mio. DM.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport Nordrhein-Westfalen (1998): Broschüre: Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen 1998

/2/ Westdeutsche ImmobilienHolding GmbH (1998): Industrie- und Brachflächenreaktivierung, Marktbericht VI

/3/ BICC Bonn International Center of Conversation (1996): Truppenabbau und Konversion in Nordrhein-Westfalen, Handbuch für Kommunen, Teil 1: Finanzierungshilfen für Konversionsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen

Adressen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schwannstr. 3
40 476 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 66 - 0
Fax.: (0211) 45 66 38 8

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
Haroldstr. 4
40 213 Düsseldorf
Tel.: (0211) 8 37 02
Fax.: (0211) 8 37 22 49

Ministerium Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie
Fürstenwall 25
40 219 Düsseldorf
Tel.: (0211) 8 55 - 5
Fax.: (0211) 8 55 36 83

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
Elisabethstraße 5-11
40 217 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 38 43 - 0
Fax.: (02 11) 38 43 60 1

Investitions-Bank NRW
Zentralbereich der WestLB
Friedrichstraße 56
40217 Düsseldorf
Tel.: (0211) 8 26 - 09
Fax.: (0211) 8 26 61 64

LEG NRW Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH
Roßstraße 120
40476 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 45 68 - 0
Fax.: (02 11) 45 68 26 1

Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV)
Werksstr. 15
45527 Hattingen
Tel.: (02324) 50 94 -0
Fax.: (02324) 50 94 10

Websites

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	www.murl.nrw.de
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	www.mwmtv.nrw.de
Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	www.mbw.nrw.de
Ministerium Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie	www.massks.nrw.de
Investitionsbank NRW (IB)	www.ibnrw.de/
Landesentwicklungsgesellschaft NRW	www.leg-nrw.de
AAV	www.aav-nrw.de

3.3.11 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es schon seit 1986 ein Kooperationsmodell zwischen Landesregierung und Wirtschaft zur Sanierung von Altlasten. Nach Ablauf des ersten Vertrages am 31.12.1993 wurde am 01.04.1998 ein neuer Kooperationsvertrag zwischen der Landesregierung und dem rheinland-pfälzischen Industrieverband geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages ist vorerst befristet bis zum 31.12.2007. Träger der Maßnahmen ist die GBS Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH.

Das Kooperationsmodell sieht vor, dass über einen Zeitraum von 10 Jahren von der Industrie jährlich bis 1,75 Mio. DM zur Sanierung bereitgestellt werden. Die Landesregierung wird dann in gleicher Höhe entsprechende Mittel zur Verfügung stellen.

Die Förderung von Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand wird in einer eigenen Verwaltungsvorschrift geregelt:

3.3.11.1 Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und der Sanierung von Altlasten Fördergrundsätze - Abfall und Altlasten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 29. November 1996 (1071-89030).

Gegenstand der Förderung

- Abfallwirtschaftliche Untersuchungen und sonstige Maßnahmen der Abfallvermeidung, -verwertung und geordneten Beseitigung.
- Beschleunigte Verwirklichung von Abfallentsorgungsanlagen
- Sanierung von Altlasten
- Ausgleich für die mit dem Einsatz höherwertiger Entsorgungsformen verbundene erhöhte Belastung

Zuwendungsempfänger

- Landkreise und kreisfreie Städte
- deren Zusammenschlüsse
- Gebietskörperschaften für:
  - Maßnahmen, die der Forschung und Erprobung neuer Technologien bei der Sanierung von Altlasten dienen,
  - die Sanierung von Altlasten, wenn diese aus Gründen des Umweltschutzes geboten ist und sie zur Sanierung verpflichtet sind.

Zuwendungsvorausetzungen

- Abfallwirtschaftliche Maßnahmen müssen im Einklang mit der Abfallentsorgungsplanung des Landes und mit dem Abfallwirtschaftskonzept des Entsorgungsträgers stehen.

- Die Maßnahmen müssen rechtlich zulässig, technisch einwandfrei, zweckmäßig und wirtschaftlich geplant sein.

- Die Maßnahme muss ohne staatliche Hilfe nicht oder nur mit unvertretbarer zeitlicher Verzögerung verwirklicht werden können.

- Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 FAG (Finanzausgleichsgesetz) sind erfüllt.

- Der Entsorgungsträger schöpft seine Einnahmequellen aus.

- Bei Anlagen muss die spätere Unterhaltung und der Betrieb aus eigenen Mitteln gewährleistet sein.

- Abweichend vom Verbot der Mehrfachförderung Gemäß FAG können weitere Zuwendungen nach der LHO gewährt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung, falls nicht vertretbar oder geeignet auch Anteilsfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe: im Einzelfall festzulegen
- Bagatellgrenze: keine Angaben

Nicht zuwendungsfähig sind:
- Kosten für Betriebsgebäude, soweit sie nicht in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Analge oder dem Vorhaben stehen und nach Größe und Ausstattung zwingend erforderlich sind.
- Kosten für Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen
- Kosten für Verwaltungsgebäude
- Kapitalbeschaffungskosten
- Umsatzsteuerbeträge, die der Maßnahmeträger als Vorsteuer abziehen kann
- Aufwendungen für Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte zur Bauausführung
- Kosten, die durch mangelhafte Planung, nicht fachgerechte Bauausführung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung der Anlage entstehen
- Fachliteratur

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Bezirksregierung

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antrag ist bei der Bezirksregierung zu stellen.
- Bezirksregierung prüft und legt den Antrag zuständigem Ministerium vor.
- Das zuständige Ministerium bewilligt die Maßnahme

Bewilligungsstelle

- Für die Bereiche Abfallwirtschaft und Altlasten zuständiges Ministerium

Weitere Informationen

Adressen

Ministerium für Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
Tel.: (06131) 16 - 0

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Tel.: (06131) 16 - 0
Fax.: (06131) 16 21 00

Rhein-Pfalz Wohnen GmbH
Hindenburgstraße 14-16,
55118 Mainz
Tel.: (0 61 31) 63 97 - 0
Fax.: (0 61 31) 63 97 - 171

Landesbank Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 54-56
55098 Mainz
Tel.: (06131) 13 - 01
Fax.: (06131) 13 27 24

Websites

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau — www.mwvlw.rpl.de/start/jframes.asp

Landesbank Rheinland-Pfalz — www.lrp.de

3.3.12 Saarland

Das Saarland verfügt über keine speziellen Förderprogramme für die Altlastensanierung. Zuschüsse zu einzelnen Maßnahmen werden aus dem Landeshaushalt oder aus kommunalen Haushalten gewährt.

Die Förderung und Finanzierung von Altlastensanierungen ist durch die Einbeziehung in die Infrastruktur- und Wirtschaftsförderung möglich oder in Einzelfällen durch Förderung von Forschungs- oder Demonstrationsvorhaben.

Brachflächenrecycling und Altlastensanierung werden ausdrücklich in der Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur angesprochen.

3.3.12.1 Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 20. Juni 1997

Das Saarland fördert den Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur aus Mitteln:

- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
- des Landesprogrammes zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur

Gegenstand der Förderung

- die Erschließung von Industrie- und/oder Gewerbegelände (hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind).

- die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und/oder Gewerbegelände (hierzu gehören auch die Beseitigung von Altlasten bzw. Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind).

- Neubau oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen

- Neubau oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsanlagen

- Neubau oder Nachrüstung von Anlagen zur Abwasserreinigung sowie das Abfallrecycling

- Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren für KMU

- Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte, Förderbetrag max. 50.000 DM

- Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung, Förderbetrag max. 100.000 DM

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden

- Gemeindeverbände

- Natürliche oder juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind

- Übertragung an natürliche und/oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, ist möglich.

Zuwendungsvorausetzungen

- Vorhaben müssen im Saarland stattfinden
- die Durchführung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen haben
- nach der Bewilligung muss unverzüglich begonnen werden
- es dürfen keine planungs-, bau- oder immissionsrechtlichen Bedenken bestehen
- die zu erschließenden Grundstücksflächen müssen verfügbar sein
- Flächen sollen mit Betrieben belegt werden, die einen Primäreffekt haben

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Einzelhandel, Sport- und Freizeitstätten, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen, Anlagen für die Energie- und Wasserversorgung, sofern sie nicht überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen.

- Flächen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  - der Fördersatz wird unter Zugrundelegung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgesetzt . Die erhobenen und noch zu erhebenden Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB und der anteilige Zuschusswert der gewährten Zuwendung dürfen zusammen 90% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind:
- Grunderwerb
- Bauleitplanung
- Unterhaltung, Wartung und Ablösung (Straßenbau)
- Hausanschlüsse
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer geltend gemacht werden kann
- Eigenleistung des Trägers der Infrastrukturmaßnahme
- Richtfestkosten, Einweihungsfeiern und ähnliches
- Kreditbeschaffungskosten

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

Bewilligungsstelle

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

Weitere Informationen

Adressen

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Halbergstr. 50
66121 Saarbrücken
Tel.: (0681) 5 01 00
Fax.: (0681) 5 01 45 21

LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH
Bismarckstraße 39-41
66121 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 99 56 - 0
Fax.: (06 81) 99 56 20 5

Websites

Ministerium für Umwelt	www.umwelt.saarland.de
Landesentwicklungsgesellschaft	www.leg-saar.de

3.3.13 Sachsen

In Sachsen gilt wie in allen neuen Bundesländern die Freistellungsklausel nach dem Umweltrahmengesetz. Danach können Unternehmen von der Verantwortung für Umweltschäden freigestellt werden. In der Regel trägt das Unternehmen einen Eigenanteil an den Sanierungskosten (ca. 10 %).

Nach dem Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen Bund und Ländern müssen die Länder Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeeinrichtungen freistellen. Die Kosten abzüglich Eigenanteil des Freigestellten teilen sich Bund und Land im Verhältnis 60:40, bei Großprojekten im Verhältnis 75:25.

Neben der Freistellungsklausel kommt die Förderung aus sächsischen Haushaltsmitteln und Mitteln aus dem Investitionsförderungsgesetz entsprechend der Förderrichtlinie vom 13.08.1997 zum Zuge. Danach werden Vorhaben im Rahmen der Gefahrenabwehr gefördert, die der Erfassung, Erkundung und Sanierung von Altlasten dienen.

3.3.13.1 Förderungsrichtlinien Altlasten

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen der Altlastenbehandlung im Freistaat Sachsen vom 25. Januar 2000.

Gegenstand der Förderung

- Altlastenerfassung und Altlastenerkundung (einschließlich Gefährdungsabschätzung), insbesondere Vorhaben:
  - der Erfassung, der formalen Bewertung und der historischen Erkundung
  - der technischen Untersuchung

- Integrale Altlastenbehandlung

- Altlastensanierung (Sicherung/Dekontamination)

- Altlastenüberwachung

Zuwendungsempfänger

- Körperschaften des öffentlichen Rechts wie:

  - kommunale Zweckverbände
  - Landkreise
  - Gemeinden
  - Gemeindeverbände

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio EUR haben.

- Eigentümer, soweit sie mit Bescheid aus einem Altlastenfreistellungsverfahren gemäß Umweltrahmengesetz nicht freigestellt sind.

Zuwendungsvorausetzungen

- die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein

- die Vorhaben müssen dem Stufenprogramm der Altlastenbearbeitung in Sachsen entsprechen

- bei technischen Einrichtungen und Anlagen von zu fördernden Vorhaben müssen der spätere Betrieb und die Unterhaltung gesichert erscheinen.

- die Notwendigkeit der Maßnahmen muss an Hand der Prioritätenliste des zuständigen Regierungspräsidiums oder nach sonstigen Dringlichkeiten belegt sein

- die Verwendung der Fördermittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen

- eine Förderung ist nur bei angemessener Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers möglich

- die Zuwendungsempfänger sind zur vorbildhaften Einhaltung der abfallwirtschaftlichen Ziele und der Ziele des Bodenschutzes zu verpflichten

- Förderung ist grundsätzlich nicht möglich, wenn Flächen aus dem Sondervermögen „GUS-Liegenschaften Sachsen" erworben wurden, außer wenn:
  - die Altlastenbehandlung vertraglich vereinbart wurde und nicht Kaufpreisminderung nicht ausreicht
  - die Altlast bei Abschluss des Kaufvertrages nicht bekannt war

- Maßnahmen, die von KMU beantragt werden, müssen durch die EU einzeln notifiziert werden, wenn:
  - die Altlasten nach dem 01. Juli 1990 entstanden sind
  - die Bagatellgrenze von 100.000 EUR in drei Jahren überschritten wird

- bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften von mehr als 5 Mio. DM ist eine landesplanerische Stellungnahme einzuholen

- Anträge von kommunalen Körperschaften sind spätestens am 01. Oktober vorzulegen

- bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften von mehr als 100.000 DM (50.000 EUR) ist eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zwingende Voraussetzung für die Mittelbewilligung.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Darlehen in Form von Zinszuschüssen oder
  rückzahlbare Zuschüsse oder
  nicht rückzahlbare Zuschüsse

- Zuwendungshöhe:
  - Erfassung:
    formale Erstbewertung bis zu 200 EUR/Objekt

historische Erkundung bis zu 2.500 EUR/Objekt
technische Untersuchung bis zu 90%

- integrale Altlastenbehandlung, Altlastensanierung, Altlastenüberwachung:
  kommunale Zuwendungsempfänger bis zu 80%, max. 90%
  KMU und Privateigentümer bis zu 50%

  bei Vorhaben mit Modell- oder Pilotcharakter können die Prozentsätze um bis zu 10 Punkte angehoben werden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für Grunderwerb
- Ausgaben für Entschädigungen aller Art, insbesondere Nutzungsausfall
- Ausgaben für eigenes Personal und Geschäftsbedürfnisse des Zuwendungsempfängers
- Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Kosten für Besichtigungsreisen und ähnliches
- Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung
- Steuern (Aufwendungen für die Mehrwertsteuer sind zuwendungsfähig, soweit die Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar ist).

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Untere Abfallbehörde

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Untere Abfallbehörde reicht Antrag nach Vorprüfung an das Regierungspräsidium weiter

- zum Antrag wird vom Regierungspräsidium grundsätzlich eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Umweltfachamtes eingeholt.

- die Maßnahmen dürfen grundsätzlich vor Bewilligung nicht begonnen sein

- die Zuwendung wird vom zuständigen Regierungspräsidium bewilligt.

Bewilligungsstelle

- Regierungspräsidium

Weitere Informationen

Adressen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung
Ostra-Allee 23
01067 Dresden
Tel.: (0351) 5 64 - 0

LSEG Sächsische Entwicklungsgesellschaft mbH
Landesentwicklungsgesellschaft für Sachsen
Blüherstraße 4
01069 Dresden
Tel.: (03 51) 88 44 2 - 0
Fax.: (03 51) 88 44 2 41

Sächsische Aufbaubank
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel.: (03 51) 49 10 49 10
Fax.: (03 51) 49 10 24 9 10

Websites

Landessiedlungs- und Entwicklungsgesellschaft www.lseg.de

Sächsische Aufbaubank www.sab.sachsen.de

Förderfibel www.sachsen.de/cgi-bin/suche/buildframe.pl?/de/wu/foerderfibel/_s0115.html

3.3.14 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gilt wie in allen neuen Bundesländern die Freistellungsklausel nach dem Umweltrahmengesetz. Danach können Unternehmen von der Verantwortung für Umweltschäden freigestellt werden. In der Regel trägt das Unternehmen einen Eigenanteil an den Sanierungskosten (ca. 10 %). Nach dem Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen Bund und Ländern müssen die Länder Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeeinrichtungen freistellen. Die Kosten abzüglich Eigenanteil des Freigestellten teilen sich Bund und Land im Verhältnis 60:40, bei Großprojekten im Verhältnis 75:25.

Zuwendungen im Rahmen von Förderprogrammen werden gemäß der Altlasten-förderrichtlinie des Landes vergeben.

Weitere Fördermöglichkeiten bestehen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

3.3.14.1 Förderung von Maßnahmen zur Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und zum Bodenschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und zum Bodenschutz
RdErl. des MU vom 12.09.1995 - 67030/1 MBl. LSA Nr. 54/1995 mit Änderungen aus MBl. LSA Nr. 32, 1996

Gegenstand der Förderung

- Vorhaben zur Vermeidung, Verwertung, geordneten und umweltschonenden Behandlung und Endablagerung von Abfällen
- Vorhaben zur Erkundung und Sanierung von Altlaststandorten und Altablagerungen
- Vorhaben zur Überwachung des Bodenzustandes, Reinigung kontaminierter Böden sowie des Grundes fließender und stehender Gewässer
- Maßnahmen zur Umstrukturierung der Bodennutzung/Bodenbewirtschaftung, soweit diese zur Wiederherstellung bzw. zum Erhalt von Bodenfunktionen erforderlich sind

Zuwendungsempfänger

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
- Betriebe
- Eingetragene Vereine
- Gesellschaften
- Privatpersonen

- Stiftungen als Träger der Maßnahmen der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und des Bodenschutzes.

- Privatpersonen sind nur für Maßnahmen des Bodenschutzes antragsberechtigt.

Zuwendungsvorausetzungen

- Vorlage von Bauplanungsunterlagen

- Vorlage eines Finanzierungsplanes

- Förderung der wirtschaftlichsten und ökologisch verträglichsten Lösung

- Variantenvergleich zwischen mindestens drei unterschiedlichen Verfahren

- Stellungnahme des jeweiligen Altlastenausschusses

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  bis 40% bei Vorhaben der Abfallwirtschaft
  bis 95% bei Forschungsvorhaben der Abfallwirtschaft zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen
  bis 85% bei Vorhaben des Altlastensanierung
  bis 80% bei Vorhaben des Bodenschutzes

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personal- und Verwaltungsausgaben
- Selbstkosten der Antragstellenden
- Erwerb von Grundstücken
- Werbung, ausgenommen im Rahmen der Abfallberatung
- Maßnahmen, die begonnen sind
- Unterbringung der Verwaltungskräfte
- Betrieb, Ersatz, Reparatur und Unterhaltung außer bei temporär betriebenen Anlagen und Pilotanlagen
- Bau von Dienstwohnungen
- Abgabe der Abfälle zur Entsorgung
- Altlastensanierungsvorhaben bei Unternehmen mit positivem Freistellungsbescheid

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Regierungspräsidium

- Für FuE-Vorhaben Ministerium für Raumordnung und Umwelt

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- das Regierungspräsidium prüft die Anträge sachlich und auf Vollständigkeit
- das Staatliche Amt für Umweltschutz gibt eine fachliche Stellungnahme ab
- RP und/oder StAU führen ein Prüfgespräch mit dem Antragsteller
- bei Vorhaben des Ministeriums nimmt das Landesamt für Umweltschutz diese Aufgabe war

Bewilligungsstelle

- Regierungspräsidium
- Für FuE-Vorhaben Ministerium für Raumordnung und Umwelt

3.3.14.2 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

28. Rahmenplan der GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003) in Verbindung mit den dazu erlassenen Landesregelungen Stand: September 1999

Gegenstand der Förderung

- Erschließung von Industrie und Gewerbegelände
- Wiedereinrichtung von brachliegendem Industrie und Gewerbegelände einschl. Altlastensanierung
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen (Anbindung Gewerbebetriebe an Verkehrsnetz)
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen sowie -verteilungsanlagen
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Abfall
- Geländeerschließung und öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs
- Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungszentren
- Ausbau oder Errichtung von Gewerbezentren
- nicht-investive Maßnahmen wie Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte sowie Planungs- und Beratungsdienstleistungen

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist

Zuwendungsvorausetzungen

- Die Durchführung der beantragten Infrastrukturmaßnahmen muss für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sein.

- Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf mit dem Investitionsvorhaben nicht begonnen werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  - max. 80% der förderfähigen Aufwendungen bei Infrastrukturinvestitionen
  - bei nichtinvestiven Maßnahmen:
  - max. 50.000,- DM für die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte
  - max. 100.000,- DM für Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte,

- Bagatellgrenze: keine Angaben

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Anträge sind beim Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Harnackstraße 3, 39104 Magdeburg (Bewilligungsstelle) einzureichen.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2000): Broschüre: Landesförderung in Sachsen-Anhalt

Adressen

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
Harnackstr. 3
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 89 -17 45
Fax.: (0391) 5 89 -17 54

Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67 - 01
Fax.: (0391) 5 67 19 20

Ministerium für Wirtschaft und Technologie
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67 - 01
Fax.: (0391) 5 67 44 43

Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67 - 01
Fax.: (0391) 5 67 75 09

SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Turmschanzenstraße 26
39114 Magdeburg
Tel.: (03 91) 85 03 - 3
Fax.: (03 91) 85 03 40 1

Websites

Landesförderinstitut	www.lfi-lsa.de
Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt	www.mrlu.sachsen-anhalt.de/
Ministerium für Wirtschaft und Technologie	www.mw.sachsen-anhalt.de
Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	www.mwv.sachsen-anhalt.de

3.3.15 Schleswig-Holstein

Die Förderung von Altlastensanierungsmaßnahmen aus einer allgemeinen Abfallabgabe ist seit 1998 weggefallen.

Nachsorgekosten für stillgelegte Deponien können seit der Novellierung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden. Durch eine geplante Änderung des § 19 Finanzausgleichsgesetz sowie der Richtlinien zum kommunalen Investitionsfonds soll der gesamte Bereich der Altlastensanierung in den Katalog der förderfähigen Maßnahmen aufgenommen werden.

Sofern im Zusammenhang mit der Revitalisierung von altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind, können die Sanierungsausgaben nach den Altlastenförderungsrichtlinien bezuwendet werden. Der Haushaltsansatz beläuft sich im Jahr 2000 auf 2 Mio DM.

3.3.15.1 Altlastenförderungsrichtlinien

Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten vom 15.04.1992

Gegenstand der Förderung

- Sanierungsuntersuchungen
- Sanierung
- Überwachung

Zuwendungsempfänger

- Kommunale Gebietskörperschaften

Zuwendungsvorausetzungen

- Sanierung von Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Flächen) zur Abwehr von Gefahren, die von Kontaminationen des Bodens, von Gewässern und der Luft ausgehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  - 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben

Bewilligungsstelle

- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

3.3.15.2 Förderung von Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachen

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachen (altlastverdächtige Flächen und Altlasten)

1999 ist im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes des Landes „Arbeit, Bildung, Innovation" der Programmpunkt „Recycling belasteter Gewerbeflächen angelaufen.
In den Haushaltsjahren 1999 bis 2001 stehen für Maßnahmen zur Wiederherrichtung von Altstandorten jeweils 2 Mio. DM zur Verfügung. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.
Abweichend von den Altlastenförderungsrichtlinien sollen über bloße Gefahrenabwehr hinausgehende Aspekte in diesen Programmpunkt einbezogen werden. Spezielle Förderrichtlinien werden derzeit erarbeitet und sehen folgende Kernpunkte vor:

Förderzweck

- Wiedernutzbarmachung von Brachen im Rahmen der Bewältigung der Altlastenproblematik, um damit den Verbrauch der Ressource „Naturfläche" zu reduzieren.

Fördergegenstand

- Unrentierliche Ausgaben von an der planerischen Vorsorge orientierten Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungen (Gefahrenabwehr und Vorsorge im Hinblick auf Anschlussnutzung).

Zuwendungsempfänger

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Entwicklungsträger
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Private

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  - 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Gebietskörperschaften
  - 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Privaten

Weitere Informationen

Adressen

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
Grenzstr. 1-5
24149 Kiel
Tel.: (0431) 9 88 - 0
Fax.: (0431) 9 88 73 29

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
Tel.: (0431) 9 00 33 33
Fax.: (0431) 9 00 35 30

LEG Schleswig-Holstein mbH
Fabrikstraße 7
24103 Kiel
Tel.: (0431) 97 96 - 01
Fax.: (0431) 97 96 99 9

Websites

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten
www.schleswig-holstein.de/landsh/munf/index.html

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
www.schleswig-holstein.de/landsh/landesreg/min_wirtschaft/wirtschaft.html

Investitionsbank	www.ibank-sh.de
Landesentwicklungsgesellschaft	www.leg-sh.de

3.3.16 Thüringen

In Thüringen gilt wie in allen neuen Bundesländern die Freistellungsklausel nach dem Umweltrahmengesetz. Danach können Unternehmen von der Verantwortung für Umweltschäden freigestellt werden. In der Regel trägt das Unternehmen einen Eigenanteil an den Sanierungskosten (ca. 10 %).

Nach dem Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen Bund und Ländern müssen die Länder Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeeinrichtungen freistellen. Die Kosten abzüglich Eigenanteil des Freigestellten teilen sich Bund und Land im Verhältnis 60:40, bei Großprojekten im Verhältnis 75:25.

Die Förderung von Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Haftungsfreistellung ist in einer eigenen „Förderrichtlinie Altlasten" geregelt:

3.3.16.1 Förderrichtlinie Altlasten

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung im Freistaat Thüringen vom 28.04.1997.

Gegenstand der Förderung

- Altlastenerkundung und deren Gefährdungsabschätzung einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen.
- Erstellung von Sanierungskonzepten und -plänen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse.
- Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage der erstellten Konzepte bzw. Sanierungspläne.

Zuwendungsempfänger

- Thüringer Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände.
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) sowie juristische Personen des privaten Rechts; ausgenommen noch nicht privatisierte Treuhandunternehmen.
- Natürliche Personen.

Zuwendungsvorausetzungen

- Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Projekt ohne diese Förderung nicht oder nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraumes durchgeführt werden kann.
- Ökologische Notwendigkeit, Dringlichkeit, wirtschaftliche Situation des Antragstellers.
- Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

- Altlastenerkundungen, Gefährdungsabschätzungen, Sanierungskonzepte sind förderfähig, wenn:
  - die zu untersuchende Altlastverdachtsfläche in die Verdachtsflächendatei aufgenommen worden ist,
  - die Maßnahmen dem Stufenprogramm der Altlastenbearbeitung in Thüringen entsprechen,
  - die Notwendigkeit der Maßnahme an Hand der Prioritätenliste der Thüringer Landesanstalt für Umwelt oder nach sonstigen Dringlichkeiten belegt ist.

- Altlastensanierungen sind förderfähig, wenn:
  - eine Altlast gemäß § 16 ThAbfAG vorliegt,
  - eine Altlastenerkundung und Gefährdungsabschätzung vorausgegangen ist,
  - eine ordnungsbehördliche Anordnung zur Durchführung dieser Maßnahmen gemäß § 19 ThAbfAG vorliegt,
  - die Sanierungskonzepte/-pläne durch die zuständige Fachbehörde genehmigt sind.

- (Investive) Maßnahmen der Überwachung sind förderfähig, wenn diese behördlich angeordnet oder Bestandteil einer angeordneten Sanierungsmaßnahme sind.

- Mit der Durchführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen.

- Die zu fördernden Maßnahmen müssen den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- Keine gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen Thüringens, ausgenommen zinsgünstige öffentliche Kredite.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Zuwendungsform: Zuschuss

- Zuwendungshöhe:
  - 80% für kommunale Zuwendungsempfänger
  - 60% für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und für natürliche Personen

Bagatellgrenze: 10.000 DM

Nicht gefördert werden:
- Planungsleistungen bis zur Phase IV HOAI, ausgenommen Sanierungskonzepte bzw. -pläne.
- Kosten des Grunderwerbs
- Entschädigungskosten aller Art, insbesondere auch für Nutzungsausfall
- baubedingte Mehraufwendungen
- Kosten für Werbung, Vertrieb und Repräsentation
- Genehmigungsgebühren, Versicherungsbeiträge, Kosten für Besichtigungsreisen und Folgekosten (z.B. Nachsorge)
- Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung
- Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, soweit diese nicht als Vorsteuer abziehbar ist).

Bearbeitende Stelle für Anträge auf Förderung

- Staatliche Umweltämter

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Die staatlichen Umweltämter prüfen die Anträge auf Vollständigkeit und Richtlinienkonformität.

- Ein Exemplar des Antrages wird einschließlich Stellungnahme dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt übergeben.

- Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag abschließend.

Bewilligungsstelle

- Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Weitere Informationen

Adressen

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Beethovenplatz 3
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 37 90 - 0
Fax.: (0361) 37 99 950

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
Max- Reger - Straße 4-8
99096 Erfurt
Tel.: (0361) 37 97 - 999
Fax.: (0361) 37 97 - 990

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
Tel.: (03 61) 56 03 - 0
Fax.: (03 61) 56 03 - 333

Thüringer Aufbaubank
Europaplatz 5
99091 Erfurt
Tel.: (0361) 74 40 - 0

Websites

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz, Umwelt www.thueringen.de/tmlnu/index.html

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur www.th-online.de/f_start.html

Förderbuch www.thueringen.de/foerderbuch

Thüringer Aufbaubank	tab.th-online.de
Landesentwicklungsgesellschaft	www.leg.thueringen.de

4 Landesentwicklungsgesellschaften

Die Landesentwicklungsgesellschaften (LEG) der Länder realisieren vornehmlich Städtebau- sowie Raumplanungs- und Wohnungsbauvorhaben. Hauptanteilseigner sind in der Regel die Länder und/oder Landesbanken.

Landeseigene Entwicklungsgesellschaften stellen in einigen Bundesländern einen treibenden Faktor für die Sanierung und Entwicklung von industriellen Brachflächen und Konversionsflächen dar. Wenn auch die Schwerpunkte in den Aufgabenbereichen der Gesellschaften von Bundesland zu Bundesland differieren, sind Landesentwicklungsgesellschaften oft die einzigen Träger, die bereit und in der Lage sind, unrentable Industriebrachen und Konversionsstandorte zu sanieren und zu entwickeln. Das betrifft sowohl Flächen, welche sich im öffentlichen Besitz befinden, als auch private Flächen, deren Sanierung und Entwicklung im öffentlichen Interesse liegen. Das Engagement der LEG's findet dabei in unterschiedlicher Weise statt, z.B. durch Erwerb der Fläche, Beteiligung an einer Projektgesellschaft, Abschluß eines Treuhand- oder Geschäftsbesorgungsvertrages.

In NRW z.B. wurde der LEG NRW durch die Einrichtung des Grundstücksfonds eine zentrale Funktion bei der Entwicklung von Industriebrachen eingeräumt. Brandenburg hat alle ehemaligen WGT-Liegenschaften (West-Gruppe der russischen Truppen) in den Grundstücksfonds Brandenburg eingebracht. Die Entwicklung der Flächen erfolgt über eine landeseigene Gesellschaft, die Brandenburgische Boden GmbH.

Die LEG's verfügen als landeseigene Gesellschaften in der Regel über das entsprechende Wissen und die notwendigen Kontakte um bei der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln unterstützend tätig sein zu können. Fallbeispiele für die Entwicklung von Altlasten und industriellen Brachflächen sind in den Puplikationen der einzelnen Gesellschaften beschrieben.

Weitere Informationen

Adressen

LEG Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
Katharinenstraße 20
70182 Stuttgart
Telefon (07 11) 21 77-0
Telefax (07 11) 21 77-300

Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH
Himpfelshofstraße 13
90429 Nürnberg
Telefon (09 11) 9 26 29-0
Telefax (09 11) 9 26 29-10

BLEG Berliner Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Spreebogen Plaza
Pascalstraße 10c
10587 Berlin
Telefon (0 30) 3991 400-0
Telefax (0 30) 3991 400-1

Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH
Seeburger Chaussee 2
14476 Groß Glienicke
Telefon (033 201) 27-0
Telefax (033 201) 27-450

Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH
Hauptallee 116/6
15838 Waldstadt
Telefon (033 77) 388-182
Telefax (033 77) 388-180

Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Schaumainkai 47
60596 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 60 69-0
Telefax (0 69) 60 69-300

WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
Wolfsschlucht 18
34117 Kassel
Telefon (05 61) 1001-0
Telefax (05 61) 1001-200

NILEG Norddeutsche Gesellschaft für Landesentwicklung, Wohnungsbau und kommunale Anlagen mbH
Walter-Gieseking-Straße 6,
30159 Hannover
Telefon (05 11) 81 16-0
Telefax (05 11) 81 16-473

LEG NRW Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH
Roßstraße 120
40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 68-0
Telefax (02 11) 45 68-261

Rhein-Pfalz Wohnen GmbH
Hindenburgstraße 14-16,
55118 Mainz
Telefon (0 61 31) 63 97-0
Telefax (0 61 31) 63 97-171

LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH
Bismarckstraße 39-41
66121 Saarbrücken
Telefon (06 81) 99 56-0
Telefax (06 81) 99 56-205

SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Turmschanzenstraße 26,
39114 Magdeburg
Telefon (03 91) 85 03-3
Telefax (03 91) 85 03-401

LSEG Sächsische Entwicklungsgesellschaft mbH
Landesentwicklungsgesellschaft für Sachsen
Blüherstraße 4
01069 Dresden
Telefon (03 51) 88 44 2-0
Telefax (03 51) 88 44 2-41

LEG Schleswig-Holstein mbH
Fabrikstraße 7
24103 Kiel
Telefon (0431) 97 96-01
Telefax (0431) 97 96-999

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
Telefon (03 61) 56 03-0
Telefax (03 61) 56 03-333

Websites

LEG Landesentwicklungsgesellschaft Baden-Württemberg mbH	www.leg-bw.de
Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH	www.lws.de
BLEG Berliner Landesentwicklungsgesellschaft mbH	www.bleg.de
Landesentwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH	www.leg-brandenburg.de
Nassauische Heimstätte	www.naheimst.de
WOHNSTADT Hessen	www.wohnstadt.de
NILEG Norddeutsche Gesellschaft für Landesentwicklung	www.nileg.de
LEG Nordrhein-Westfalen GmbH	www.leg-nrw.de
LEG Saar Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH	www.leg-saar.de
LSEG Sächsische Entwicklungsgesellschaft mbH	www.lseg.de
LEG Schleswig-Holstein mbH	www.leg-sh.de
Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH	www.leg.thueringen.de

5 Public-Private-Partnership

Der Begriff der Public-Private-Partnership (PPP) umfasst eine Vielzahl möglicher Kooperationsmodelle zwischen öffentlichen und privaten Partnern und bezieht sich auf eine breite Palette öffentlicher Aktivitäten von der Infrastrukturentwicklung über die Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Technologieentwicklung, Abfallwirtschaft bis hin zur Altlastensanierung.

Eine wichtige Rolle in der Finanzierungsfrage einer Flächenentwicklungsmaßnahme spielt für die Kommune der planungsrechtliche Rahmen. Hier sind gemäß BauGB relevant:

- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- Städtebaulicher Vertrag
- Vorhaben- und Erschließungsvertrag

Welches Modell und welche Vertragsform der jeweiligen Entwicklungsmaßnahme am ehesten zum Erfolg verhelfen, hängt stark von den finanziellen Möglichkeiten, den Fachkenntnissen und der Risikobereitschaft der einzelnen Partner ab.

5.1 Grundstücksentwicklungsmodelle

5.1.1 Projektgesellschaften

Im Brachflächenrecycling und in der Altlastensanierung kommt es häufig zur Gründung von Projektgesellschaften, wobei sich Gesellschaftsform und vertragliche Bindung der Kooperationspartner von Fall zu Fall unterscheiden.

Unterschiedliche Regelungen gibt es für die Form des Zwischenerwerbs der zu entwickelnden/sanierenden Flächen sowie über die Beteiligung der Kooperationspartner an der (möglichen) Wertschöpfung im Zuge der Flächenverwertung.

Partner in PPP-Kooperationsmodellen zum Brachflächenrecycling können sein:

- Kreise, Städte und Gemeinden
- Eigenbetriebe bzw. Gesellschaften mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung
- Privatunternehmen (Alteigentümer, Ingenieurbüros, Projektentwickler)
- Landesentwicklungsgesellschaften
- Kreditinstitute

Beispiele für PPP-Modelle in der Grundstücksentwicklung:

- die Projektgesellschaft erwirbt das Grundstück im eigenen Namen aber auf Rechnung der Kommune. Das Grundstück geht in das Treuhandvermögen der Gesellschaft ein. Auf Basis eines Treuhandvertrages betreibt die Projektgesellschaft die Freilegung, Baureifmachung und Altlastensanierung bis hin zur Wiederveräußerung im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Kommune. Die Finanzierung der Maßnahmen inkl. Beantragung von Fördermitteln übernimmt die Projektgesellschaft, ggf. werden die Fördermittel vorfinanziert. Die Veräußerung der Grundstücke erfolgt auf Rechnung der Kommune, diese trägt das Absatzrisiko.

- wie vor, aber Kommune und Projektgesellschaft schließen einen Grundstücksentwicklungsvertrag. Die Projektgesellschaft refinanziert ihre Investitionen aus den Verkaufserlösen. Eine finanzielle Beteiligung der Kommune an der Erlösen wird vertraglich geregelt.

- die Projektgesellschaft erwirbt das Grundstück im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Kommune behält ein Mitspracherecht bei der Festsetzung des Kaufpreises und Bestimmung der Käufer. Sie verpflichtet sich weiterhin zur Übernahme der Grundstücke, falls diese nach z.B. 5 Jahren nicht verkauft werden können.

Anstelle von Projektgesellschaften mit mehreren Partnern können Kommunen in gleicher Weise auch mit einzelnen Partnern, wie z.B. Landesentwicklungsgesellschaften oder privaten Entwicklungsträgern, auf Basis einer bestimmten Vertragsgestaltung die Sanierung und/oder Verwertung einer Brachfläche durchführen.

Bei der Entwicklung und Verwertung von Brachflächen ist die Altlastensanierung stets nur eines von mehreren Problemen, das bei der Rentabilitätsberechnung im Vorfeld der Maßnahme kostenmäßig berücksichtigt werden muss. Dazu ist eine möglichst präzise Kenntnis der Verunreinigungssituation sowie der notwendigen (nutzungsabhängigen) Sanierungskosten erforderlich. Weiterhin spielen öffentliche Fördermittel und Finanzierungshilfen im Altlastenbereich zur Bewertung des Kostenfaktors „Altlastensanierung" eine entscheidende Rolle.

Die Kooperation der verschiedenen bei einer Flächenentwicklungsmaßnahme beteiligten Partner wird durch unterschiedliche Vertragsverhältnisse geregelt, z.B.

- Geschäftsbesorgungsvertrag (z.B. zwischen Kommune und Eigenbetrieb)

- Treuhandvertrag (z.B. zwischen Kommune und Entwicklungsgesellschaft)

Vertragsmuster mit den wesentlichen Regelungen werden im folgenden vorgestellt:

5.1.2 Geschäftsbesorgungsvertrag

Kommunen können im Rahmen des geltenden Rechts Geschäftsbesorgungsverträge frei aushandeln. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag, mit dem z.B. private Planungs- und/oder Bauleistungen in Anspruch genommen werden sollen, sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

1. Nennung der Vertragsparteien, zwischen denen ein Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen werden soll;

2. Bezeichnung des Vertragsgegenstandes: z.B. Stadt „S" beauftragt Unternehmen „U" mit der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet „G";

3. Regelungen über die finanzielle Abwicklung der Maßnahme:

   – Welche Finanzmittel (z.B. GA-Zuschuss) erhält der Vertragspartner von der Stadt: „S" stellt „U" öffentliche Mittel aus ... in Höhe von ... DM zur Verfügung.

   – Weitere Regelungen zur Kostendeckung der Maßnahme: Die nicht durch öffentliche Fördermittel gedeckten zuwendungsfähigen Kosten werden von ... getragen.

- Vereinbarung zur finanziellen Abwicklung des Vertragsverhältnisses: Die öffentlichen Finanzierungsmittel für die o.g. Maßnahme werden „U" von „S" auf Anforderung rechtzeitig entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung gestellt.

- Kontrollrechte der Kommune gegenüber dem Unternehmen: Vergaben und Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung der Maßnahme sowie daraus resultierende Rechnungen sind der Stadt vor Auftragserteilung bzw. vor Zahlung zur Zustimmung vorzulegen.

4. Regelungen über das Verhältnis zu Dritten: Das Unternehmen handelt bei der Durchführung im eigenen Namen und für eigene Rechnung. „U" ist berechtigt, sich zur Durchführung der Aufgaben Dritter zu bedienen. Verpflichtung für das Unternehmen gegenüber der Kommune, die öffentlich rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Fördermitteln einzuhalten: Der Zuwendungsbescheid bzw. evtl. Änderungsbescheide vom ... und die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. „U" verpflichtet sich, die von „S" geleisteten Zahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

5. Anmerkung: Die finanzielle Abwicklung kann auch so vereinbart werden, dass das Unternehmen „im Namen und auf Rechnung der Kommune" handelt. In diesem Fall erübrigen sich die entsprechenden Regelungen unter Punkt 3.

5.1.3 Treuhandvertrag

Kommunen können im Rahmen des geltenden Rechts Treuhandverträge frei aushandeln, mit denen Private in die gewerbenahe Infrastrukturförderung einbezogen werden. Ein solcher Vertrag sollte mindestens folgende Elemente enthalten:

In einer Präambel sollte die geplante Maßnahme (z.B. Errichtung eines Gewerbeparks) kurz beschrieben werden (Örtlichkeit, bereits vorhandene Ratsbeschlüsse, rechtliche Grundlagen, z.B. Sanierungsmaßnahme nach dem BauGB, u.a.m.).

Regelungen im einzelnen:

1. Beschreibung des Auftrags der Gemeinde an den Treuhandnehmer z.B.: Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Errichtung eines Gewerbeparks. Rechtliche Grundlagen für das Projekt sollten aufgenommen werden, z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan.

2. Beschreibung von Vertragspflichten des Treuhandnehmers:

   – Unterstützung der Gemeinde bei der Realisierung des Projektes,

   – Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben in enger Abstimmung mit der Gemeinde,

   – Übertragung von Aufgaben an Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde,

   – Auskunfts- und Informationspflichten gegenüber der Gemeinde,

   – Rechnungslegung über das Treuhandvermögen u.a.m.

3. Die dem Treuhandnehmer von der Gemeinde übertragenen Maßnahmen müssen im einzelnen aufgezählt werden. Beispiele sind:

   - Grunderwerb von der Gemeinde und von Dritten zu dem Gesamtbereich des Gewerbeparks. Durchführung der Bodenordnung.

   - Erstellung des Bebauungsplanentwurfs und Unterstützung der Gemeinde im Bebauungsplanverfahren.

   - Erstellung eines kommunalen Erschließungskonzepts.

   - Durchführung der Erschließungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

   - Vermessung des Gesamtgebiets zur Abgrenzung der zu bebauenden Grundstücke von den Gemeinschaftsflächen (Parkplätze, Zufahrten, Entsorgung, Grünbereich).

   - Vermarktung und Reprivatisierung der Grundstücke zum Zweck der Bebauung mit Zustimmung der Gemeinde.

   - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

4. Unter dem Stichwort Verfahrensgrundsätze sollten die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Treuhandnehmer festgelegt werden. Dazu gehört die Feststellung, dass die private Gesellschaft die ihr übertragenen Aufgaben als Treuhänder der Gemeinde erfüllt und dabei in eigenem Namen und für Rechnung der Gemeinde handelt.

   Zu den Verfahrensgrundsätzen gehört auch eine Bestimmung, dass der Treuhandnehmer das geltende Recht, die mit der Bewilligung öffentlicher Mittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sowie die Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde zu beachten hat. Der Treuhandnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

5. Zum Treuhandvertrag gehört auch die Festlegung dessen, was zum sog. Treuhandvermögen gehören soll und wie der Treuhandnehmer über das Vermögen verfügen kann (z.B. über ein Konto, über das alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden). Je nach Lage des Einzelfalls wird die Gemeinde den Treuhandnehmer mit Kapital ausstatten bzw. ihm das Recht zur Darlehensaufnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde gewähren.

   Wenn der Treuhandnehmer auch für die Vermarktung eines Gewerbegeländes zuständig ist, müssen auch Bestimmungen über den Verkauf dieser Grundstücke in den Vertrag aufgenommen werden.

   Zum Treuhandvermögen können auch öffentliche Zuschüsse gehören. Der Treuhandnehmer ist dann darauf zu verpflichten, die mit der Mittelverwendung verbundenen rechtlichen Auflagen (z. B. GA-Rahmenplan) zu beachten.

6. Die dem Treuhandnehmer übertragenen Aufgaben (vgl. Punkt 3.) sollten im einzelnen daraufhin näher vertraglich bestimmt werden, wie weit der eigenverantwortliche Handlungsspielraum des Treuhandnehmers geht und in welchen Bereichen er sein Vorgehen mit der Gemeinde abstimmen muss bzw. an die Weisungen der Gemeinde gebunden ist.

7. Zwischen Gemeinde und Treuhandnehmer müssen Regelungen zum Vergütungs- und Aufwendungsersatz vereinbart werden. Für Leistungen, denen eine Gebührenordnung zugrunde liegt (z. B. HOAI), muss deren Maßstab vertraglich vereinbart werden. Für die Vermarktung von Grundstücken kann eine Provision vereinbart werden. Für andere Leistungen können die nachgewiesenen Selbstkosten in Ansatz gebracht werden.

8. Abschließend sind Regelungen zur Erfüllung des Vertrages, Haftung und Kündigung erforderlich.

5.2 Immobilien-Leasing

Beim Bau öffentlicher Gebäude wie Rathäuser, Altenheime, Hochschulen, Kläranlagen, Flugplätze und viele andere werden seit Jahren zur Finanzierung Leasing-Modelle gewählt. Die Gebäude oder Anlagen werden von privaten Investoren errichtet und finanziert. Die öffentliche Hand least anschließend das Objekt über einen langfristigen Vertrag, mit der Option zum Kauf nach Ende der Laufzeit. Der Vorteil für die öffentliche Hand liegt hauptsächlich darin, dass das Investitionsvolumen nicht aufgebracht werden muss. Die Altlastensanierung ist dabei stets nur Teil der Baumaßnahme und fließt als Kostenfaktor in die Rentabilitätsrechnung ein.

Eine weitere Möglichkeit zur Flächenentwicklung können kommunale Immobilienfonds sein. Zu diesem Zweck gründet eine Kommune eine Fondsgesellschaft, welche versucht, die Baukosten oder zumindest einen Teil davon durch Verkauf von Fondsanteilen zu decken. Der Rest muss durch Kreditaufnahme finanziert werden. In der Regel handelt es sich um geschlossene Immobilienfonds, die im Unterschied zum offenen Immobilienfonds nicht handelbar sind und das Risiko nicht streuen. Der Fonds wird geschlossen, wenn die Anleger das benötigte Eigenkapital gezeichnet haben. Die Altlastensanierung fließt auch hier als zusätzliche Position in die Baukosten ein; entscheidend für die Rentabilitätsrechnung ist die vorherige genaue Abschätzung der zu erwartenden Sanierungskosten.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Ishorst, R. (2000): Neue Verfahren bei der Finanzierung von Flächenentwicklungsprojekten, Berichte vom 16. Bochumer Altlasten-Seminar, Hsg. Laßl, Scholz, Beine, S. 71-79

/2/ Kmoch, G.; Hoffmann E.-W. (2000): Public-Private-Partnership bei der Sanierung und Revitalisierung von Brachflächen in Deutschland - eine Frage der Finanzierung, Terra Tech 02/2000, S. 47

/3/ Klapperich, H.; Mehrhoff, D.; Noll, H.-P. (1997): Projektstrukturen beim Flächenrecycling - neue Organisationsformen; Fachtagung „ Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/4/ Rehwald, U. (1997): Beispiel der Planung eines Flächensanierungsvorhabens unter Berücksichtigung von Finanzierungsfragen; Fachtagung „ Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/5/ Klar, W. (1997): Neue Wege der Grundstückssanierung und -entwicklung: Das KSV-Modell (Kaufen, Sanieren und Verwerten); Fachtagung „ Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/6/ Herrnring, H.-W. (1996): Können Altlasten mit privaten Finanzierungsmodellen saniert werden?; Alternative Finanzierungsmodelle in der Altlastensanierung, Hrsg. NORDAC, Economica Verlag, 1996, S. 34 - 37

/7/ Rehwald, U. (1996): Überblick über Privatisierungsmodelle und das aktuelle Geschehen auf dem Privatisierungsmarkt; Alternative Finanzierungsmodelle in der Altlastensanierung, Hrsg. NORDAC, Economica Verlag, 1996, S. 38 - 47

6 Kreditinstitute

Kreditinstitute können an Maßnahmen zur Altlastensanierung oder Flächenentwicklung in unterschiedlichen Positionen mitwirken, so z.B.:

- im Rahmen der Kreditvergabe
- als Partner in Projektgesellschaften
- als Grundstückseigentümer
- als Projektentwickler (über eigene Entwicklungsgesellschaften)

Zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung oder der Flächenentwicklung bieten sich den Antragstellern prinzipiell folgende Möglichkeiten:

- Kredite im Rahmen öffentlicher Förderprogramme (EIB, KfW, DtA, Investitionsbanken der Länder)

- Kredite zur Finanzierung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- Kredite im Rahmen normaler Geschäftstätigkeit (Umbau, Neubau usw.)

Der potentielle Investor bzw. Antragsteller sollte zunächst prüfen, inwieweit die geplanten Maßnahmen durch Förderprogramme der öffentlichen Banken finanziert werden können.

Die Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der deutschen Ausgleichsbank richten sich in erster Linie an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freiberufliche. Die verschiedenen Programme zielen in der Regel auf die Unterstützung betrieblicher Investitionen ab. Im wesentlichen kommen Kredite aus dem ERP-Programm sowie spezielle Umweltprogramme der Banken in Frage.

Das Umweltprogramm der DtA z.B. fördert Vorhaben, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogrammes entsprechen. Maßnahmen zur Altlastensanierung können aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm mitfinanziert werden, wenn sie als Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen durchgeführt werden.

Bei der Kreditvergabe für Sanierungs- oder Flächenentwicklungsmaßnahmen geht es für Geschäftsbanken in erster Linie um die Bewertung der Risiken. Die Risikobewertung hängt wiederum von der Gewährung von Sicherheiten seitens des Antragstellers ab und von der Frage, ob es sich um eine bestehende Geschäftsbeziehung oder ein Neugeschäft handelt.

Das Ausfallrisiko ist bei einer klassischen Altlastensanierung, z.B. im Rahmen der Gefahrenabwehr, anders zu bewerten, als bei Sanierungsmaßnahmen, die als notwendiger Bestandteil eines Flächenentwicklungsprojektes zu sehen sind. Während im ersteren Fall steigende oder unvorhergesehene Kosten u.U. die wirtschaftliche Existenz des Sanierungspflichtigen bedrohen, sind Altlastensanierungskosten bei großen Flächenentwicklungsprojekten nur ein Kostenfaktor von vielen, der zudem vor Beginn der Maßnahme bereits in der Rentabilitätsrechnung berücksichtigt wurde.

Sofern Banken selbst oder über ihre Tochterunternehmen in Projektgesellschaften beteiligt sind oder selbst als Projektentwickler auftreten, ist die Projektfinanzierung zunächst einmal gesichert. Sofern es sich um die Sanierung und Entwicklung von Flächen nahe an der Rentabilitätsgrenze handelt müssen bei Finanzierungsmodellen im Rahmen einer Public-Private-Partnership allerdings auch die kommunalen Partner ihr Risiko bewerten. Das Vermarktungsrisiko wird in der Regel nicht von den Banken getragen.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Sanden, J. (1997): Altlasten und Brachflächen - ein neues Feld für Finanzdienstleister und Versicherungen; Fachtagung „ Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/2/ Overlack-Kosel, D. (1995): Kreditrisiken aus Umweltrisiken, Economica Verlag GmbH, Bonn

/3/ Keidel, Th. (1993): Die Prüfung von Umweltrisiken in der Kreditwürdigkeitsprüfung, VöB-Service Gesellschaft des Verbandes öffentlicher Banken mbH

Adressen

Europäische Investitionsbank (EIB)
Boulevard Konrad Adenauer 100
L-2950 Luxemburg
Tel.: (00352) 43 79 31 22
Fax.: (00352) 43 79 31 89

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 74 31 - 0
Fax.: (069) 74 31 29 44

Deutsche Ausgleichsbank (DtA)
Wielandstr. 4
53173 Bonn
Tel.: (0228) 8 31 - 0
Fax.: (0228) 8 31 22 55

Landeskreditbank Baden-Württemberg L-Bank
Schloßplatz 10
76113 Karlsruhe
Tel.: (0721) 1 50 12 55
Fax.: (0721) 1 50 10 90

Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
Königinstraße 17
80539 München
Tel.: (089) 21 24 - 0
Fax.: (089) 21 24 24 40

Investitionsbank Berlin (IBB)
Bundesallee 210
10719 Berlin (Wilmersdorf)
Tel.: (030) 21 25 - 0
Fax.: (030) 21 25 - 20 20

InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104–106
D-14480 Potsdam
Tel.: (0331) 6 60 - 0
Fax.: (0331) 6 60 19 05

Hamburgische Landesbank
Gerhart-Hauptmann-Platz 50
20095 Hamburg
Tel.: (0 40) 33 33 - 0
Fax.: (0 40) 33 33 27 07

Hessische Landesbank
Neue Mainzer Straße 52 - 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 91 32 - 01
Fax.: (069) 29 15 17

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin
Tel.: (0385) 63 63 - 0
Fax.: (0385) 63 63 1212

Investitions-Bank NRW
Zentralbereich der WestLB
Friedrichstraße 56
40217 Düsseldorf
Tel.: (0211) 8 26 - 09
Fax.: (0211) 8 26 61 64

Landesbank Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 54-56
55098 Mainz
Tel.: (06131) 13 - 01
Fax.: (06131) 13 27 24

Sächsische Aufbaubank
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Tel.: (03 51) 49 10 49 10
Fax.: (03 51) 49 10 24 9 10

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt
Harnackstr. 3
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 89 -17 45
Fax.: (0391) 5 89 -17 54

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel
Tel.: (0431) 9 00 33 33
Fax.: (0431) 9 00 35 30

Thüringer Aufbaubank
Europaplatz 5
99091 Erfurt
Tel.: (0361) 74 40 - 0

Websites

Europäische Investitionsbank	www.eib.org
Kreditanstalt für Wiederaufbau	www.kfw.de
Deutsche Ausgleichsbank	www.dta.de
Landeskreditbank Baden-Württemberg	www.l-bank.de
Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung	www.lfa.de
Investitionsbank Berlin (IBB)	www.investitionsbank.de
Investitionsbank Brandenburg (ILB)	www.ilb.de
Hamburgische Landesbank	www.hamburglb.de
Landesbank Hessen-Thüringen	www.helaba.de
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern	www.lfi-mv.de
Investitionsbank NRW (IB)	www.ibnrw.de/
Landesbank Rheinland-Pfalz	www.lrp.de
Sächsische Aufbaubank	www.sab.sachsen.de
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt	www.lfi-lsa.de
Investitionsbank Schleswig-Holstein	www.ibank-sh.de
Thüringer Aufbaubank	tab.th-online.de

7 Versicherungen

Versicherungen spielen bei der Finanzierung von Brachflächenrecyclingmaßnahmen und Altlastensanierungen eine wichtige Rolle. Im Vorfeld von Maßnahmen sollte im Rahmen der Finanzierungsplanung geprüft werden, inwieweit Finanzierungen durch Dritte in Anspruch genommen werden können. So ist zu prüfen, in wie weit durch eine bestehende

- Betriebshaftpflichtversicherung und/oder

- Gewässerschadenshaftpflichtversicherung

Sanierungsmaßnahmen ganz oder teilweise finanziert werden können.

Im Unterschied z. B. zu vielen anderen Kostenpositionen einer Entwicklungsmaßnahme wohnt den Altlastensanierungskosten ein gewisser Unsicherheitsfaktor inne, der durch Erkundungsmaßnahmen nur begrenzt minimiert werden kann. Die Erfahrung lehrt leider, dass eine Überschreitung der projektierten Kosten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Insbesondere bei der Sanierung alter Industriebrachen, mit bisweilen mehr als hundertjähriger Nutzungsgeschichte, muss mit „Überraschungen" beim Bodenaushub oder der Grundwassersanierung gerechnet werden.

Da die Abschätzung der Sanierungskosten im Vorfeld einer Flächenentwicklungsmaßnahme in die Rentabilitätsrechnung einfließt, kann eine nennenswerte Überschreitung dieser Kosten (bezogen auf die Gesamtkosten der Entwicklungsmaßnahme) die Rentabilität in Frage stellen.

Von einigen Versicherungsunternehmen werden speziell zur Deckung des Kostenrisikos bei der Altlastensanierung seit einiger Zeit neue Produkte angeboten. Die Titel dieser Versicherungspolicen lauten z.B.:

- Clean-Up-Policy
- Cleanup-Cost-Cap
- Select

Clean-Up-Police

Die Clean-Up-Police übernimmt sowohl die zu erwartenden Kosten einer Altlastensanierung (Boden- und Grundwassersanierung) als auch das Übersteigen dieser Kosten. Dies gilt für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch unerkannte Altlasten, kann aber auch für bereits bekannte Verunreinigungen genutzt werden. Sollten Behörden zu einem späteren Zeitpunkt die Sanierung von im Boden verbliebenen Kontaminationen (nach einer Sanierung) fordern, so werden auch diese Kosten durch die Police gedeckt.

Vor Vertragsabschluss findet durch den Versicherer eine Zustandserhebung statt. Auf Basis dieser Zustandserhebung werden die Eintrittswahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles sowie die finanziellen Auswirkungen festgelegt. Diese Faktoren dienen als Grundlage zur Prämienberechnung.

Beim Kauf von Grundstücken im Zuge einer Flächenentwicklungsmaßnahme kann durch diese Police das Kostenrisiko noch unbekannter Altlasten minimiert werden. Sind Altlasten bekannt und können die Sanierungskosten geschätzt werden, ist die Überschreitung der kalkulierten Sanierungskosten versichert.

Cleanup-Cost-Cap

Die Cleanup-Cost-Cap-Police eines anderen Versicherers leistet Versicherungsschutz für den Fall, dass die tatsächlichen Sanierungskosten die kalkulierten übersteigen. Voraussetzung ist, dass eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt wurde, ein Sanierungsplan erstellt und von der zuständigen Behörde für verbindlich erklärt wurde.

Die Höhe der Versicherungsprämie hängt ab von:

- eigenes Kostenrisiko des Versicherungsnehmers für geringfügige Überschreitungen
- Höhe der Deckungssumme (z.B. das Dreifache der kalkulierten Sanierungskosten)
- Höhe der Eigenbeteiligung

Select

Die Select-Police bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass keine oder lediglich lokale Altlasten bekannt sind, jedoch sanierungsbedürftige Altlasten neu entdeckt werden.
Durch diese Versicherung kann z.B. das Risiko des Investors beim Erwerb einer Brachfläche gemindert werden. Die Versicherungsprämie wird mit dem Kaufpreis verrechnet.

Die Produkte sind neu im Markt, so dass sich über ihre Wirkung auf das Brachflächenrecycling und die Altlastensanierung noch keine Aussagen treffen lassen.

Boden-Kasko

Ein weiteres Produkt, das von mehreren Versicherern angeboten wird, ist die Boden-Kasko-Versicherung. Dieses Versicherungsprodukt leistet Schutz bei Kontaminationen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten und deckt die Sanierungskosten zukünftiger Schadensfälle.

Im Brachflächenrecycling und in der Altlastensanierung wird dieses Produkt nach und nach eine Rolle spielen. Die unverbindlichen Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Kosten für die Dekontamination von Erdreich" können in Anlage 2 nachgelesen werden.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Meschede, T. (2000): Informationsmaterial zur Gerling-Protect-Öko Clean-Up-Policy

/2/ Mehrhoff, D., Röhrig, S. (1999): Neue Versicherungskonzepte für die Boden- und Altlastensanierung, FlächenRecycling GeoProfi, Heft 2/1999

/3/ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) (1998): Umwelthaftpflichtversicherung, Beilage zu Versicherungswirtschaft, Heft 24, 15.12.1998

/4/ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) (1998): Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kosten für die Dekontamination von Erdreich (ABKDE 98)

/5/ Sanden, J. (1997): Altlasten und Brachflächen - ein neues Feld für Finanzdienstleister und Versicherungen; Fachtagung „ Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

/6/ Gasser, V. (1997): Eigenverantwortlichkeit und haftungsrechtliche Konsequenzen aus Bodenkontaminationen; Fachtagung „ Sanierung kontaminierter Standorte 1997" UTECH 1997

Websites

Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft	www.gdv.de
AIG Consultants Holdings Ltd.	www.aigeurope.com
Gerling Konzern	www.gerling.de

8 Altlastenfinanzierung im Ausland

Mit dem Problem, die notwendige Sanierung von Altlasten und Brachflächen sowie deren Entwicklung und Wiederinwertsetzung zu finanzieren, sehen sich praktisch alle Industrienationen konfrontiert.

In Deutschland werden staatlicherseits im Wesentlichen öffentliche Förderprogramme zur Stimulierung und Finanzierung von Sanierungs- und Entwicklungsprojekten eingesetzt:

- Altlastensanierung
- Strukturhilfe
- Stadterneuerung und Stadtentwicklung

in einzelnen Bundesländern gibt es zusätzlich:
- Kooperationsmodelle
- Fondsmodelle

Je nach Bundesland spielen die Landesentwicklungsgesellschaften eine mehr oder minder tragende Rolle bei der Sanierung, Entwicklung und Verwertung von Brachflächen. Insbesondere diejenigen Standorte, deren Sanierung und Entwicklung zunächst unrentabel erscheint, können oft nur dann wieder in Wert gesetzt werden, wenn die jeweiligen LEG's seitens ihrer Länder mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt werden.

Modelle der Public-Private-Partnership kommen zum Tragen, wenn zur Sanierung und Entwicklung von Flächen Projektgesellschaften mit privater und öffentlicher Beteiligung gegründet werden.

Ungeachtet dessen muss man nach wie vor einen ungebremsten Verbrauch an sog. „Grüner Wiese" beklagen und ein damit einhergehendes geringes Interesse an Brachflächen.

Der Blick über die Grenzen soll - ohne zu werten - zeigen, wie andere Industriestaaten diese Problematik behandeln. Dabei ist klar, dass einzelne Modelle aufgrund unterschiedlicher staatlicher und gesellschaftlicher Strukturen sowie rechtlicher Rahmenbedingungen u.U. nur schwer oder überhaupt nicht übertragbar sind.

Gegenstand der Betrachtung sind in den folgenden Kapiteln die Niederlande, Großbritannien und die USA.

Die in diesen Staaten eingesetzten Instrumente sind im Wesentlichen:

- Staatliche Förderprogramme
  - zur Altlastensanierung
  - zum Brachflächenrecycling
  - zur Stadtentwicklung
- Kreditprogramme
- Abschreibungsmodelle
- Branchen-orientierte Kooperationsmodelle

Besonders in Großbritannien und den USA scheint man, abgeleitet von Zahl und Ausstattung der Fonds und Programme, dem Thema Brachflächenrecycling staatlicherseits schon seit einiger Zeit erhebliche Bedeutung beizumessen.

8.1 Niederlande

8.1.1 Öffentliche Förderprogramme

8.1.1.1 WBB- und ISV-Fonds

Altlastensanierung kann unter bestimmten Randbedingungen aus Mitteln des staatlichen WBB-Fonds (Wet Bodem Bescherming: über 350 Mio Gld in 1998) finanziert werden, der in erster Linie den Provinzen zur Verfügung steht. Zwei Randbedingungen sind für die Bewilligung von Fördermitteln aus diesem Programm entscheidend:

- aufgrund der Altlastensituation besteht dringender Handlungsbedarf
- die Antragsteller verfügen über keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen

Neben der Tatsache, dass der Fonds relativ gering ausgestattet ist, gestaltete sich die Umsetzung dieses Förderprogramms schwierig. Die zweite Randbedingung löste eine Vielzahl von Verhandlungen und juristischen Verfahren aus, welche die Nutzung der Fördermittel verzögerten. In der Praxis konnte daher nur eine kleine Anzahl von Projekten von diesem Förderprogramm profitieren.

Ab dem 1.1.2000 wurde in 30 Städten das ISV-Programm (Investitionsbudget für Stadterneuerung) mit dem Anspruch eines integrierten Konzeptes für die verschiedenartigen Problemstellungen von Städten eingeführt. Teile des WBB-Fonds wurden in den ISV Fond übernommen.

Der ISV-Fonds unterstützt die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, innerhalb derer die Altlastensanierung als ein Aspekt von vielen finanziert werden kann. Auch wenn die Altlastensanierung hierbei nicht länger als isoliertes Problem betrachtet wird, fordert die Regierung bis zum Jahr 2004 eine detaillierte Inventarisierung sowie einen Maßnahmenplan.

Kleineren Kommunen, die nicht zum Kreis der 30 Städte gehören, steht weiterhin das WBB-Förderprogramm zur Finanzierung von Altlastensanierungsprojekten zur Verfügung.

8.1.1.2 Ko-Finanzierung durch die Länder

Gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen des WBB-Fonds kann die Bewilligungsbehörde im Falle, dass der Grundstückseigentümer nicht Verursacher der Kontamination ist, Zuschüsse zur Altlastensanierung gewähren, wobei dem Grundstückseigentümer in jedem Falle ein Eigenanteil bleibt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Fördermaßnahmen liegt bei den Provinzen. Nach wie vor verläuft die Nutzung dieses Förderprogramms aufgrund ungelöster juristischer Fragestellungen sehr schleppend:

- Haftung des Grundstückseigentümers
- Nachweis und Zuordnung möglicher Verursachung
- Konflikte mit EU-Richtlinien
- Höhe der Zuwendung

Zur Zeit wird der Entwurf einer neuen Förderrichtlinie, die einige der juristischen Probleme lösen soll, diskutiert.

Dennoch lässt sich von einigen ausgeführten Projekten berichten. Die Provinzen Gelderland, Süd-Holland und Friesland haben eigene Förderprogramme zur Altlastensanierung geschaffen. Friesland fördert die Altlastensanierung der Kommunen, Gelderland und Süd-Holland geben Zuschüsse an Unternehmen und Organisationen. Die Chancen der Unternehmen und Organisationen zur Erlangung von Zuschüssen steigen in dem Maße je geringer jeweils der prozentuale Anteil der Provinz an der Gesamtfinanzierung ausfällt. In Gelderland wurden bisher ca. 50 Maßnahmen gefördert. Weitere Provinzen, wie Overijsel, arbeiten zur Zeit an der Aufstellung eigener Förderrichtlinien.

8.1.1.3 Weitere Förderprogramme

Altlastensanierung kann teilweise aus Programmen finanziert werden, welche den Umzug von Industriebetrieben aus innerstädtischen Bereichen in Industriegebiete fördern. Sollte der ehemalige Standort kontaminiert sein, können die Sanierungskosten als Teil der Gesamtkosten des Standortwechsels definiert werden. Solche Förderprogramme existieren in einigen Provinzen.

Ein weiteres Förderprogramm, StiREA, wird vom Wirtschaftsministerium im Rahmen der Städtebauförderung angeboten. Förderziele dieses Programms sind die Schaffung von neuen „High-Quality"-Gewerbegebieten sowie die Aufwertung bereits bestehender. Die Förderhöhe kann bis zu 20% der Gesamtkosten betragen. Altlastensanierung ist förderfähig bis zu einem max. Anteil von 20% an den Gesamtkosten, vorausgesetzt es werden noch keine anderen Fördermittel in Anspruch genommen.

Die EU unterstützt mit ihren Förderprogrammen bestimmte benachteiligte Regionen. Das generelle Förderziel ist die Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die Altlastensanierung als Hemmnis einer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung förderbar. Zur Zeit werden die Einzelprogramme seitens der EU neu überarbeitet.

8.1.2 Kredit-Programme

Die niederländische Investitions Bank (NIB) bietet ein Kreditprogramm mit dem Titel „Bodemsaneringskrediet van de Regeling Bijzondere Financiering" (RBF) für Unternehmen, welche Standorte mit erheblichem Gefährdungspotential sanieren wollen. Diese Darlehen werden als „nachrangige Darlehen" vergeben, was in der Praxis bei einem Unternehmenskonkurs bedeutet, dass die NIB in der Reihenfolge der Schuldner als letzte auftritt. Das erleichtert es den Unternehmen, weitere Kredite auf dem freien Kapitalmarkt zu beschaffen.

Die Mindesthöhe für ein Darlehen beträgt 1 Mio. Gld., maximal werden 75% der Altlastensanierung finanziert. Der Zinssatz liegt im üblichen Rahmen. Maximal 2/3 des Darlehens werden als nachrangiges Darlehen vergeben. Der niederländische Staat bürgt der NIB für diesen Betrag.

Ein ähnliches Kreditprogramm existiert für kleinere Unternehmen (weniger als 100 Beschäftigte), das sogenannte „Borgstelling MKB Krediet"-Programm (BMKB). In diesem Falle bürgt der niederländische Staat für 90% der Kreditausfallsumme.

Obwohl diese beiden Kreditprogramme schon eine Anzahl von Jahren existieren, hat die Wirtschaft bisher nur geringen Gebrauch davon gemacht. Das BMKB-Programm wurde von ca. 20 Unternehmen in Anspruch genommen, das RBF-Programm von keinem einzigen! Dies liegt vermutlich daran, dass kein Unternehmen eine Altlastensanierung zum reinen Selbstzweck durchführt, sondern dass Sanierungsmaßnahmen stets nur im Zusammenhang

mit Baumaßnahmen oder Grundstücksverkäufen stattfinden. In diesen Fällen ist die Altlastensanierung Teil einer Gesamtmaßnahme, welche über unterschiedliche Finanzierungskonzepte realisiert werden kann.

8.1.3 Steuerliche Vereinbarungen

Das niederländische Finanzministerium hat zwei steuerliche Möglichkeiten zur Finanzierung der Altlastensanierung geschaffen:

- „De Voorziening". Dies bedeutet, dass eine für 2010 geplante Sanierungsmaßnahme vollständig bereits im Jahr 1999 abgeschrieben werden kann. Die Steuerersparnis fällt also direkt an. Wird die Sanierung im Jahr 2010 dann tatsächlich ausgeführt, können die Kosten nicht mehr steuerlich wirksam gemacht werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer behördlichen Sanierungsanordnung.

- „De Kosten Egalisatie Reserve". Plant ein Unternehmen die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme im Jahre 2008, z.B. in Höhe von 10 Mio. Gld., so kann das Unternehmen bis dahin jährlich 1 Mio. Gld. von der Steuer absetzen. Das Unternehmen hat die Ernsthaftigkeit der geplanten Sanierungsmaßnahme zu belegen. Der wesentliche Unterschied zur „Vorziening"-Option liegt in der fehlenden Notwendigkeit einer Sanierungsanordnung. Die Altlastensanierung erfolgt freiwillig.

Im allgemeinen scheint es so, dass die Steuerbehörden bei der Bewertung der beschriebenen Steuersparmodelle keine besondere Strenge an den Tag legen. Als Ergebnis dieser Politik kommt es natürlich zu Situationen, dass Unternehmen bei Herannahen des Durchführungszeitpunktes der Sanierung noch keine Entscheidung hierüber getroffen haben. Allzu großen Erwartungen in die Wirkungen dieser steuerlichen Optionen auf die Förderung der Altlastensanierung können daher nicht gesetzt werden.

8.1.4 Branchen-orientierte Vereinbarungen

1994 wurde das SUBAT-Programm als Kooperationsmodell zwischen Staat und Mineralölindustrie ins Leben gerufen. Grundidee des Programmes ist, dass die Bodensanierung öffentlicher Tankstellen von SUBAT und auf Kosten von SUBAT durchgeführt wird. Der Eigentümer, sofern Mitglied bei SUBAT, erhält ein saniertes Grundstück mit der Einschränkung zurück, dort keine Tankstelle mehr betreiben zu dürfen. Jede andere Aktivität muss über einen Zeitraum von 10 Jahren durch SUBAT genehmigt werden. Finanziert wird das Programm durch eine Abgabe von 1 Cent pro Liter verkauften Kraftstoff. Insgesamt wurden ca. 2.100 Tankstellen in die Liste aufgenommen. Das Programm läuft mit Erfolg und man erwartet, dass alle sanierungsbedürftigen Tankstellen in wenigen Jahren ihren Besitzern saniert zurückgegeben werden können.

Aus technischer Sicht bleibt festzustellen, dass die von SUBAT durchgeführten Sanierungsmaßnahmen mit gewissen Einschränkungen zu bewerten sind. Unter Straßen und Gebäuden wird z.B. kein Boden ausgehoben, so dass ein Teil des Problems am Standort zurückbleibt. Dies könnte dazu führen, dass der Eigentümer gewisse Nutzungseinschränkungen in Kauf nehmen muss bzw. z.B. beim Neubau von Gebäuden mit weiteren Sanierungskosten zu rechnen hat.

Zur Zeit laufen Gespräche mit den Verbänden der Autowerkstätten und der chemischen Reinigungen. Da diese Branchen im Einzelfall über weitaus geringere finanzielle Möglichkeiten verfügen als die Mineralölindustrie, wird hier noch über geeignete Finanzierungsmodelle nachgedacht.

8.1.5 Politische Entwicklungen

Im sogenannten „BEVER"-Programm diskutierten Experten verschiedener Interessensgruppen (Behörden, Industrie und Ingenieurbüros) über die Zukunft der Altlastensanierung. Die Arbeitsgruppe B5 beschäftigte sich mit den „Finanziellen Anreizen für die Altlastensanierung". In ihrem Bericht vom Juli 1999 präsentierte die Gruppe eine Reihe von Vorschlägen, die mit dazu beitragen sollen, dass die Altlastensanierung beschleunigt und die wesentlichen Probleme innerhalb der nächsten 25 Jahre beseitigt werden:

- Verbesserung steuerlicher Anreize, um auch Unternehmen, für die keine gesetzliche Pflicht zur Altlastensanierung besteht, in den Genuss dieser Vorteile zu bringen.

- Günstigere Kreditkonditionen für Altlastensanierungsprojekte.

- Schaffung eines Altlastensanierungsfonds. Dieser Fonds sollte eine zentrale Rolle bei allen Fördermaßnahmen, auch in Ergänzung zu den Programmen der Ko-Finanzierung, spielen

8.2 Großbritannien

8.2.1 Entwicklungen in der Umweltgesetzgebung

In England hat sich die Altlastensanierung im Wesentlichen entlang zweier Hauptachsen entwickelt. Eine Hauptachse ist die Sanierung und Wiedernutzbarmachung stark kontaminierter Standorte wie ehemalige Industriebetriebe, Altablagerungen und Gaswerke. Der Grundgedanke ist, vernünftige Lösungen zu akzeptablen Kosten zu finden. Der Environmental Protection Act von 1990 regelte bis 1995 die Vorgehensweise bei der Altlastensanierung.

Die zweite Hauptachse ist das Brachflächenrecycling von kontaminierten und nicht-kontaminierten Standorten. Brachfläche wurde definiert als: „Land, welches so durch industrielle Tätigkeit oder sonstige Aktivitäten geschädigt ist, dass eine Nutzung ohne Behandlung nicht möglich ist". Das Flächenrecycling ist geregelt durch den Derelict Land Act von 1982.

Beide Ansätze wurden in einer gemeinsamen Politik integriert, deren Hauptzielrichtung die Wiedernutzbarmachung kontaminierter Standorte ist. Sanierung kontaminierter Standorte wird in erster Linie über ihre Wiedernutzbarmachung erreicht. In diesem Prozess versucht man ein Gleichgewicht zwischen den Sanierungskosten und der erforderlichen Schutzwirkung für die menschliche Gesundheit in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung herzustellen. Bekannt ist dieses Prinzip unter dem Namen „Suitable for Use"

1995 wurde ein neues Umweltgesetz verabschiedet, der Environment Act 1995. Dieses Gesetz enthält ein eigenes Kapitel zu Altlasten, Teil IIA, womit ein Rahmen für zielgerichtete Altlastensanierung geschaffen wurde. Nach einer Übergangsperiode soll das neue Gesetz im April 2000 in Kraft treten.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Schaffung der Environment Agency. Die Aufgaben der Agentur sind:
  - Zuständigkeit für definierte „Spezial-Standorte"
  - standortspezifische Unterstützung bei Sanierungsmaßnahmen
  - Erstellung eines nationalen Altlasten-Berichtes
  - Förderung technischer Forschungsprojekte

- Erarbeitung neuer Richtlinien zur Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt. Die Rolle lokaler Behörden bei der Kontrolle und Beherrschung kontaminierter Standorte im Verlauf des Planungsprozesses wird betont.

- Eine neue Definition für Altlasten, welche einen signifikanten Wandel in der Betrachtung mit sich bringt. Die frühere Definition basierte auf der potentiellen Verunreinigung von Altstandorten während die gegenwärtige Definition auf die tatsächliche Anwesenheit von Kontaminationen bezogen auf die zukünftige Nutzung zielt. Die neue Definition erlaubt es, Altlasten mittels einer Risikobetrachtung zu bewerten.

- Festschreibung von Haftungsprinzipien und rechtlicher Verantwortlichkeiten der Beteiligten.

Auch das neue Gesetz verfolgt den seit langem bestehenden Grundgedanken des „Suitable for Use" weiter: Behördliches Handeln ist nur erforderlich, sofern es um nicht akzeptable Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt geht, während ansonsten ausreichend kosteneffiziente Verfahren zur nutzungsorientierten Sanierung zur Verfügung stehen.

Das neue Gesetz wird zum Vorteil aller Beteiligten mehr Klarheit und Stabilität in die Altlastensanierung bringen. Vor allem soll wieder Vertrauen in den Grundstücksmarkt geschaffen werden: in den frühen Neunzigern hatte ein Vorschlag zur Einführung eines Registers über potentiell kontaminierte Grundstücke für erhebliche Verunsicherung gesorgt.

8.2.2 Brachflächenrecycling

Der neue Teil IIA des Umweltschutzgesetzes von 1995 unterstützt das politische Grundprinzip einer nachhaltigen Entwicklung. Die Regierung versucht mit ihrer Politik Nachhaltigkeit durch Förderung des Brachflächenrecycling und Einschränkung des Verbrauchs an „Grüner Wiese" zu erreichen. Dieser Ansatz wurde bekannt als „Urban Regeneration".

Man hat erkannt, dass die Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen in Städten und Gemeinden einen Impuls für die lokale und damit auch für die nationale Wirtschaft geben kann. Wiedernutzbarmachung von Flächen ist Teil einer umfassenden Strategie der Erneuerung, welche die Revitalisierung von Industrie und Handel, soziale Programme, Schul- und Berufsausbildung sowie das Gesundheitswesen betrifft. Erneuerung ist eine der fünf Schlüsselprioritäten der aktuellen Labour-Regierung: Integration, Erneuerung, Dezentralisierung, Partnerschaft und Nachhaltigkeit.

Wohnungsbau ist eines der Schlüsselelemente der Stadtentwicklung. Die Schätzungen belaufen sich auf einen Bedarf von fast 4 Millionen neu zu errichtender Wohnungen bis ins Jahr 2016. Die Regierung hat sich das Ziel gesetzt, 60% dieser Wohnungen auf Brachflächen oder in sanierten Gebäuden zu errichten. 1998 wurde von der Regierung eine Einsatzgruppe geschaffen, deren Aufgabe es ist, Ursachen für den Niedergang der englischen Städte zu ermitteln und Vorschläge zur Erhöhung der Attraktivität zu erarbeiten. Der Begriff der „Urban Renaissance" wurde als Leitgedanke für die Erneuerungsprogramme festgelegt.

8.2.3 Förderprogramme

Um die Entwicklung benachteiligter Gebiete zu befördern wurde 1993 eine nationale Stadtentwicklungsagentur namens „English Partnerships" (EP) gegründet. Aufgabe der Agentur ist es, durch Partnerschaften mit dem privaten Sektor, mit lokalen Behörden und

Kommunen, positive Impulse für wirtschaftliches Wachstum, Schaffung von Arbeitsplätzen und Verbesserung des Umweltschutzes zu setzen. English Partnerships Aktivitäten zielen besonders auf die Schaffung von Investitionen mit dem strategischen Ansatz, durch öffentliche Gelder private Investitionen auszulösen. Zum Beispiel wurden in 1997/1998 mit einem Entwicklungsbudget von 290 Mio £ private Investitionen von über 700 Mio £ ausgelöst.

In vielen Erneuerungsprogrammen sind Fördermaßnahmen für die Altlastensanierung nur ein kleiner Teil des Gesamtbudgets. Einige staatliche Förderprogramme sind:

8.2.3.1 Derelict Land Grant (DLG)

Seit den Anfängen in den frühen Siebzigern bis Ende 1991 war das DLG-Programm (BrachflächenZuschuss) das wichtigste Förderprogramm im Brachflächenrecycling. Zwischen 1980 und 1991 betrugen die Ausgaben jährlich zwischen 150 und 200 Mio. £ . Zwischen 1979 und 1989 wurden jährlich im Durchschnitt 1314 Hektar Land wieder nutzbar gemacht.

Um die vorhandenen Ressourcen effektiver zu nutzen, wurde ab 1991 das Brachflächenrecycling in lokale Entwicklungsstrategien integriert,

Seit 1994 wird das DLG-Programm von English Partnerships verwaltet. Das DLG-Förderprogramm wurde mit den Förderprogrammen „English Heritage" und „City Grant Budgets" zum „Partnership Investment Fund" verschmolzen.

8.2.3.2 Investment Fund (English Partnerships)

Der English Partnerships Investment Fund dient in erster Linie zur Förderung der Wiedernutzbarmachung von Land und Eigentum. Dieser Fonds ist für die English Partnerships (EP) das wichtigste Instrument zur Stimulierung von privaten Engagements in Erneuerungsprojekten. Erreicht wird dies durch eine breite Palette von Instrumenten wie Darlehen, Bürgschaften, Zuschüssen und Joint Ventures. Bis 1997 hatte EP erfolgreich Erneuerungsprogramme in Höhe von 225 Mio.£ umgesetzt, in deren Folge über 13.000 Arbeitsplätze geschaffen und 1.700 Hektar Land wieder nutzbar gemacht wurden. Im Jahr 1997 startete EP eine Erneuerungsprogramm in Höhe von 347 Mio. £ für 56 Zechenstandorte mit insgesamt 2.206 Hektar Fläche.

Die Auswertung des 10-Jahres-Planes der EP in 1998 erbrachte folgende Resultate:

- Generierung von 950 Mio. £ privater Investitionen
- Schaffung von 51.500 Arbeitsplätzen
- Schaffung von 2,1 Mio m² Gewerbefläche
- Bau von 6.500 neuen Wohnungen

Seit 1999 werden die Regionalbüros der English Partnerships und der Rural Development Commission von sogenannten Regional Development Agencies (RDA) weitergeführt. EP arbeitet weiterhin im gesamtstaatlichen Rahmen.

Die neun RDA's sind zuständig für die wichtigsten Förderprogramme im Brachflächenrecycling.

8.2.3.3 Community Investment Fund

Der Community Investment Fund hilft Kommunen bei der Teilnahme an den von EP initiierten Erneuerungsprogrammen. Neben einer generellen Unterstützung kommunaler Aktivitäten gewährt der Fonds auch Hilfen bei der Berufsausbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

8.2.3.4 Single Regeneration Budget and New Deal for Communities Initiative

Das Single Regeneration Budget-Programm (SRB) vereinigt eine Reihe von Förderprogrammen verschiedener Ministerien. Das Ziel des seit 1994 existierenden Förderprogramms liegt in der Verbesserung der Lebensumstände von Menschen in notleidenden Gebieten. Ein Schlüsselelement dieses Programms ist die Einbeziehung der Kommunen.

1998 kündigte die Regierung einen neuen Ausgabenplan über 3 Mrd. £ zur Erneuerung und Entwicklung der am stärksten benachteiligten Gebiete einschließlich ehemaliger Kohleregionen an.

Ein wichtiges Element dieses neuen Programms ist ein Fonds über 800 Mio. £ für die New Deal for Communities Initiative, eine konzertierte Aktion zur Förderung der am stärksten benachteiligten Wohngebiete. Das Programm vereint Erneuerung und Wohnungsbau auf lokaler Ebene, gibt wirtschaftliche Impulse und schafft Möglichkeiten zur Entstehung neuer Arbeitsplätze.

Für den Zeitraum von drei Jahren stehen mehr als 2,3 Mrd. £ für das Single Regeneration Budget-Programm (SRB) zur Verfügung. Im SRB-Programm sind 80% der Mittel für Maßnahmen in den am stärksten benachteiligten Gebieten vorgesehen. Das neue und besser ausgestattete Programm soll die kritische Masse liefern, welche aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen in den Erneuerungsprogrammen notwendig ist, um in den besonders benachteiligten Gebieten eine nachhaltige Entwicklung zu befördern.

Die verbleibenden 20% werden in kleinere Projekte außerhalb der besonders benachteiligten Gebiete fließen. Dazu gehören auch Projekte in ländlichen Regionen, die in Kombination mit Mitteln der ehemaligen Rural Development Commission durchgeführt werden.

Weitere Informationen

Literatur

/1/ Department of the Environment, 1991. Derelict Land Grant Advice: Derelict Land Grant Policy (DLGA1). HMSO, London.

/2/ Rouse, J. and J. Murphy, 1998. 'Where there is muck, there is gold.' Encouraging private investment in derelict and contaminated land. In: Contaminated Soil '98. Proceedings of the sixth International FZK/TNO Conference on Contaminated Soil, May 1998, Edinburgh, UK.Thomas Telford Publishing, London.

/3/ Ferber, U. (1996): Nationale und internationale Fördermodelle zum Brachflächenrecycling, Fachtagung „Risikominimierung für Investoren bei Entwicklungsvorhaben auf Altstandorten", UTECH 1996

Websites

www.lga.gov.uk/lga/planning/urbantaskforce.htm
Towards an Urban Renaissance' The Report of the Urban Task Force Chaired by Lord Rogers of Riverside. LGA Briefing - 29 June 1999. The Report of the...
Last modified on: 29-Jun-1999 - 29K bytes - in English

www.local-regions.detr.gov.uk/rdas/rdasup/suprda01.htm
Department of the Environment,Transport and the Regions. Supplementary Guidance to Regional Development Agencies. CHAPTER 1: REGENERATION. 1.1. Last modified on: 13-Apr-1999 - 45K bytes - in English

www.lawgram.co.uk/regen.html
REGENERATION. Some Legal & Practical Issues by. Carl Hopkins Candace Benjamin Andrew Carter. CONTENTS: 1. Introduction. 2. Economic, Social and...
Last modified on: 31-Jan-1999 - 106K bytes - in English

www.regeneration.detr.gov.uk/rs/02298.htm
Department of the Environment,Transport and the Regions. Regeneration Research Summary Interim Evaluation of English Partnerships:Review of...
Last modified on: 15-Nov-1998 - 19K bytes - in English

8.3 United States of America

8.3.1 Einführung

Die USA sind ein Bund aus 50 Staaten, welche verschiedene Zuständigkeiten an die Bundesregierung delegieren. Das Thema „kontaminierte Standorte" fand erstmals in den späten 70ern durch spektakuläre Unfälle (Love Canal, Time Beach) nationale Beachtung. Als Reaktion auf die wachsende öffentliche Aufmerksamkeit erließ die US-Regierung den **Comprehensive Environmental Response and Liability Act (CERCLA)**, welcher gemeinhin als **Superfund** bekannt ist.

Auf Basis dieses Gesetzes wurde über eine Industriesteuer ein Fonds zur Sanierung herrenloser kontaminierter Standorte, in der Regel Altablagerungen, gegründet. Weiterhin wurden die Zuständigkeiten und Gesetzgebungsbefugnisse der Staaten geregelt sowie die Aufgaben der neugegründeten Environmental Protection Agency (EPA). Die jeweiligen Bundesstaaten sind zuständig und verantwortlich für Schaffung und Umsetzung eigener Gesetze zur Altlastensanierung.

1986 wurde CERCLA durch den **Superfund Amendments and Reauthorisation Act (SARA)** novelliert. SARA war gültig bis 1995. Der Fonds wurde mit beträchtlichen Mitteln aufgebessert (8,5 Milliarden $ auf 5 Jahre, ab 1990 zusätzlich 1,5 Milliarden $). Die Zuständigkeiten der EPA wurden auf die Bereiche Forschung und Sanierungstechnik ausgeweitet.

8.3.2 Die Brownfield Economic Redevelopment Initiative

1994 wurden von der Clinton-Administration gemeinsam mit einer Reihe von Interessengruppen Vorschläge zur Verbesserung des Superfund-Programms und der allgemeinen Altlastenpolitik ausgearbeitet. Die Vorschläge zielten auf eine größere Effizienz der Programme, auf eine stärkere Einbindung der Öffentlichkeit und auf die Beseitigung von Barrieren für eine Entwicklung und Wiederinwertsetzung von Standorten. Zusammengefasst wurden die Vorschläge und Initiativen in der sogenannten „Brownfield Economic Redevelopment Initiative" (Initiative Brachflächenrecycling)

Dem Begriff „Brownfield" entspricht der Begriff der „Brachfläche" und meint jegliche verlassene oder ungenutzte Fläche (städtisch, ländlich, industriell, nicht-industriell), auf der eine Nutzung oder Entwicklung durch tatsächliche oder vermutete Altlasten behindert wird. Viele ehemalige industriell oder gewerblich genutzte Flächen quer durch alle Staaten wurden mittlerweile verlassen - einige davon kontaminiert. Investoren und Entwickler scheuen aus Furcht vor möglichen Haftungsansprüchen den Umgang mit diesen Flächen und bevorzugen die Entwicklung von Flächen auf der sog. „Grünen Wiese" (Greenfields). Obwohl das tatsächliche Ausmaß an Kontaminationen nicht bekannt ist, schätzte das statistische US-Bundesamt in 1996 die Zahl der Brachflächen auf 450.000, mit vermuteten Sanierungskosten in Höhe von 650 Milliarden $.

Das Haftungsrisiko verunreinigter Standorte fördert den Flächenverbrauch und trägt zum unkontrollierten Wachstum der Städte mit allen negativen Begleiterscheinungen bei. Im gleichen Maße wird die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen verhindert, was erhebliche negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Wachstum in einigen Kommunen mit sich bringt. Man ist sich einig, dass ein Scheitern der Brownfield Initiative einen bedeutenden Teil städtischer Flächen zur ökologischen und ökonomischen Wüste degradieren wird.

Nach Ansicht der EPA sollte die Altlastensanierung mehr als ein Baustein denn als ein Stolperstein zu wirtschaftlicher Entwicklung betrachtet werden und weiterhin sollte die Sanierung von Altlasten und Brachflächen Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Belebung von Kommunen gehen.

Der Brachflächenrecycling-Initiative der EPA liegt die Verpflichtung zugrunde, Kommunen bei der ökologischen und ökonomischen Revitalisierung von Brachflächen zu unterstützen, potentielle Gesundheitsrisiken zu minimieren und wirtschaftliche Aktivitäten auf die Standorte zurückzubringen.

Die wichtigsten Leitgedanken sind:

- die nachhaltige Einbeziehung des privaten Sektors in die Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen

- die Bewußtseinsbildung aller Beteiligten für die Wichtigkeit einer nachhaltigen Entwicklung von Brachflächen

Die angeregte Modifizierung in der Haftbarkeit, d.h. Haftungsbegrenzung verschiedener Parteien, wird eine Schlüsselrolle in dem Bemühen spielen, mehr Investoren anzuziehen.

Die Aufgaben der EPA innerhalb der Brachflächenrecycling-Initiative können in vier Bereiche zusammengefasst werden:

A Genehmigung von Pilotprojekten im Brachflächenrecycling

B Festlegung von Haftung und Sanierungszielen

C Gestaltung von Public-Pivate-Partnerships mit Hilfestellung für staatliche Einrichtungen, Bundesstaaten und Kommunen

D Förderung des lokalen Arbeitsmarktes und Anleitung von Initiativen

zu A: Bis heute hat die EPA mehr als 300 Pilotprojekte im Brachflächenrecycling genehmigt und mit bis zu 200.000 $ über 2 Jahre unterstützt. Ziele dieser Pilotvorhaben waren:

- Test von Sanierungs- und Entwicklungsmodellen
- Abbau von rechtlichen Barrieren ohne Aufgabe von Schutzwirkung
- Verbesserung der Koordination von Sanierungs- und Entwicklungsprojekten auf Bundes-, Länder- und der kommunaler Ebene

Im Steuerjahr 2000 wird die EPA voraussichtlich 50 neue Pilotprojekte genehmigen und ca. 50 laufende Projekte unterstützen.

zu B: Die EPA hat eine Reihe von Verfahren entwickelt, um den Bedenken von Leasinggesellschaften, Stadtverwaltungen, Grundstücksbesitzern, Entwicklern, Kaufinteressenten und anderen hinsichtlich Haftungsrisiken Rechnung zu tragen. Z. B. kann die EPA in Verträge mit potentiellen Käufern eintreten, indem die Behörde eine Klausel beisteuert, wonach der Käufer für bestehende Kontaminationen nicht belangt werden kann, gewissermaßen diesen Käufer freistellt.

zu C: Die EPA geht Partnerschaften mit staatlichen Einrichtungen, Bundesstaaten, Kommunen und anderen Organisationen ein, um eine koordinierte Vorgehensweise im Brachflächenrecycling zu gewährleisten.

Bekannt ist die Brownfields National Partnership. An dieser Partnerschaft nimmt eine große Zahl von Bundeseinrichtungen teil. Sie soll Kommunen unterstützen durch Schaffung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um Umweltschutz mit wirtschaftlicher Entwicklung und städtischer Revitalisierung zu verbinden. 1997 gab die EPA einen Zwei-Jahres-Aktionsplan bekannt mit mehr als 100 Vereinbarungen über Investitionen in Brachflächen im Wert von mehr 300 Mio. $.

zu D: Die EPA arbeitet mit Kommunen im Bildungsbereich zusammen, um den Arbeitsmarkt durch Ausbildung im Umweltbereich, Anstellung von Studenten aus benachteiligten Kommunen und Qualifizierung von Arbeitnehmern zu fördern. Ziele dieser Pilotvorhaben sind die Förderung des Brachflächenrecycling sowie die Hilfestellung beim Einstieg in ein Beschäftigungsverhältnis im Umweltbereich.

8.3.3 Fonds-Modelle

8.3.3.1 Brownfields Tax Incentive

Am 5. August 1997 unterzeichnete Präsident Clinton den Taxpayer Relief Act, welcher neue steuerliche Anreize zur Sanierung und Entwicklung von Brachflächen in städtischen und ländlichen Notstandsgebieten enthält. Umweltsanierungskosten für Grundstücke in den bezeichneten Gebieten sind im Entstehungsjahr steuerlich voll abzugsfähig. Dieser steuerliche Anreiz in der Größenordnung von 1,5 Milliarden $ soll Investitionen in der Größenordnung von ca. 6 Milliarden $ auslösen und ca. 14.000 Brachflächen einer Wiedernutzung zuführen.

Diese steuerliche Regelung kann auf Grundstücke angewendet werden, die bestimmte Randbedingungen bez. Nutzung, Lage und Verunreinigung erfüllen. Der Steuerzahler muss Eigentümer des Grundstückes sein und die Kosten für eine Nutzung durch Handel oder Gewerbe tragen oder das Grundstück ordentlich in sein Inventar aufnehmen. Das Grundstück muss weiterhin in einem der vom Gesetz bezeichneten Gebiete liegen. Es muss durch Schadstoffe kontaminiert oder zumindest potentiell kontaminiert sein.

8.3.3.2 Brownfields Cleanup Revolving Loan Funds Pilots

Das Brownfields Cleanup Revolving Loan Funds (BCRLF) Demonstration Pilot Programm der EPA (Revolvierende Fonds für Brachflächenrecycling) ermöglicht es Bundesstaaten und Kommunen, revolvierende Fonds einzurichten, die zur Sanierung und nachhaltigen Entwicklung von Brachflächen genutzt werden können. Die EPA unterstützt einen berechtigten Antragsteller, z.B. eine Kommune, ihren eigenen revolvierenden Fonds einzurichten, um ausgewählte Projekte, z.B. in der Altlastensanierung mit einem Darlehen zu fördern. Revolvierend bedeutet, dass der Fonds die Darlehensrückzahlungen zur Ausgabe neuer Darlehen verwendet. In 1997 genehmigte die EPA 23 BCRLF - Vorhaben. Jeder BCRLF wurde mit 350.000 $ eingerichtet, 7 Fonds wurden zusätzlich mit weiteren 150.000 $ ausgestattet. In 1999 wurden weitere 45 BCRLF - Vorhaben genehmigt. Diese Fonds wurden mit 500.000 $ ausgestattet. Im Steuerjahr 2000 rechnet die EPA mit ca. 70 Projekten revolvierender Fonds.

8.3.3.3 Clean Air/Brownfields Pilots Partnership

Der Fonds Clean Air/Brownfield Pilots wurde in Partnerschaft zwischen der EPA und der EDA (Economic Development Administration) eingerichtet. Das Projekt zeigt die Effektivität innovativer Strategien, deren Ziel die gleichzeitige Verbesserung der Luftqualität sowie der wirtschaftlichen Entwicklung ist. Gegenstand der Pilotvorhaben sind Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Luftgüte, Brachflächensanierung und wirtschaftlicher Entwicklung. Dabei wird versucht, die Wirkungen des Brachflächenrecycling auf die Qualität der Umgebungsluft sowie auf andere ökologische und ökonomische Parameter zu quantifizieren. Es sollen Anreize geschaffen werden, Brachflächenrecycling auch als Instrument zur Verbesserung der Luftgüte einzusetzen.

8.3.3.4 Targeted Brownfields Assessments

Das Targeted Brownfields Assessments (TBA) Programm der EPA (gezielte Brachflächenerkundung) soll Bundesstaaten und Kommunen helfen, besonders jenen ohne Pilotvorhaben aus dem EPA Brownfields Assessment Demonstration Programm, Erkenntnisdefizite über den Grad der Kontamination bestimmter Brachflächen zu minimieren. Unter dem TBA-Programm leistet die EPA finanzielle und/oder technische Unterstützung für

Erkundungsmaßnahmen auf Brachflächen. Das TBA-Programm ist Teil der Brownfield Initiative der EPA und dazu gedacht, gemeinsam mit anderen Programmen das Brachflächenrecycling zu fördern.

8.3.3.5 Guidebook of Tools

Im Juni 1997 wurde im Rahmen des Umwelt-Finanzierungs-Programmes ein Handbuch über Instrumente zur Finanzierung des Brachflächenrecycling erstellt. Finanzierungsinstrumente, welche sowohl vom öffentlichen Sektor als auch vom privaten Sektor genutzt werden können, werden hierin erläutert und bewertet. Dies umfasst 23 Wege zur Einwerbung von Mitteln, Senkung von Kosten und Beeinflussung von Verhaltensweisen:

1. Brownfields Cleanup Tax Deduction
2. Clean Land Fund (Revolving Fund)
3. Community Development Financial Institutions
4. Empowerment Zones/Enterprise Communities
5. Environmental Insurance
6. Environmental Liability Releases/Agreements
7. EPA: Brownfields Assessment Demonstration Pilots
8. EPA: Brownfields Workforce Development
9. EPA: SRF Brownfields Loans (Clean Water)
10. EPA: Superfund Trust Fund
11. Environmental Risk-Management (Real Estate)
12. Federal Assistance Programs
13. Industrial Development Funds
14. Land Reclamation Banks
15. Land Recycling Companies
16. Property Parcelization
17. Qualified Empowerment Zone Facility Bonds
18. Real Estate Investment Trusts
19. State Voluntary Cleanup Programs
20. Tax Abatements
21. Tax Incentives
22. Tax Increment Financing
23. Transferable Development Rights

Weitere Informationen

Websites

Environmental Protection Agency www.epa.gov/brownfields

Anlage 1:

Übersicht von Förderrichtlinien zur Altlastensanierung und zum Brachflächenrecycling

Europäische Union

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
EFRE Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung	Ziel 1-Gebiete: Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung von Regionen mit Entwicklungsrückstand Ziel 2-Gebiete: Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien
URBAN II Gemeinschaftsinitiative zur Wiederbelebung von städtischen Gebieten	- Gemischte Nutzung von städtischen Gebieten und umweltfreundliche Neuerschließung von Industriebrachen - Sanierung von Brachen und verunreinigtem Gelände - Sanierung öffentlicher Anlagen, einschließlich Grünflächen - dauerhafte und umweltgerechte Renovierung von Gebäuden im Hinblick auf die Nutzung für wirtschaftliche und soziale Aktivitäten - Erhaltung und Aufwertung des historischen und kulturellen Erbe - Erhöhung der Sicherheit und Verbrechensverhütung, Beteiligung der Einwohner an der Überwachung der Stadtviertel; Verbesserung der Straßenbeleuchtung; Kameraüberwachung (CCTV); nichtöffentliche Gebiete können nicht finanziert werden. - Personalschulungen.	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien
INTERREG III Gemeinschaftsinitiative zur transeuropäischen Zusammenarbeit	**Ausrichtung A** - Umweltschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger: - Schutz der Umwelt durch Verhütungsmaßnahmen (einschließlich Verhütung von Natur- und technologischen Katastrophen), Kontrolle, Instandsetzung geschädigter Gebiete, - Recycling und Entsorgung von Abfällen sowie - die gemeinsame Schaffung bzw. Nutzung von Ressourcen und Infrastruktur (einschließlich für die Abwasserreinigung); **Ausrichtung B** - Förderung der Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung des Kulturerbes und von natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser - Kreative Sanierung von Kulturlandschaften, die durch die menschliche Tätigkeit geschädigt wurden (einschließlich Gebieten, in denen die Gefahr einer völligen Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht oder die hierdurch bereits geschädigt sind), im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien;	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien	- Regelung über länder-spezifische Richtlinien

Bund

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafts-struktur"	- Investitionen der gewerblichen Wirtschaft - wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen - durch Einbeziehung in die Programme der Länder auch nicht-investive Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Innovationskraft von KMU (Beratung, Schulung, Bildung von Humankapital, angewandte Forschung und Entwicklung)	- nur Antragsteller aus Fördergebieten - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - Gemeinden - Gemeindeverbände	- Projektförderung - Zuschuss: max. 50%	- Wirtschaftsministerien der Länder
Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW-Umweltprogramm	Investitionen u.a. zur: - Beseitigung von bestehenden Boden- und Grundwasser-verunreinigungen - Abfallvermeidung und -behandlung - Bodenschutz und Gewässerschutz	- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - Freiberuflich Tätige - Betreibermodelle in der Entsorgungswirtschaft - Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.	- Projektförderung - Darlehen - Darlehenshöhe: 75% Unterneh. < 50 Mio EUR 66% Unterneh. > 50 Mio EUR max. 5 Mio E	- KfW über die Hausbank
Kreditanstalt für Wiederaufbau ERP-Aufbauprogramm für die neuen Länder	Alle Investitionen in den neuen Ländern und Berlin (Ost), die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen: - Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von Betrieben	- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft - Freiberuflich Tätige	- Projektförderung - Darlehen - Darlehenshöhe: 75% Unterneh. < 100 Mio DM	- KfW über die Hausbank
Kreditanstalt für Wiederaufbau ERP-Regionalprogramm für die alten Länder	Alle Investitionen in den alten Ländern und Berlin (West) in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafts-struktur", die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen: - Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in regionalen Förder-gebieten in Westdeutschland. - zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von Betrieben.	- Kleine und mittlere Unter-nehmen der gewerblichen Wirtschaft	- Projektförderung - Darlehen - Darlehenshöhe: 50% Unterneh. < 100 Mio DM	- KfW über die Hausbank
Deutsche Ausgleichsbank DtA-Umweltprogramm	Vorhaben zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms entsprechen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Umwelt-belastungen auf Dauer deutlich zu verringern. Maßnahmen zur Altlastensanierung können aus dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm mitfinanziert werden, wenn sie als Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen durchgeführt werden.	- In- und ausländische Unter-nehmen der gewerblichen Wirtschaft - Freiberuflich Tätige - kleine und mittlere Unternehmen - Unternehmen, die in Biogas, Biomasse, Erdwärme, Photo-voltaik, Solarthermie, Wasser-kraft, Wärmepumpen investieren - Unternehmen, deren Vorhaben von den zuständigen Bundes-ministerien als besonders umweltpolitisch förderungs-würdig anerkannt werden	- Projektförderung - Darlehen - Darlehenshöhe: 75% 100% bei KMU und Biogas max. 5 Mio EUR	- DtA über die Hausbank

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Deutsche Ausgleichsbank ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	Vorhaben zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen, die der Zielsetzung des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms entsprechen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, Umwelt-belastungen auf Dauer deutlich zu verringern. Aus den Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden u.a. auf den Gebieten der: - Abfallverwertung und Abfallbeseitigung Zu den förderfähigen Investitionen gehören auch die in direktem Zusammenhang mit den Investitionen anfallenden Grunderwerbskosten, z.B. zur Errichtung einer Deponie, Baunebenkosten, Sammel- und Transportfahrzeuge/-behälter.	- Private gewerbliche Unternehmen, insbesondere KMU - Freiberuflich Tätige	- Projektförderung - Darlehen - Darlehenshöhe: 50% 100% bei KMU und Biogas max 1,0 Mio E neue B.länder max. 0,5 Mio E alte B.länder	- DtA über die Hausbank
Deutsche Ausgleichsbank Umweltschutz-Bürgschaftsprogramm	Die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) unterstützt kleine und mittlere Unternehmen, die innovative umweltfreundliche Produkte entwickelt haben, bei der Herstellung und Markteinführung dieser Produkte. Die Unternehmen erhalten eine Kombination aus einem zinsverbilligten Förderkredit zu ERP-Konditionen und einer 80%igen Risikoübernahme für Investitionen und Anlaufkosten.,	- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	- Projektförderung - Haftungsfreistellung bis 80% - Darlehenshöhe bis 100% max. 0,5 Mio EUR	- DtA über die Hausbank
Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)	Entwicklung und Nutzung neuer umweltentlastender Technologien und Produkte	- Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts - vorrangig KMU	- Projektförderung - Zuschuss - Zuschusshöhe: Festlegung im Einzelfall	- DBU
Haftungsfreistellung nach dem Umweltrahmengesetz	Nach der Freistellungsklausel des Umweltrahmengesetzes können Unternehmen von der Verantwortung für Umweltschäden freigestellt werden. In der Regel trägt das Unternehmen einen Eigenanteil an den Sanierungskosten (ca. 10 %). Nach dem Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen Bund und Ländern müssen die Länder Unternehmen aus dem Bereich der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgeeinrichtungen freistellen. Die Kosten abzüglich Eigenanteil des Freigestellten (10%) teilen sich Bund und Land im Verhältnis 60:40, bei Großprojekten im Verhältnis 75:25.	- Unternehmen, die rechtskräftig freigestellt wurden	- Regelfinanzierung: 90% - Härtefälle: bis zu 100%	- zuständige Landes- oder Kreisbehörde

Bundesländer

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Baden-Württemberg				
Förderungsrichtlinien Altlasten	- Erhebung und Erkundung altlastverdächtiger kommunaler Flächen: - Behandlung kommunaler altlastverdächtiger Flächen und kommunaler Altlasten: - Sanierungsmaßnahmen (Dekontamination und Sicherung) - Überwachungsmaßnahmen - Maßnahmen der Stadtkreise als untere Wasserbehörden, soweit der Ersatz von den Polizeipflichtigen nicht beitreibbar ist.	- Gemeinden - Landkreise - Zweckverbände - Verwaltungsgemeinschaften - Privatrechtliche Gesellschaften zu > 50% im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: - 100% bei Erhebungs- und Erkundungsmaßnahmen - 50% bei Sanierungsmaßnahmen und Ersatzvornahme der Stadtkreise - 35% bei Überwachungsmaßnahmen - Förderungsuntergrenze: 50.000 DM bei Sanierungen und Überwachungsmaßnahmen	- Regierungspräsidium
Bayern				
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	- die Amtsermittlung bei der Erkundung von Altlastverdachtsflächen oder - die Ersatzvornahme bei der sonstigen Erkundung oder bei der Sanierung von Altlasten zu tragen haben und nicht von dritter Seite, insbesondere von seiten des Störers, Ersatz der Kosten erlangen können.	- Landkreise - kreisfreie Gemeinden	- Erstattung von Kosten > 4 DM/Einwohner und Jahr	- Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Bayerisches Altlastenkreditprogramm	- Ingenieurleistungen für Detailuntersuchungen, Sanierungsplanung und -durchführung - Sanierungsmaßnahmen	- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Bayern	- bis zu 80% der förderfähigen Kosten, max. 100.000 ECU - Laufzeit des Darlehens bis zu 12 Jahre, 2 Jahre tilgungsfrei - Auszahlung: 100% - Darlehensmindestbetrag: 25.000 DM	- Landesanstalt für Aufbaufinanzierung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Berlin				
Umweltentlastungs-programm UEP	u.a.: - Umweltentlastende Infrastrukturvorhaben, die die Regionalentwicklung im Sinne der Nachhaltigkeit fördern und darüber hinaus die Standort-bedinungen Berlins verbessern, insbesondere: - die ökolog. Sanierung von Industrie- und Gewerbegelände sowie von Wasserstraßen und Häfen - der ökolog. Ausbau, Umbau und Neubau von Gewerbehöfen und Gewerbezentren, von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung sowie von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr und der Tourismusförderung dienen - die umweltentlastende Errichtung und Modernisierung von Einrich-tungen und Anlagen zur Versorgung mit Energie und Wasser, zur Entsorgung von Abwasser und Abfall, zur Wiederverwertung von Reststoffen und zur Verbesserung der Luftgüte und des Klimaschutzes.	- kleine und mittlere Unter-nehmen - in Einzelfällen auch Groß-unternehmen - Im Falle von umweltentlasten-den Stadtentwicklungsmaßnah-men und bei Infrastrukturvor-haben auch öffentliche Einrichtungen und Institutionen ohne Erwerbscharakter	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: Festlegung im Einzelfall	- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Brandenburg				
Richtlinien zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes	- Maßnahmen der Abfallwirtschaft - Maßnahmen der Altlastensanierung: - Durchführung von Sanierungsuntersuchungen - Erstellung von Sicherungs-/Sanierungskonzepten - Durchführung von Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen - Maßnahmen des Bodenschutzes	- Gemeinden - Gemeindeverbände - kommunale Arbeitsgemeinschaften - kreisfreie Städte - Landkreise - Zweckverbände - Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind ehemalige THA-Unternehmen	- Projektförderung - Zuschuss - max. 50% der förderfähigen Kosten - max. 80% bei Pilotvorhaben, ausgenommen Kommunen - Bagatellgrenze: 10.000 DM	- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Investitionsbank des Landes Brandenburg
Gemeinschaftsaufgabe Ausbau der Infrastruktur	u.a.: - Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände, insbesondere die Wiederherrichtung von brachliegenden Industrie- und Gewerbegeländen *u. U. mit Umweltschutzmaßnahmen (auch Altlasten)* - Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen	- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise - *nicht auf Gewinnerzielung* ausgerichtete natürliche oder juristische Personen	- Projektförderung - Zuschuss - max. 35 - 50% der förderfähigen Kosten - Bagatellgrenze: keine Ang.	- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen	- Notwendige Einzelmaßnahmen zur Untersuchung, Beplanung und Entwicklung von Brachflächen. - bereichs- bzw. vorhabenbezogene städtebauliche Untersuchungen und Planungen: - durchführungsbezogene Maßnahmen: - Abriss und Beräumung - Altlastensanierung - Erhaltung, Planung und Herstellung von Erschließungsanlagen - Sonstige Einzelmaßnahmen im Ausnahmefall - die Verfahrenssteuerung	- Gemeinden - Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit - Gemeinden und Zweckverbände können Zuwendungen an Dritte weiterleiten; Voraussetzung ist das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages	- Projektförderung - Zuschuss - max. 80% der zuwendungs-fähigen Ausgaben - max. 60% für städtebauliche Untersuchungen, Planungen und die Verfahrenssteuerung - Bagatellgrenze: keine Ang.	- LBBW, soweit ausschließlich Landesmittel bewilligt werden - Bei Einsatz von EU-Mitteln ist die ILB Bewilligungsbehörde

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Bremen				
Investitionssonderprogramm (ISP) zur Stärkung der heimischen Wirtschaft	- Altlastensanierungsmaßnahmen, die der Revitalisierung von Industrie- oder Gewerbebrachen oder der Erschließung neuer Gewerbeflächen dienen und dadurch in Bremen neue Arbeitsplätze entstehen oder gesichert werden können. - In Ausnahmefällen auch solche Altlastensanierungsmaßnahmen, die der Wohnumfeldverbesserung dienen oder aus ordnungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind. - Als vorbereitende Maßnahmen auch Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung.	- Überwiegend kommunale Antragsteller	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe richtet sich nach erforderl. Sanierungsaufwand - Förderuntergrenze: keine Festlegung	- zuständiger parlamentarischer Ausschuss
Hamburg				
Kein Förderprogramm Finanzierung aus Haushaltsmitteln				
Hessen				
Altlasten-Finanzierungsrichtlinien AFR	- Erstuntersuchung (Orientierende Untersuchung) von altlastverdächtigen Flächen - Sicherung und Sanierung von Altlasten einschl. über die Erstuntersuchung hinausgehende Untersuchungen - erstmalige Laborausstattungen - Beschaffung von Geräten, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Sanierung stehen.	- Gemeinden - Landkreise und deren Zusammenschlüsse - Umlandverband Frankfurt	- Festbetragsfinanzierung für Erstuntersuchungen: 30.000 DM - in Ausnahmefällen, insbesondere bei wesentlicher Überschreitung der pauschalen Zuwendung, auch Anteilsfinanzierung wie für die übrigen förderfähigen Maßnahmen: - Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: keine Angaben - Bagatellgrenze: keine Ang.	- Regierungspräsidium bei Erstuntersuchungen - Ministerium für Umweltschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen bei allen sonstigen Maßnahmen.

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Mecklenburg-Vorpommern				
Altlasten-Finanzierungsrichtlinie AlaFR	- Erstuntersuchungen, Orientierende Untersuchungen - Gefährdungsabschätzungen - Sanierungsuntersuchungen und Sanierungskonzepte - Sanierungsmaßnahmen inkl. Planungsleistungen - Überwachungsmaßnahmen	- Kommunen - Privatrechtliche Gesellschaften, sofern eine kommunale Körperschaft an dieser Gesellschaft zu mehr als 50% beteiligt ist.	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: - bis 80 % für Orientierende Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen - bis 90 % für Beseitigung wilder Müllablagerungen und Rekultivierung stillgelegter Deponien im Zusammenhang mit § 249 h AFG. - bis 50 % für Sanierungs-untersuchungen, -konzepte, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen - Bagatellgrenze: keine Ang.	- Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	- Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. - Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.	- Gemeinden und Gemeindeverbände	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: - max. 80% der förderfähigen Investitionskosten. - bei nichtinvestiven Maßnahmen: - max. 100.000,- DM für Planungs- und Beratungs-leistungen durch Dritte, - max. 50.000,- DM für die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungs-konzepte - Bagatellgrenze: keine Ang.	
Niedersachsen				
Keine speziellen Förderprogramme				

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Nordrhein-Westfalen				
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten	- Untersuchungsmaßnahmen zur Beurteilung des Einzelfalls hinsichtlich Gefahren für die öffentliche Sicherheit - für die Bauleitplanung zusätzlich erforderliche Untersuchungen und Beurteilungen im Hinblick auf Bodenbelastungen - Gefährdungsabschätzungen - Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplan - Sanierungsmaßnahmen inkl. Planungsleistungen - Überwachungsmaßnahmen inkl. Planungsleistungen	- Gemeinden - Juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt. - Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden in Form von Eigenbetrieben.	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: bis 80 % - Bagatellgrenze: 40.000 DM	- Bezirksregierung
Regionales Wirtschaftsförderungs-programm RWP	- die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. - die Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände; hierzu gehört auch die Beseitigung/Behandlung von Altlasten, soweit sie für die wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist. - die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen.	- Gemeinden - Gemeindeverbände - Natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: bis 80 % bis 50 % für die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte, max. 50.000 DM max. 100.000 DM für Planungs- und Beratungsleistungen - Bagatellgrenze: 50.000 DM	- Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr
Rheinland-Pfalz				
Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen und der Sanierung von Altlasten	- Abfallwirtschaftliche Untersuchungen und sonstige Maßnahmen der Abfallvermeidung, -verwertung und geordneten Beseitigung. - Beschleunigte Verwirklichung von Abfallentsorgungsanlagen - Sanierung von Altlasten - Ausgleich für die mit dem Einsatz höherwertiger Entsorgungsformen verbundene erhöhte Belastung	- Landkreise und kreisfreie Städte - deren Zusammenschlüsse - Gebietskörperschaften	- Projektförderung - Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung, falls nicht vertretbar oder geeignet auch Anteilsfinanzierung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: im Einzelfall festzulegen - Bagatellgrenze: keine Ang.	- Für die Bereiche Abfallwirtschaft und Altlasten zuständiges Ministerium

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Saarland				
Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur	- die Erschließung von Industrie- und/oder Gewerbegelände (hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind). - die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und/oder Gewerbegelände (hierzu gehören auch die Beseitigung von Altlasten bzw. Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind). - Neubau oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen - Neubau oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsanlagen - Neubau oder Nachrüstung von Anlagen zur Abwasserreinigung sowie das Abfallrecycling - Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren für KMU - Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte, Förderbetrag max. 50.000 DM - Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung, Förderbetrag max. 100.000 DM	- Gemeinden - Gemeindeverbände - Natürliche oder juristische Person, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind - Übertragung an natürliche und/oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, ist möglich.	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: - der Fördersatz wird unter Zugrundelegung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgesetzt . Die erhobenen und noch zu erhebenden Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB und der anteilige Zuschusswert der gewährten Zuwendung dürfen zusammen 90% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nicht übersteigen.	- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
Sachsen				
Förderungsrichtlinien Altlasten	- Altlastenerfassung und Altlastenerkundung, einschließlich Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung - Integrale Altlastenbehandlung - Altlastensanierung - Altlastenüberwachung	- Körperschaften des öffentlichen Rechts wie: - kommunale Zweckverbände - Landkreise - Gemeinden - Gemeindeverbände - kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (bis 10 Mio DM Jahresumsatz oder bis zu 65 Beschäftigte) - Eigentümer, soweit sie mit Bescheid aus einem Altlastenfreistellungsverfahren gemäß Umweltrahmengesetz nicht freigestellt sind.	- Projektförderung - Darlehen in Form von Zinszuschüssen oder rückzahlbare Zuschüsse oder nicht rückzahlbare Zuschüsse - Zuwendungshöhe: - Erfassung: formale Erstbewertung bis zu 400 DM/Objekt historische Erkundung bis zu 5.000 DM/Objekt technische Erkundung bis zu 90% - integrale Altlastenbehandlung, Altlastensanierung, Altlastenüberwachung: Kommunen bis zu 80%, max. 90% KMU und Privateigentümer bis zu 50%	- Regierungspräsidium

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Sachsen-Anhalt				
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und zum Bodenschutz	- Vorhaben zur Vermeidung, Verwertung, geordneten und umweltschonenden Behandlung und Endablagerung von Abfällen - Vorhaben zur Erkundung und Sanierung von Altlaststandorten und Altablagerungen - Vorhaben zur Überwachung des Bodenzustandes, Reinigung kontaminierter Böden sowie des Grundes fließender und stehender Gewässer - Maßnahmen zur Umstrukturierung der Bodennutzung/ Bodenbewirtschaftung, soweit diese zur Wiederherstellung bzw. zum Erhalt von Bodenfunktionen erforderlich sind	- Kommunale Gebietskörperschaften - Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - Betriebe - Eingetragene Vereine - Gesellschaften - Privatpersonen - Stiftungen als Träger der Maßnahmen der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung und des Bodenschutzes. - Privatpersonen nur für Maßnahmen des Bodenschutzes	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: bis 40% bei Vorhaben der Abfallwirtschaft bis 95% bei Forschungsvorhaben der Abfallwirtschaft zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bis 85% bei Vorhaben des Altlastensanierung bis 80% bei Vorhaben des Bodenschutzes	- Regierungspräsidium - Für FuE-Vorhaben Ministerium für Raumordnung und Umwelt
Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	- Erschließung von Industrie und Gewerbegelände - Wiedereinrichtung von brachliegendem Industrie und Gewerbegelände einschl. Altlastensanierung - Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen (Anbindung Gewerbebetriebe an Verkehrsnetz) - Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen sowie -verteilungsanlagen - Errichtung oder Ausbau von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Abfall - Geländeerschließung und öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs - Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungszentren - Ausbau oder Errichtung von Gewerbezentren - nicht-investive Maßnahmen wie Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte sowie Planungs- und Beratungsdienstleistungen	- Gemeinden - Gemeindeverbände - natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: - max. 80% der förderfähigen Aufwendungen bei Infrastrukturinvestitionen - bei nichtinvestiven Maßnahmen: - max. 50.000,- DM für die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte - max. 100.000,- DM für Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte, - Bagatellgrenze: keine Ang.	

Förderprogramm	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsempfänger	Zuwendungshöhe	Bewilligungsstelle
Schleswig-Holstein				
Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten vom 15.04.1992 (Altlastenförderungs-richtlinien)	- Sanierungsuntersuchungen - Sanierung - Überwachung	- Kommunale Gebietskörperschaften	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: - 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben	- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.
Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachen	- Wiedernutzbarmachung von Brachen im Rahmen der Bewältigung der Altlastenproblematik, um damit den Verbrauch der Ressource „Naturfläche" zu reduzieren. - Unrentierliche Ausgaben von an der planerischen Vorsorge orientierten Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungen (Gefahrenabwehr und Vorsorge im Hinblick auf Anschluss-Nutzung).	- Kommunale Gebietskörperschaften - Entwicklungsträger - Kleine und mittlere Unternehmen - Private	- Projektförderung - Zuschuss -Zuwendungshöhe: - 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Gebietskörperschaften - 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Privaten	- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.
Thüringen				
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Altlastenbehandlung	- Altlastenerkundung und deren Gefährdungsabschätzung einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen. - Erstellung von Sanierungskonzepten und -plänen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse. - Durchführung von Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage der erstellten Konzepte bzw. Sanierungspläne.	- Thüringer Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände. - Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) sowie juristische Personen des privaten Rechts; ausgenommen noch nicht privatisierte Treuhandunternehmen. - Natürliche Personen.	- Projektförderung - Zuschuss - Zuwendungshöhe: - 80% für kommunale Zuwendungsempfänger - 60% für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und für natürliche Personen - Bagatellgrenze: 10.000 DM	- Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Anlage 2:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Anlage 3:

Kurzfassung des Berichtes in englischer Sprache

Abridged Version:

Guideline to Funding Options and -Aids in the Processing of Contaminated Land and Recycling of Brownfields

Aim of this guideline is to provide a general idea of the promoting- and funding options for the analysis and remediation of contaminated land as well as the development of brownfields. Apart from the promotion programmes created for the immediate promotion of remediation of contaminated land were considered those from the multitude of other promotion programmes, which especially mention the promotability of services for the analysis and remediation of contaminated land and brownfields. This includes programmes for the development of brownfields, of urban renewal and for the development of the economy and the infrastructure. Further funding opportunities result within the framework of property development models (Public-Private-Partnership), through the engagements of financial institutions and insurance companies.

The research into promotion programmes was done during the period from 01.10.1999 until 30.04.2000. As the range of public promotion programmes undergoes constant change, the report at issue represents a snapshot at the end of April 2000. The Federal Department of the Environment as client intends continuing and updating this guideline in future.

Regulations regarding the financing of residual pollution rehabilitation and area development measures are, amongst others, contained in the Federal Land Preservation Act of 17. 03 1998, viz. e.g.:

- Introduction of the remediation plan
- Opportunity of concluding a remediation agreement
- Opportunity for re-use of excavated soil

In June 2000 the Federal Constitutional Court published a resolution according to which the costs to be born by a person required to remediate could, in certain circumstances, be limited to the market value of the property after the remediation had been carried out.

Public promotion programmes are set up by the EU, the Federation and the states.

Funds from promotion programmes of the EU can be applied for in the respective Federal states and require in all cases co-funding from state funds. Remediation of contaminated land and recycling of brownfields can be promoted by programmes provided with financial resources of the European Fund for Regional Development (EFRD). Relevant are presently the new editions of promotion programmes URBAN II and INTERREG III.

Promotion programmes of the Federation are essentially the following:

- Cooperative responsibility "Improvement of Regional Economic Promotion"
- Promotion of urban construction
- Loan schemes of the Federal institutes 'KfW' and 'DtA'
- Research and demonstration projects of the ministries, 'DBU' and 'DFG'
- Regulations (administrative agreement liability exemption new states)

Of the 16 Federal states 11 have created their own programme for the promotion of contaminated land remediation. Moreover, most of these Federal states, like in addition three of the remaining five Federal states, promote contaminated land remediation and brownfield recycling within the framework of general economic promotion. Two Federal states, Hamburg and Lower Saxony, have no specific promotion programmes. Apart from

the general economic and infrastructure promotion, in some Federal states, within the framework of programmes of urban- construction promotion and renewal, measures of contaminated land remediation and brownfield recycling can be promoted.

The Federal states of North Rhine-Westphalia and Brandenburg have set up property funds with which old industrial sites or conversion areas can be remetiated and developed.

In the New Federal States the exemption clause according to the environmental skeleton law applies. Accordingly, companies can be exempted from liability for damage to the environment. As a rule, the company has a stake in the rehabilitation costs (approx. 10%). The application deadline was 30 March 1992.

According to the administrative agreement on remediation funding between Federation and states, states have to exempt from liability companies of the Trust Institute ('THA') and its successor institutes. Costs less equity of the exempted company, Federation and state share at a rate of 60:40, in the case of large projects, at a rate of 75:25.

State development corporations in some states play a leading role in remediation and development of contaminated land- and brownfields. These State Development Corporations ('LEG') are often the only body prepared and in a position to remediate and develop unprofitable sites.

The concept of Public-Private-Partnership (PPP) comprises a multitude of possible models of cooperation between public and private partners and relates to a wide range of public activities from infrastructure- through urban development, economic promotion, technology development, and waste (recovery) industry all the way to the remediation of contaminated land. In brownfield recycling the founding of project companies of two or more partners is common. Problems, responsibilities, risks and profit shares are being settled by the participants (communities, project developers, industrial enterprises, banks etc.) in contracts.

Financial institutions play a part especially with loan accommodation from public promotion programmes. As a rule, loan extensions are processed by the Federal promotion institutes ('KfW', 'DtA') and the state promotion institutes (state banks) through the principal bankers of the applicants. Private financial institutions can act as partners in a project company or through their own estate agents can act themselves as project developers.

New products of individual insurers facilitate safeguard from exceeding the rehabilitation costs allowed for. Insurance companies are always involved in the contaminated land remediation, when damage is covered by a company liability- or a water pollution liability insurance. Several companies offer a so called 'soil insurance' policy, by which, however, only costs of the remediation of future soil pollution can be insured.

Confronted by the problem of funding the necessary remediation of contaminated land and brownfields, as well as their development and re-appreciation, are almost all industrial nations. To serve as an example, the approaches and financing instruments in the Netherlands, Great Britain, and the USA are described.

In the Netherlands are offered essentially public funding programmes with subsidies or loans. In addition, there are tax depreciation models, particularly adapted to the contaminated land remediation. Through certain industrial sector oriented agreements, to-date only with the mineral-oil industry, a tax model for the remediation of petrol filling stations has been set up. Further agreements with other sectors are planned.

In Great Britain the contaminated land remediation and the brownfield recycling are strongly influenced by the economic structural change. Since the eightieth state programmes for the

promotion of neglected regions, for the structural change in the coal, iron and steel industry and for urban renewal are continuously being published. Urban renewal is one of the key priorities in economic policy of the current government.

In the USA, with a view to stimulating the economic development, the emphasis on promotional activity is placed on brownfield recycling. Pivotal instrument for the promotion of contaminated land remediation and brownfield recycling is the setting up of funds on a national as well as on a Federal state basis. The Federal Environmental Protection Agency, EPA, plays an active part through approvals of pilot projects and entering of partnerships with other authorities. The partnerships are to guarantee a coordinated approach in the brownfield recycling. As an incentive for private industry in so called urban and rural depressed areas, environmental rehabilitation costs are fully tax deductible during the year of setting up.